WEGEN ERKRANKUNG DES HERAUSGEBERS VERSPÄTET ERSCHIENEN.

Österreichisch-Ungarische Revue.

Jahrgang VIII.

1893. 1893.

Herausgegeben und redigiert
von
A. Mayer-Wyde.

15. Band, 2. Heft.

Wien.
Verlag der Österreichisch-Ungarischen Revue.
XVIII., Wildenmanngasse 6.

Inhalt.

Österreichisch-Ungarische Revue.

Monatsschrift für die gesammten Culturinteressen der Monarchie, insbesondere für Verwaltung und Justiz, Cultus und Unterricht, Finanz- und Heerwesen, Gesellschaftspolitik und Hygiene, Bodenproduction und Industrie, Handel und Verkehr, Geschichte und Biographie, Länder- und Völkerkunde, Philosophie und Naturwissenschaft, Literatur und Kunst.

Die **Österreichisch-Ungarische Revue** bildet die neue Folge der **Österreichischen Revue** und hat sich gleich ihrem Vorwerke die Aufgabe gestellt, die lebendigen Traditionen der Monarchie fortzupflanzen und über das in seiner Mannigfaltigkeit reiche Culturleben Österreich-Ungarns sowie über die neue Epoche seiner Entwicklung aus unzweifelhaften Quellen Aufschluss zu geben. Unter der Rubrik „Österreichisch-Ungarische Dichterhalle" bietet sie als Beigabe erlesene Proben der heimischen Dichtkunst unserer Tage.

Inhaltsverzeichnis und Probehefte der **Österreichischen Revue**, ferner Inhaltsverzeichnisse der ersten fünf Jahrgänge und Probehefte der **Österreichisch-Ungarischen Revue** sind durch den Verlag der **Österreichisch-Ungarischen Revue** zu beziehen.

Abonnements nehmen sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, desgleichen die k. k. österr. und die k. ungar. Postanstalten, endlich der Verlag der **Österreichisch-Ungarischen Revue**, Wien, XVIII. Wildenmanngasse 6, entgegen.

Die **Österreichisch-Ungarische Revue** erscheint in Monatsheften von durchschnittlich fünf Bogen Groß-Octav. Je sechs Hefte bilden einen Band. Der Pränumerationspreis inclusive Postversendung beträgt für

Österreich-Ungarn:

ganzjährig 9 fl. 60 kr.; halbjährig 4 fl. 80 kr.; vierteljährig 2 fl. 40 kr.

Für die Länder des Weltpostvereines:

ganzjährig 16 **Mark** = 20 **Francs**; halbjährig 8 **Mark** = 10 **Francs**; vierteljährig 4 **Mark** = 5 **Francs**.

Für das übrige Ausland:

ganzjähr. 25 **Francs** = 20 **Schilling**; halbjähr. 13 **Francs** = 10 **Schilling** 4 **Pence**.

Das einzelne Heft kostet für Österreich-Ungarn 1 fl.; für das Ausland **Mark** 2 = 2·50 **Francs**.

Die Reformarbeiten im ungarischen Ackerbauministerium.

Von Dr. Karl Mandello.

Budapest.

Seit der thatkräftige und durch das Vorwärtsstreben der jungen und bedeutenden Cabinetsmitglieder angeeiferte Graf Andreas Bethlen das ungarische Ackerbauministerium führt, haben sich neben den wichtigen Alltagsagenden, neben der bedeutsamen Aufgabe der Regenerierung der ungarischen Weincultur und der Fertigstellung vervollkommneter Veterinärconventionen vornehmlich zwei großangelegte Reformarbeiten in diesem Ministerium ans Licht gerungen, deren Bedeutsamkeit nicht nur im Auslande im weiteren Sinne des Wortes, sondern auch bei unseren nächsten und nahen Nachbarstaaten, in Österreich und Deutschland, nicht nach Gebür gewürdigt worden. Wir wollen im Nachstehenden versuchen, die Hauptzüge dieser Reformen und deren wichtigste Details vorzuführen und zwar nicht in chronologischer Ordnung und sonder Rücksicht darauf, was in Gesetzeskraft erwachsen ist, und was noch in Ausarbeitung begriffen steht. Diese beiden großen Reformarbeiten sind das neue ungarische Farmsystem und das Gesetz über die Landwirtschaft und Feldpolizei.

Das neue ungarische Farmsystem ist die ureigenste Schöpfung des Ministers selbst, also kein Referentenentwurf und keine durch Enquêten vorbereitete Arbeit, sondern ein in allen Details von ihm, allerdings mit Zuziehung technischer Organe ausgearbeiteter Entwurf. Der Minister hat in Erwägung der Verschiedenartigkeit jener Elemente, welche sich in Ungarn mit der Feldwirtschaft befassen, die Mittel, welche zur Erreichung einer Steigerung der geistigen und materiellen Kräfte in der Landwirtschaft führen, voneinander gesondert und hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen. Man findet, so

argumentiert er, in der Regel drei Classen in agricolen Ländern, welche vollkommen heterogene Elemente innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung repräsentieren. Den Großgrundbesitzer, der seinen Besitz durch Fachorgane verwalten lässt, in welchen er genügende geistige Kraft sein nennt, während infolge des Wertes seines Besitzes auch das erforderliche Betriebscapital aus demselben beschafft wird, so dass der lucrativste Betrieb ermöglicht ist; dann den mittleren Grundbesitzer, der selbst manipuliert, aber sich physisch nicht selbst bethätigt und eventuell auch einen technisch gebildeten Arbeitsleiter halten kann, und die große Gruppe der Kleingrundbesitzer, selbst manipulierend und selbst an der Arbeit theilnehmend, eine Gruppe, die bei uns wegen der überwiegenden Anzahl ihrer Mitglieder und wegen des enormen Grundbesitzes, den sie in Gesammtheit manipulieren, die allerwichtigste ist, aber bisher nicht die erforderlichen technischen Kenntnisse innehat und außer der geistigen Beeinflussung noch directe Unterstützung und Vorführung nachahmenswerter Beispiele braucht. Für die letzteren ist die Eintheilung mittlerer Grundbesitzer unter die Kleingrundbesitzer des zu gebenden Beispieles halber ein Hauptbedürfnis. Diese mittleren Grundbesitzer bilden in der ungarischen Provinz das Intelligenzelement; sie üben Einfluss auf den Fortschritt der ganzen Classe; ihnen soll Einwirkung auf die Verwaltung, Controle bei der Durchführung, sogar Theilnahme an derselben gewährleistet werden, damit der ungarische Staatsgedanke tiefer Wurzeln fasse und lebenskräftiger werde. Dieser Aufgabe jedoch kann der mittlere Grundbesitz nur dann entsprechen, wenn er genügend gebildet ist, wenn er geistig höher steht als seine Umgebung, wenn seine Verhältnisse geordnet sind, und wenn sein Besitz auf eine solche Weise reguliert und verwaltet ist, dass derselbe nicht nur seine Bedürfnisse decke, sondern auch das für den kleinen Grundbesitz so nothwendige Beispiel gebe. Der Minister, welcher die vorerwähnten Grundsätze ausspricht, verhehlt es sich aber nicht, dass der mittlere Grundbesitz im Durchschnitte sich bei uns nicht entsprechend vermehrt, dass die Grundbesitzer nicht den wünschenswerten Kreis von Kenntnissen innehaben, dass sie nicht das nothwendige Capital zur Entfaltung der wünschenswerten Intensität besitzen, dass sie daher weder zur Instruierung noch zur Bodenmelioration schreiten können, dass vielen sogar die Creditfähigkeit mangelt. Infolge dessen werden viele der älteren Grundbesitzer dieser Kategorie zu Verkäufen gezwungen, und ihre Anzahl verringert sich in bedauerlicher Weise. Dieser Rückgang ist aber nicht nur politisch, sondern auch volkswirtschaftlich sehr

schädlich, und deshalb hält Graf Bethlen die Stärkung dieses Elementes für eine seiner wichtigsten Aufgaben. Er theilt nicht die Ansicht derjenigen Theoretiker, die da meinen, dass die Industriellen und Kaufleute, welche in den Städten Vermögen erworben haben und Grundbesitz kaufen, sofort imstande seien, das Element der mittleren Grundbesitzer in jeder Hinsicht zu ersetzen. Er glaubt auch nicht, dass ein durch Fleiß und ausdauernde Sparsamkeit zum mittleren Grundbesitzer emporgekommener Kleingrundbesitzer oder Bauer diesen Ersatz zu leisten vermöge. Die entstandenen Lücken in den Reihen der mittleren Grundbesitzer würden auf diese Weise nur sporadisch und in seltenen Fällen ausgefüllt werden. Er weist darauf hin, dass gerade jene Landwirte, die bei Anstellung eines manipulierenden Beamten ihre Wirtschaft selbst führen, auf einer Area, die sie selbst zu überblicken vermögen, die aber nicht kleiner ist, als ihr Betriebscapital zulässt, ihren Fleiß und ihre Sachkenntnis mittelst intensiven Betriebes am zweckentsprechendsten zu fructificieren vermögen. Diese arbeiten intensiver, wenden ihr Betriebscapital öfter um, gewähren unter Aufrechterhaltung der Bodenkraft den landwirtschaftlichen Arbeitern bessere Verdienste und erzielen ein größeres Erträgnis als die nicht genügend gebildeten kleinen Landwirte mit engem Horizonte, denen sie ein Beispiel geben. Indem sie sich selbst beschäftigen, selbst controlieren und selbst arbeiten, wird die Manipulation muthmaßlich weniger kostspielig als beim Großgrundbesitzer; sie producieren wohlfeiler, und es hebt sich die so nothwendige Concurrenzfähigkeit. Der Minister hält die Unterstützung dieser Grundbesitzerclasse, sowohl die geistige wie die materielle, nicht für ausreichend; diese Unterstützung würde zwar den Untergang in einzelnen Fällen hintanhalten und bei denjenigen, welche noch in gesünderem materiellen Zustande sich befinden, auch noch Mittel und Wege zum Fortschritte gewähren, allein die seit vielen Jahren entstandenen Lücken würden dadurch nicht ausgefüllt, und die Lösung dieser Aufgabe hält der Minister für dringlich und wünschenswert. Hierzu erachtet er für nothwendig, dass im ganzen Lande zerstreut, jedoch an vielen Orten, der Größe des Mittelgrundbesitzes entsprechend, rationell manipulierte landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden, und in Hinblick auf die ungarischen Boden- und Bevölkerungsverhältnisse, auf die dadurch zu bewirkenden Consumtions-, Verkehrs- und sonstigen Beziehungen müsste sich die Extension solcher Wirtschaften zwischen dreihundert und tausend Catastraljoch halten. Jedes solche Bestreben würde jedoch bei uns an den fast unüberwind-

lichen Schwierigkeiten scheitern, welche die Zerstückelung ganzer Grundcomplexe behufs Verkaufes oder das nach seiner Ansicht überhaupt schädliche Zusammenkaufen und Vereinigen der Besitzthümer gewesener Parcellenlandwirte hervorrufen. Er hält dagegen das Inslebenrufen einer Pächterclasse, zum Theile in Nachahmung des englischen Farmsystems, nicht nur für wünschenswert, sondern für durchführbar und meint, dass dies zur Ausfüllung der erwähnten Lücken das richtige Mittel wäre. Seine Absicht ist daher, zur Erreichung dieses Zweckes in erster Reihe solche Pachtungen in den dem Ressort des Ackerbauministeriums unterstehenden und innerhalb desselben manipulierten Güterdirectionen von Rékás und Pancsova zu bewerkstelligen, und er hat diese seine Absicht bereits ins Leben zu setzen begonnen. Außer den erwähnten Territorien finden sich aber, wie der Minister hervorhebt, in Ungarn unter den gebundenen Besitzthümern, nämlich unter jenen sehr ausgedehnten Complexen, die ein Eigenthum der Communitäten bilden, viele, die zu solchem Vorgehen benützbar wären. Ferner sind einzelne der Besitzthümer der Todten Hand, eventuell auch einzelne Besitzthümer der Fideicommisse vorhanden, welche sich hierzu eignen. Insbesondere geeignet wären aber zu diesem Zwecke die Besitzthümer der Cultusfonds. Die zu landwirtschaftlicher Verwertung erwähnten Territorien der letzten Kategorie schlägt der Minister auf 140.000 Catastraljoch an, und dieses Territorium wurde bisher nur in großen Grundcomplexen an Unternehmer in Pacht gegeben. Graf Bethlen erwähnt auch, dass das Princip der Einführung des Farmsystems im allgemeinen Zustimmung findet, und dass bereits einer der hervorragendsten Nutznießer der Besitzthümer der Todten Hand an dessen Durchführung mitarbeitet. Auch der Cultusminister habe das Princip gebilligt, und so gibt sich der Schöpfer dieser Reform der Hoffnung hin, dass binnen einigen Jahren in vielen Gegenden des Landes derartige Farmwirtschaften entstehen werden, die als Muster für andere, ihnen nachzubildende ähnliche Wirtschaften dienen könnten. Nachdem sich nun hiefür größeres Interesse zu zeigen beginnt, hat Graf Bethlen es selbst unternommen, die leitenden Principien sowie die Entwürfe der Pachtverträge, endlich die Brouillons der Gebäudeinstruction, die für derartige Wirtschaften in der bezeichneten Größe erforderlich ist, auszuarbeiten und zu publicieren.

Was die Pachtprincipien und die Basis des Vorgehens hierbei betrifft, so lassen sich dieselben, wie folgt, zusammenfassen. Jeder im Wege der Pachtung zu verwertende größere Grundbesitz muss,

insoferne dies noch nicht geschehen sein sollte, vollkommen durch einen landwirtschaftlichen Sachkundigen behufs continuierlichen rationellen Betriebes in geeignete Wirtschaftskörper eingetheilt werden. Für jede dieser Pachtwirtschaften wird zur Instruierung mit einem Wohnhause und mit den nothwendigen Wirtschaftsgebäuden durch den Verpachtenden in praktischer und nicht luxuriöser Weise der Plan und Kostenüberschlag fertiggestellt. Im Falle der Verpachtende nicht genügendes Baucapital besitzt, stellt dies der Pächter bei. Es können jedoch auch solche Fälle vorkommen, in welchen weder der Verpachtende noch der Pächter über das genügende Baucapital verfügt und der Pächter speciell außer der Caution und dem nothwendigen Betriebscapitale keine Fonds hat. Dann muss bis zum Belaufe der bezeichneten Investitionen der Pachtbesitz mit einem Bodencreditanlehen belastet werden, mittelst dessen der Bau und die Vorarbeiten durchgeführt werden. Im letzteren Falle muss der Pächter sowohl die Zinsen des Anlehens wie der Amortisation desselben bezahlen. Die Pachtdauer wird auf 25 Jahre festgestellt, und der gegenwärtig oder durchschnittlich in den letzten zehn Jahren erzielte Pacht bildet für die ersten zehn Jahre das Pachtminimum; in jenen Fällen, in welchen der Pachtgeber die Bauten herstellt, oder wenn diese in der letzterwähnten Weise, d. h. mittelst Aufnahme eines Darlehens bewerkstelligt werden, hat der Pächter außer dem Pachtbetrage noch die Zinsen und die Amortisationsquote zu bezahlen. Im zweiten Jahrzehnte steigert sich der Pacht um 10 Procent, in den darauf folgenden Jahrzehnten abermals stets um diesen Procentsatz. Der Pächter ist verpflichtet, Caution zu leisten entweder in Barem oder in zur Caution geeigneten Papieren; die Barcaution können jene Pächter, welche auf eigene Kosten Bauten herstellen, durch diese substituieren; diejenigen Pächter, welche nicht selbst bauen, können an Stelle der Caution auf eine gewisse Reihe von Jahren bis zu drei Viertheilen culturtechnische Investitionen treten lassen. Bei den zur Cautionsleistung verpflichteten Pächtern, also bei solchen, die nicht bauen, darf die Caution nicht mehr betragen als die Hälfte des Jahrespachtschillings. Die Pachtungen werden nicht im Licitations-, sondern im Offertwege vergeben, und der Verpachtende kann unter den eingereichten Offerten freie Wahl treffen. Der Pächter muss ein gesundes Individuum unbescholtenen Charakters, mit landwirtschaftlicher Fachbildung ausgerüstet, womöglich unter 40 Jahren alt und verheiratet sein. Die Productionskraft des Bodens muss nicht nur erhalten werden, sondern deren Steigerung ist mit ein Ziel dieser Pachtungen.

Die Weiterverpachtung einzelner Gutstheile ist ausgeschlossen. Im Falle der Erkrankung oder des Todes des Pächters kann in Anbetracht der langen Pachtdauer die Übertragung des ganzen Pachtes an jemand, der den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, zugestanden werden; eine Zerstückelung des Pachtbesitzes ist auch in solchen Fällen nicht gestattet. Die allmähliche Herstellung der Gebäude im Verlaufe mehrerer Jahre, die Ausführung der Colonisationsarbeiten hat nach den festgestellten Plänen, jedoch unter Controle zumeist vom Pächter selbst zu geschehen. Den ersten wirtschaftlichen Betriebsplan verfasst der Pächter entsprechend dem abzuschließenden Vertragsformulare und legt denselben dem Pachtgeber vor. Wenn dieser Plan gutgeheißen ist, muss er eingehalten werden, und Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des Pachtgebers vorgenommen werden.

Diese Grundsätze bilden bei den vom Staate hergestellten und noch herzustellenden Farmpachtungen mit den sonstigen Nebenbestimmungen zusammen den Rechts- und Pflichtenkreis des Pachtgebers und Pächters und gelangen in einer systematischen Reihenfolge in den Punctationen des allgemeinen und speciellen Theiles der Vertragsformularien zum Ausdrucke. Nebst diesen Bedingungen, welche sich auf die Pachtentrichtung, die Caution, die Baulichkeiten, die Inventarisierung und Benützung des Besitzes, die Übergabe der Futterstoffe und Producte, auf die Brache und die Rasenaufbrechung, auf Gräben, Straßen und Baumpflanzungen, auf Zugeständnisse, Lasten und Vergütungen bei Benützung des Besitzes, auf das Culturystem, den Kunstdünger und die Sämereien, auf die Dämme und Canäle, auf die landwirtschaftlichen Dienstboten, auf die Assecuranz, auf die Instruction des Besitzes, auf Fluren, auf Streitfälle u. s. w. u. s. w. beziehen, enthält das Werk des Ackerbauministers auch vollständige Anordnungen und Baupläne für die auf einem Pachtgute, beispielsweise auf einem solchen von 300 bis 350 Catastraljoch, herzustellenden Baulichkeiten. Hierunter befinden sich nachstehende Gebäude:

1. Ein Wohnhaus mit Ziegelfundierung, 4 Zimmern, Dienstbotenzimmer, Küche, Kammer und Keller und eventuell einer kleinen Veranda; der Kostenbetrag hiefür ist . . . . 5008 fl. 35 kr.
woraus sich ergibt, dass die Bebauung eines Quadratmeters kostet circa . . . . 20 fl. 03·3 kr.

2. ferner ein Dienstbotenwohnhaus mit Wohnung eines Wirtschafters, 2 Zimmern, Küche und Kammer, 4 Dienstbotenwohnungen zu je 1 Zimmer, Küche und Kammer und ein zweites Wohnhaus mit 4 Dienstbotenwohnungen, ferner einer großen, zu gemeinschaftlicher Benützung geeigneten Back- und Waschküche; der Kostenbetrag ist		3156 fl. 52 kr.
der Quadratmeter bebaut kostet .	12 fl. 09·4 kr.	
3. ferner ein zweites kleineres		2895 fl. 30 kr.
(mit Stroh gedeckt 300 fl. Ersparnis);		
4. ein Hornviehstall mit Raum für 21 Kühe, 12 Ochsen, 9 Zuchtthiere, 1 Stier, Futterkammer u. s. w. u. s. w.; Kostenbetrag		5484 fl. 84 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	12 fl. 74·2 kr.	
(mit Stroh gedeckt 500 fl. weniger);		
5. Pferde- und Füllenstall mit 8 Standplätzen; Kosten		3174 fl. 62 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	14 fl. 12·83 kr.	
6. Schweinestall für 22 Stück		1443 fl. 15 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	7 fl. 21·57 kr.	
7. Geflügelstall		1506 fl. 37 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	7 fl. 65·4 kr.	
(mit Stroh gedeckt 200 fl. Ersparnis);		
8. ein Düngerplatz		942 fl. 55 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	4 fl. 81·9 kr.	
9. eine Mais-„góré" (Trockenschuppen)		1075 fl. 16 kr.
per Quadratmeter bebauter Fläche	13 fl. 78 kr.	
10. ein Wagenschuppen		1209 fl. 20 kr.
per Quadratmeter bebaut . . .	7 fl. 37·3 kr.	
11. ein Bienenhaus		216 fl. 64 kr.
per Quadratmeter bebaut . . .	6 fl. 08 kr.	
12. ein Schweinestall mit 6 Abtheilungen für die Schweine der Dienerschaft		415 fl. 85 kr.
per Quadratmeter bebaut . . .	7 fl. 08 kr.	

13. ein ebensolcher mit 5 Abtheilungen		349 fl. 04 kr.
per Quadratmeter bebaut . . .	7 fl. 08 kr.	
Diese 13 Baulichkeiten zusammen betragen . .		26.877 fl. 59 kr.

wovon ein Preisnachlass von circa 7 Procent (1877 fl. 59 kr.) zu gewärtigen ist, so dass sich die thatsächlichen Baukosten auf 25.000 fl. ermäßigen. Ebenso vollständig sind die Pläne und Kostenüberschläge für ein Pachtgut von 700 Catastraljoch mit 42.200 fl., dann für ein solches von 1000 Catastraljoch mit 68.000 fl. en détail ausgearbeitet. Die große Höhe dieser Beträge ist nicht eine Folge theurer Einzelpreise, sondern sie rührt von der Quantität der Baulichkeiten her, und mit Rücksicht hierauf soll der Pachtgeber dem Pächter Zeit gewähren, damit dieser die Ausführung der Gebäude aus eigener Kraft bewerkstelligen und selbe wohlfeil durchführen könne. Es soll daher nur auf die unvermeidlich nothwendigen Baulichkeiten ein bindendes Offert vom Pächter verlangt werden. In vielen Fällen wird in einzelnen Meierhöfen nur eine rationelle Adaptierung vorhandener Baulichkeiten erforderlich sein, also der volle Kostenbetrag nicht aufgewandt werden müssen.

Die vom Minister vorgelegten Vertragsformularien und Conditionen, die ausgearbeiteten Pläne und Kostenüberschläge lassen es als möglich erscheinen, eine gesunde Pächterclasse heranzuziehen, welche entwicklungsfähig und geeignet ist, zu rationeller Landwirtschaft ganzen Gegenden als Vorbild zu dienen. Der Minister spricht die Hoffnung aus, dass die lange Dauer der Verträge, die nicht drückende Pachtsumme, die Baulichkeiten und Bodenmeliorationen, deren Nutzen sowohl der Pachtgeber als der Pachtnehmer genießen, sowie die Herstellung im Amortisationswege es ermöglichen werden, dass ein mit verhältnismäßig geringen Capitalskräften ausgestatteter fachkundiger, intelligenter Landwirt mit Aussicht auf Erfolg eine solche Pachtung unternehmen könne. Für den Pachtgeber könne dieses Pachtsystem nicht anders als vortheilhaft sein; denn die lange Pachtzeit, die unter fixen und bekannten Bedingungen abgeschlossenen Verträge schließen die Ausmergelung des Bodens, die missbräuchliche Ausbreitung der Productionskraft desselben aus. Dieses Pachtsystem hätte aber auch noch andere Vortheile. Man sieht täglich, dass bei Besetzung des kleinsten Staatsamtes ein ungeheuerer Zudrang von Bewerbern statthat, und dies beweist, dass arbeitskundige und arbeitslustige, fachkundige Landwirte schwer einen Dienst finden. Solche fachkundige Individuen aber, die nur über geringes Capital verfügen, können unter den jetzt herr-

schenden landwirtschaftlichen Verhältnissen keine sie sicherstellende und ihnen entsprechende Pachtung finden und zwar sowohl deshalb nicht, weil Besitzthümer mittlerer Größe, auf welche sie reflectieren könnten, sehr selten in Pacht gegeben werden, dann aber auch deshalb nicht, weil solche Besitzthümer mittlerer Größe von deren Eigenthümern auf lange Pachtdauer nicht hinausgegeben werden. Wenn es endlich gelingt, einen solchen Besitz ausfindig zu machen, so erhält ihn nicht der qualificierte Pächter; denn es ist dabei niemals die Wahl der geeigneten Person der Zweck, sondern der Meistbietende verdrängt in der Regel das vertrauenswürdige Element. Solche Elemente heranzuziehen, ist der Zweck des Ministers, und er will dies auch mit allen ihm zugebote stehenden Mitteln unterstützen; er wird Besitzthümer entsprechender Extension ausscheiden, wird den Pachtlustigen die fertigen Pläne zur Disposition stellen, durch seine Fachorgane die Entwässerungs- und Bewässerungspläne herstellen lassen, aus den existierenden oder erst zu errichtenden staatlichen Baumschulen Setzlinge von Obst-, Maulbeer- und sonstigen Nutzbäumen zu wohlfeileren, respective zu Selbstkostenpreisen den Pächtern überlassen, er wird ferner auf Theilzahlung zu geringem Preise aus den staatlichen Stammzuchten Thiere überlassen, er verfügt ferner, dass sie veredeltes Saatgut aus den staatlichen Colonien zu Vorzugspreisen erhalten, und das sie sich auch auf wohlfeilste Art anzuschaffen vermögen.

Überschaut man diese ganze Action, so findet man an ihr zwei Haupteigenschaften hervorzuheben, nämlich dass sie mit voller Erkenntnis der Landesverhältnisse und der landwirtschaftlichen Bedürfnisse entworfen ist, und dann, dass sie sich nicht auf Anregungen und Rathschläge beschränkt, sondern ein ganz durchgearbeitetes, zur unmittelbaren Ausführung geeignetes praktisches Elaborat gibt.

Der Gesetzentwurf über die Landwirtschaft und Feldpolizei, von welchem nur Auszüge und kritische Besprechungen bisher Kunde gegeben haben, ist umfangreich und von großer Bedeutung für die Praxis der Landwirtschaft. In zwölf Capiteln, die nicht weniger als 120 Paragraphe enthalten, werden die wirtschaftliche Benützung des Grundbesitzes, die Beweidung, die Viehzucht, die Bezeichnung der Besitzgrenzen, die Feldwege, die Baumschulen und Baumpflanzungen, die Berggemeinden, die Feldpolizei und das behördliche Verfahren geregelt sowie Schlussbestimmungen über das Erlassen von einschlägigen Verordnungen und über die Durchführung des Gesetzes getroffen. Zu den hervorragendsten Mitarbeitern an diesem

Entwurfe zählt Sectionsrath Kovácsy, der auch bereits zu Anfang dieses Jahres über die Entstehungsweise und über die Hauptprincipien des Entwurfes publicistisch referiert hat. Wir werden uns erlauben, in Bezug auf den historischen und kritischen Theil desselben den Publicationen dieses eminenten Fachmannes zu folgen, nachdem wir den Hauptinhalt des Entwurfes, soweit dies nach flüchtiger Einsicht möglich ist, wiedergegeben haben.

Über die wirtschaftliche Benützung des Grundbesitzes enthält der Entwurf ungefähr Folgendes. Seinen ländlichen Grundbesitz kann jedermann innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei benützen, nur für Wälder sind die Bestimmungen des 1879er Gesetzes maßgebend. Dort, wo bei Inslebentreten dieses Gesetzes bereits die Feldwirtschaft in Anwendung stand, kann diese aufrechterhalten werden, wenn die Majorität der Besitzer dies beschließt, jedoch nur wenn der Extravillanbesitz in uncommassiertem Hotter liegt, oder wenn er zwar in commassiertem Hotter, jedoch in mehreren Fluren vertheilt ist, oder endlich bei Wiesen, die aus so kleinen Parcellen bestehen, dass sie einzeln nicht zur Beweidung geeignet sind. Es ist binnen Jahresfrist eine Wirtschaftsordnung festzustellen und der behördlichen Genehmigung vorzulegen, und in dieser Wirtschaftsordnung ist die Schlageintheilung der Modalitäten der Wiesenbenützung und der Stoppelfelder-, Brache- und Wiesenbeweidung zu fixieren. Selbständige Pußten und in commassierten Gemarkungen gelegene selbständige Gutstheile, ferner umfriedete oder mit Reben bepflanzte Flächen sind jedoch zur Annahme dieses Wirtschaftssystems der Felderwirtschaft nicht verpflichtet. Sonstige Ausnahmen können, falls dadurch für die übrigen Besitzer die Ausübung der Felderwirtschaft nicht erschwert wird, mit behördlicher Genehmigung erfolgen. An den Vortheilen, die aus der Felderwirtschaft resultieren, kann jemand, auf dessen Territorium sich die Felderwirtschaft nicht erstreckt, nicht participieren. Wenn die Besitzermajorität (diese Majorität ist stets nach der Besitzproportion zu calculieren) die Rückkehr zur Felderwirtschaft wünscht, dort wo selbe nicht mehr in Anwendung stand, muss sie binnen sechs Jahren darum nachsuchen, worüber die Behörde zweiter Instanz entscheidet. Zur Rückkehr zu dieser Bewirtschaftungsweise kann jedoch jemand, der sein Grundstück bereits so cultiviert hat, dass eine Abänderung im Sinne der Felderwirtschaft für ihn von Nachtheil wäre, oder der eine selbständige Pußta besitzt, oder dessen Liegenschaften ein Ganzes bilden u. s. w., ohne seine Einwilligung nicht verhalten werden. Wo diese Art Wirtschaft aufrecht-

erhalten oder wieder eingeführt worden ist, kann ein Zehntel der interessierten Besitzer (abermals nach Besitzproportion calculiert) um die Aufhebung dieses Systems nach sechs Jahren ansuchen, worauf eine Gemeindeversammlung aller Interessenten durch die Behörde einberufen wird, in der der Oberstuhlrichter oder sein Stellvertreter, der Bürgermeister, den Vorsitz führen, auf die Wichtigkeit des zu fassenden Beschlusses hinweisen, die pro und contra angeführten Motive und das Abstimmungsresultat zu Protokoll nehmen lassen und es der Behörde zweiter Instanz unterbreiten, die den Beschluss zu bestätigen hat, wenn er von der Interessentenmajorität acceptiert wurde, oder, falls mindestens ein Drittel zustimmte, nach eigener Erwägung entweder die Fortsetzung der Felderwirtschaft oder den Übergang zur freien Bewirtschaftung anordnet. Die endgiltige Entscheidung liegt dem Minister ob. Der dann zur Rechtskraft gelangte Beschluss kann im Falle der freien Bewirtschaftung überhaupt nicht mehr abgeändert werden, im Falle der Felderwirtschaft steht er jedenfalls sechs Jahre in Kraft. Die Leitung der sämmtlichen Felderwirtschafts-Angelegenheiten, die gemeinsame Beweidung, die Haltung der Vaterthiere liegt der Gemeindevorstehung ob, welche die Modalitäten und die Termine fixiert, die Anschaffung und Unterbringung von Vaterthieren verfügt, die Behandlung der Gemeindebaumschulen regelt und für die Deckung der Kosten sorgt. Sie wird von der Gemeinderepräsentanz hierbei controliert; in ihren Interessen geschädigte Parteien können sich an die Behörde erster Instanz wenden, und im Appellationsfalle urtheilt die Behörde zweiter Instanz endgiltig. Die erwähnten Agenden können jedoch im Falle gemeinsamer Vereinbarung von den Gutsbesitzern der Gemeinde selbst versehen werden, doch nur auf Grund organischer Statuten und mit vorheriger behördlicher Erlaubnis. Es sind in diesem Falle von der Majorität der Interessenten ein eigener Rath und Executivorgane zu wählen. Die Weideordnung bei untheilbaren Hutweiden wird von der Majorität bestimmt, desgleichen die Weideberechnung der Auftriebsmodalitäten, der Viehzucht und Vaterthierhaltung. Auch hier müssen die laufenden Angelegenheiten durch einen eigenen Rath und Executivorgane geführt werden. In Fällen, wo das Weiderecht fraglich ist und die Berechnung, respective Benützung richterlich nicht geregelt, sorgt die Verwaltungsbehörde einstweilen für eine provisorische Ordnung der Weidegerechtsame. Falls auch das gemeinsame Weideterrain nicht geregelt wäre, ist binnen Jahresfrist vom Inslebentreten des Gesetzes zu bestimmen, wie viel und welche Art Weidethiere die ein-

zelnen Besitzer oder Gemeindebewohner auftreiben dürfen, ob die Berechtigung auf einen anderen übertragbar ist, ob eine Schadloshaltung im Falle der Nichtausübung platzgreift, und welchen Verpflichtungen derjenige unterliegt, der die Ausübung dieses gemeinsamen Weiderechtes einem anderen überläſst. Eine Auftheilung der gemeinsamen Weiden kann nur mit ministerieller Einwilligung erfolgen, und speciell bei gemeinsamen Alpenweiden ist nachzuweisen, daſs nicht durch Bildung von Wasserrinnen oder Wegschwemmung der Oberkrume die zur Auftheilung gelangenden Weiden sowie die unterhalb befindlichen Grundstücke geschädigt werden. Auch kann der Weidegang auf solchem durch Wasserrisse gefährdeten Terrain ganz oder theilweise verboten werden. Die Besitzer sind in diesem Falle verpflichtet, diejenige Bodenbenützung in Anwendung zu bringen, welche die Behörde zur Abhilfe der Übelstände vorschreibt. Das Gesetz wird in einem besonderen Paragraphen aussprechen, daſs auch vom Gesichtspunkte der rationellen landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Erträgnisses der landwirtschaftliche Besitz von kleinen und groſsen Gemeinden als juristischen Personen unter behördlicher Controle steht. Demzufolge wird der Oberstuhlrichter oder sein Stellvertreter sich persönlich von dem Betriebe solchen Gemeindebesitzes Information zu verschaffen und hierüber Bericht zu erstatten, beziehungsweise zu verfügen haben.

Was die Beweidung betrifft, die nur unter entsprechender Aufsicht stattfinden darf (umfriedete Flächen ausgenommen), sind noch längs der Eisenbahnlinien gesteigerte Vorsichtsmaſsregeln angeordnet, und auf öffentlichen Wegen ist selbstverständlich das Weiden verboten. Der Verwaltungsbehörde liegt es ob, bezüglich der Modalitäten der Beaufsichtigung der Weidethiere und bezüglich der Hirten statutarisch zu verfügen. In solchen Hottern, wo die Felderwirtschaft in Anwendung steht, oder auf gemeinschaftlichen Weiden dürfen nur gemeinsame Horden, Herden oder Gestüte geweidet werden, und die Gemeindevorstehung, respective der vorerwähnte Rath der Besitzer hat festzustellen, wie viel Thiere aufgetrieben werden, welche Theile des Weidegebietes zur Beweidung zu gelangen haben, zu welcher Zeit und in welcher Reihenfolge dies geschehen könne, in welcher Reihenfolge und auf welchen Weidetheilen die einander behindernden Viehgattungen aufzutreiben sind, ferner wo veterinärpolizeiliche Gründe das Weiden unzuläſsig machen, wo Brunnen, Tränken, Ruhe- und Schutzplätze anzulegen sind, welcher Betrag auf Kosten der Weide, des Hirten u. s. w. per Thier zu entrichten ist u. dgl. Gesetzlich ist auch festgestellt, daſs Hengstfüllen, die mehr als einjährig

sind, und Stierkälber, die mehr als ein halbes Jahr alt sind, von den übrigen Weidethieren separiert weiden müssen. Der Gesammtstand der Nutzthiere ist in jeder Gemeinde nach Zahl, Race und Alter zu conscribieren, wenn die auf die gemeinsame Weide aufgetriebenen Thiere im Sinne des Gesetzartikels 7 vom Jahre 1880 gezählt und thierärztlich untersucht werden. Wandernde Zigeuner dürfen ihr Vieh nur innerhalb ausgesteckter Grenzen weiden lassen.

In Bezug auf die Viehzucht bleiben die Zuchtdistricte des Hornviehes, welche vom Ackerbauminister festgestellt sind, unverändert, doch können sie durch Verordnungsstatut der Verwaltungsbehörden, wo veränderte Verhältnisse eintreten, mit ministerieller Genehmigung modificiert werden. Die Zuchtdistricte für Pferde bestimmt der Minister nach Anhörung der Verwaltungsbehörden. Den Municipien steht es zu, zu bestimmen, auf wie viel Mutterthiere ein Vaterthier bei den einzelnen Thiergattungen auf ihrem Territorium anzuschaffen ist. Die Gemeinde sorgt für die Anschaffung, Unterbringung und Verpflegung der gemeinsamen Zwecken dienenden Vaterthiere und für die rechtzeitige Anschaffung der nothwendigen Anzahl. Unterläſst sie dies, so sorgt die Behörde auf Kosten der Gemeinde hiefür unter Mitwirkung der Bezirks-Thierzuchtcommission. Die Anschaffungs-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Vaterthiere sind, wenn die Gemeinde nicht anderweitig dafür vorsorgt, auf die Eigenthümer der Mutterthiere nach Maßgabe ihrer Mutterzuchtvieh-Stände umzulegen. Es haben auch jene Besitzer hierzu beizusteuern, welche während der Zuchtsaison zuchtfähige Mutterthiere anschaffen und für dieselben die von der Gemeinde angeschafften Vaterthiere benützen. Das Beitragsverhältnis und die Tilgungsmodalitäten, die Art der Züchtung, die Belegungstaxen bestimmt die Gemeindevorstehung, respective der Rath der Miteigenthümer unter Vorlegung seines Beschlusses an die Behörde erster Instanz und bei eventueller Appellata unter endgiltiger Entscheidung durch die Behörde zweiter Instanz. Die eingelaufenen Beträge sind zuvörderst für Verpflegungskosten der Vaterthiere, sodann zur Tilgung der Anschaffungskosten und nach deren Tilgung zu Viehzuchtszwecken zu verwenden. Als Termin für die Anschaffung von solchen Vaterthieren innerhalb der Gemeinde sind für Pferde zehn Jahre, für Rinder vier Jahre, für Schafe und Schweine zwei Jahre festgesetzt. Innerhalb dieses Termines bestimmt das Municipium, welche Gemeinden gradatim und in welchen Jahren die Vaterthieranzahl anzuschaffen verpflichtet sind. Enthebungen können nur auf modificierten Vorschlag der Behörde

durch den Minister erfolgen. Wo nicht so viele Mutterthiere vorhanden sind, oder wo sonstige Verhältnisse das Halten eines eigenen Vaterthieres erschweren, kann mit behördlicher Genehmigung eine Vereinigung mit anderen Gemeinden platzgreifen. Es werden zur Untersuchung der Vaterthiere Bezirks-Viehzuchtcommissionen in jedem Verwaltungsbezirke creiert und deren Wirkungskreis vom Minister im Verordnungswege festgestellt. Zur Zucht können die Vaterthiere nur verwandt werden, wenn sie von der vorerwähnten Commission untersucht und entsprechend befunden worden, worüber eine Zuchtlicenz auszustellen ist. Sind sie nicht geeignet, dann werden sie interimistisch oder definitiv von der Zucht ausgeschlossen und ist gegen den Beschluss der Bezirks-Viehzuchtcommission ein Recurs an die Behörde zweiter Instanz zulässig, welche endgiltig entscheidet. Die Commission hat jedoch nur über communale und auf gemeinschaftliche Weide aufgetriebene Vaterthiere zu entscheiden; auf die vom Staate erhaltenen Deckstationen erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht. Im Falle die Anzahl der Vaterthiere geringer wäre als vorgeschrieben, auch wenn zufolge der Ausschließung von solchen Thieren dieser Fall eintrat, ist die Gemeinde verpflichtet, vor Beginn der Zuchtsaison für die Ergänzung zu sorgen. Für seine eigenen Mutterthiere kann jedermann Vaterthiere nach Gutdünken benützen, doch darf er diese Vaterthiere anderen nur auf Grund einer von der Commission ausgestellten Legitimation behufs Paarung überlassen.

In Betreff der Bezeichnung der Besitzgrenzen wird bestimmt, dass selbe, wenn nicht unverrückbare natürliche Zeichen oder wasserhaltende Adern vorhanden sind, von jedem Besitzer in ersichtlicher Weise zu geschehen hat. Hierüber wird der Minister ein Verordnungsstatut herausgeben, in welchem festgestellt wird, wer seine Grenzen zu bezeichnen hat, wo, d. h. unter welchen Umständen es gestattet ist, nur an einzelnen Theilen Grenzzeichen zu errichten, wann statt ständiger Grenzzeichen provisorische anwendbar sind, in welchen Fällen der Grundbesitzer zwischen verschiedenartigen Grenzzeichen, wie Gräben, Hecken, Baumpflanzungen, Grenzsteinen, wählen kann, wie er dieselben zur Anwendung zu bringen hat, wann diese Zeichen zu errichten sind, in welchen Fällen und innerhalb welcher Zeit die bestehenden, jedoch nicht entsprechenden Grenzzeichen umzuändern sind. Über alle diese Fragen und über die Vertheilung der Kosten entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die übrigen Besitz- und Grenzfragen gehören in die richterliche Competenz. Die von der Verwaltungsbehörde zu erledigenden strittigen Fragen sind bei der Gemeindevorstehung anzumelden. Die

Vorstehung versucht die Erledigung im Vergleichswege, und wenn dies nicht gelingt, weist sie die Parteien an die Verwaltungsbehörde erster Instanz, welche Localbeaugenscheinigung vornimmt, unter Zuziehung von Interessenten oder Sachverständigen entscheidet, worüber bei Inappellatafällen die Behörde zweiter Instanz endgiltig urtheilt. Über die statutengemäße Aufstellung und Aufrechthaltung der Grenzzeichen wacht die Gemeindebehörde und kann, wenn nach geschehener Aufforderung ihr binnen fünfzehn Tagen nicht Folge geleistet wird, die Herstellung auf Kosten des Eigenthümers vornehmen. Zu bemerken ist nur noch, dass in Städten der Magistrat, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest die Bezirksvorstehung an die Stelle der hier genannten Gemeindevorstehung tritt.

Die Bestimmung der Feldwege, welche an die einzelnen Grundstücke in einem Gemeindehotter führen, hat gelegenheitlich der Commission zu geschehen, insoferne nicht die im Gesetzartikel I vom Jahre 1890 angeordneten Wege dieses Bedürfnis befriedigen. Herstellung und Instandhaltung der Feldwege ist Sache der Gemeindevorstehung, beizusteuern haben alle jene, in deren Interesse der Weg angelegt und aufrechterhalten wird. Kommt keine Vereinbarung bei der Gemeindevorstehung hierüber zustande, so beschließt die Behörde. Der Staat hat das Recht, die Post wann immer auf den Feldwegen zu transportieren ohne Beitragsleistung. Auch können die im Gesetzartikel 21 vom Jahre 1888 angeführten Leitungsstützen auf diesen Feldwegen aufgestellt werden. Es kann für die Zwecke der Herstellung öffentlicher Gemeindewege auch der Expropriationsweg in Anspruch genommen werden unter den Bestimmungen des Expropriationsverfahrens mit der Modification, dass der Ackerbauminister das Recht hierzu ertheilt. In jeder Gemeinde sind jene Viehtriebe zu bestimmen, auf welchen Rinder, Pferde, Schafe und Schweine frei getrieben werden können, während auf allen anderen Wegen Schafe und Schweine überhaupt nicht, Rinder und Pferde nur, wenn sie an der Leine geführt werden, getrieben werden dürfen.

In Bezug auf Baumschulen und Baumpflanzungen wird verfügt, dass jede Gemeinde eine entsprechende Baumschule (Minimale ein Vierteljoch) erhalte, hiefür Platz anweise und Obsorge treffe. Hiervon kann nur der Minister über behördliche Vorlage Ausnahmen gestatten. Die Gemeindevorstehung hat hiefür zu sorgen; der Volksschullehrer controliert als Fachmann die Ausführung. Die Kinder werden in der Baumcultur gemäß der vom Unterrichtsminister (einver-

ständlich mit dem Ackerbauminister) herausgegebenen Instruction vom Baumschulmanipulanten unterrichtet. Die Pflanzenarten fixiert ein Verordnungsstatut der Municipalbehörde, so dass mehrere geeignete Baumarten und einige besonders passende Obstgattungen gezüchtet werden, in manchen Gegenden mit Rücksicht auf Maulbeerbaum- und Korbweidencultur. Die jungen Pflanzen sind zur Wege-, Gassen- und Plätzebepflanzung, Hutweidenbepflanzung, Flugsandbindung, zum Schutz bei Berglehnen und -rissen u. s. w. zu verwenden. Der Erlös bei Verkauf solcher Pflanzen ist zu Baumschulzwecken verwendbar. Bei Unterlassung ungeachtet des Pönales wird auf Kosten der Gemeinde alles in Ordnung gebracht und erhalten. Die Details bei Pflanzung und Entfernungen bestimmt für Staatsstraßen der Handelsminister, sonst die Municipien.

Schädliche Thiere hat der Besitzer eines Grundstückes in geeigneter Weise auszurotten. Die Reinigung von Raupen, Raupennestern, Schmetterlingseiern und Verbrennung hat er bis Mitte April vorzunehmen. Später auftretende Raupen und Maikäfer hat er zu vertilgen. Auch die serbische Distel hat er vor ihrer Blüte, die Flachsseide sofort auszurotten, und es ist verboten, Klee- und Luzernsamen, bevor sie von der Kleeseide gereinigt sind, in Verkehr zu bringen. All dies selbstverständlich im eigenen Intravillan, in Meierhöfen, Wein-, Obst- und Hausgärten; bei den Wegpflanzungen und am Wegkörper liegt dies den Wegräumern ob, bei Obstbäumen am Wege dem Eigenthümer derselben. Bei Unterlassung oder Nichteinhaltung des Termines vollzieht die Gemeindevorstehung die Ausrottung auf Kosten des Säumigen. Es ist verboten, Unkrautstellen während der Mahd unabgemäht zu lassen; die Unkrautpflanzen sind sogleich zu sammeln und zu verbrennen. Wenn schädliche Thiere massenhaft auftreten, ist der Minister zu verständigen, und in calamitösen Fällen kann ein Beitrag des Municipiums und des Staates in Anspruch genommen werden. Ein staatliches Organ hat dann die Leitung der Ausrottung. Wenn ein Obstbaumbesitzer Nachbar eines Waldbesitzers ist, muss letzterer dulden, dass ersterer die Raupen auch im Walde (auf 30 *m* Breite) auf eigene Kosten ausrotte. Der Minister kann bei Verschleppung schädlicher Thiere Beschränkungen des Verkehres mit Pflanzen, Früchten, Samen verfügen (über Phylloxeraschutz bleiben die Gesetze vom Jahre 1882 und 1883 ungeändert). Zur Ausrottung nützlicher Vögel, zum Ausheben von Vogelnestern und Vogeleiern, zum Verkauf solcher Vögel und Vogeleier ist behördliche Erlaubnis unerlässlich. Der Minister

kann auch über Ausrottung und Schonung anderer als der hier aufgezählten Thiere im Verordnungswege verfügen. Durchgegangene Bienenschwärme darf man auf fremdem Grund und Boden eventuell unter behördlicher Aufsicht suchen und einfangen, haftet aber für verursachten Schaden; nach Ablauf zweier Tage wird der durchgegangene Bienenschwarm Eigenthum desjenigen, der ihn eingefangen hat. Faulbrütige Bienenstöcke sind sofort zu vernichten; im Verabsäumungsfalle hat die Gemeindevorstehung dies zu veranlassen.

Besonders wichtig ist dasjenige, was der Entwurf über die zur Förderung der Interessen des Weinbaues gebildeten Berggemeinden enthält, welche im Rahmen des Gesetzes autonom sind. Sie können gebildet werden auf mit Reben bepflanzten oder bisher zur Weincultur benützten oder infolge der Phylloxera brachliegenden oder zu anderen Culturen benützten Territorien, ferner auf solchen, wo neue Weingärten entstehen, und zwar falls mindestens 20 Besitzer ein zusammenhängendes Territorium von mindestens 100 Catastraljoch innehaben und ein Drittel derselben (dem Besitze nach) die Constituierung der Berggemeinde ausspricht, worauf die übrigen beitragspflichtig sind. Auch wenn das Territorium von 100 Joch unterbrochen ist durch eine Area, welche nicht mehr als ein Vierttheil des ganzen ausmacht, kann die Constituierung ausgesprochen und die zwischenliegenden, hierzu qualificierten Besitze miteinbezogen werden. Hat das zusammenhängende Terrain weniger als 100 Joch, dann ist die Zustimmung aller einzubeziehenden Besitzer nothwendig. Ganz separierte Territorien sind auf Wunsch in den Verband einzubeziehen, Beitrag haben sie nur nach Maßgabe der ihnen prästierten Vortheile zu leisten. Wo abgesonderte Weingärten von mehr als 50 Joch vorhanden sind, die mehr als 20 Besitzern gehören, kann auf Wunsch der numerischen Majorität eine separierte Berggemeinde gebildet werden ohne Einbeziehung der übrigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Behörde, ob eine separierte oder eine gemeinschaftliche Berggemeinde zu bilden sei. Die Berggemeinde hat die Organisation der gemeinsamen Behütung und Bergpolizei zu bewerkstelligen; sie verfügt über die Erneuerung der von der Phylloxera vernichteten Weingärten und der neuen Rebenpflanzungen, über Erleichterung der Abwehr von Rebenkrankheiten, über gemeinsame Manipulation behufs rationeller Rebencultur und Weinlese und Hebung der Ertragsfähigkeit der Weingärten. Sie wirft zur Deckung der Kosten einen Berggemeindebeitrag aus. Alle dem Verbande angehörenden Besitzer haben nach Proportion ihres Besitzes (die freiwillig beigetretenen nur,

wenn die Obhut ihrer Weingärten im Rahmen der Berggemeinde-organisation durchgeführt wird) zu den Kosten der gemeinsamen Behütung und Bergpolizei beizusteuern; zu den Phylloxera-Reconstructionskosten nur jene, welche mit Reben bepflanzte Flächen besitzen. Zur gemeinsamen Manipulation kann kein obligatorischer Beitrag eingefordert werden. Später Eintretende haben Nachtragszahlung zu leisten, jedoch, falls die Berggemeinde nicht länger als drei Jahre besteht, nicht mehr, als wenn sie sofort beigetreten wären; bei längerem Bestande bestimmt die Berggemeinde die Aufnahmsbedingungen. Die Auswerfung und Eintreibung kann mit den Gemeindezuschlägen, jedoch unter separater Verrechnung geschehen; die Berggemeinde kann sie auch durch ihren Vorstand, den Bergrichter, einheben lassen; wo keine Gemeindezuschläge existieren, sind die Berggemeindebeiträge separat auszuwerfen und einzucassieren. Die Erledigung aller Angelegenheiten geschieht durch Generalversammlung, Ausschuss, Bergrichter. In der Generalversammlung hat jeder Besitzer bis 800 Quadratklafter eine Stimme, Besitzer größerer Territorien so viele Stimmen, als sie mehrmals 800 Quadratklafter besitzen. Niemand kann mehr als ein Viertel aller Stimmen abgeben. Die Generalversammlung stellt Arbeitsplan und Jahresbudget fest und prüft die Rechnungen. Ein Statut bestimmt Rechte und Pflichten der Mitglieder, Wirkungskreis des Ausschusses und Vorstandes (Bergrichters), die Geschäftsordnung, Aufnahme und Verwendung der Berghüter und Wächter u. s. w. Das Statut ist binnen einem halben Jahre nach Constituierung vorzulegen und unterliegt der behördlichen Genehmigung. Der Austritt ist binnen sechs Jahren gestattet, falls dadurch kein Schaden erwächst und der Austretende seinen fälligen Verpflichtungen entsprochen hat, wobei die Solidarlasten den Austretenden, bis sie vollständig gedeckt sind, belasten. Weinbautreibende können nur austreten, wenn sie zu anderer Culturart übergehen; außerdem hat die Grenzänderung auf Kosten des Austretenden zu erfolgen. Auch Detailbestimmungen für Feld-, Berg- und Waldhüter enthält der Gesetzentwurf.

Die letzten Abschnitte enthalten die feldpolizeilichen Maßnahmen, die Entschädigungsangelegenheiten, die Übertretungen und Strafen, die Behörden.

Hervorzuheben haben wir dasjenige, was in dem Entwurfe, den eigenartigen landwirtschaftlichen Verhältnissen Ungarns Rechnung tragend, von anderen derartigen Gesetzen abweichend verfügt ist. Vor allem ist dies die der Majorität der Grundbesitzer eingeräumte Macht-

befugnis, den übrigen Besitzern zu verbieten, ihre Felder nach ihrem Gutdünken zu benützen, derart, dass nur die Majorität zur Feststellung der Landwirtsordnung bei der Benützungsweise competent ist. Diese anscheinend reactionäre Maßregel ist durch Rücksichtnahme auf den Umstand motiviert, dass in Ungarns Norden und Osten noch primitivste Weidewirtschaft herrscht, während in den Gebieten jenseits der Donau große landwirtschaftliche Cultur platzgegriffen hat. Nach den bisherigen Gesetzen, wo jeder wirtschaften konnte, wie er wollte, blieb in uncommassierten Gebieten das Turnussystem aufrecht, von welchem man jedoch zum System freier Bewirtschaftung ohne große Erschütterung nicht übergehen kann, ehe die Commassation durchgeführt ist. Es musste daher auf Wunsch der Behörden und der Landwirte der erwähnten Gegenden in den Entwurf eine solche Bestimmung aufgenommen werden, welche hintanhält, dass das Volk aus der gewohnten Art der Bewirtschaftung herausgelockt wird, ohne dass die Commassation beschleunigt wurde; selbst wo freie Wirtschaft bereits ins Leben trat, hätte der Landwirtschaftsrath gewünscht, der Majorität die Rückkehr zum Turnussysteme offen zu halten. Dies geschah zwar nicht und konnte nicht geschehen wegen der damit verbundenen gefährlichen Vernichtung der bereits entstandenen Rechtsverhältnisse, aber die Aufrechthaltung der Turnuswirtschaft musste, solange nicht die Besitzverhältnisse völlig geregelt sind, zugestanden werden. Ist aber einmal vom Turnussystem zur freien Bewirtschaftung die Drittelmajorität übergegangen, dann lässt sich ersteres nicht wiederherstellen.

Die Thierzucht im allgemeinen gesetzlich zu binden, wäre, da wir auf diesem Gebiete noch am Beginne der Entwicklung stehen, verfrüht gewesen; es musste daher dem Ackerbauminister selbst vieles vorbehalten bleiben. Es wurde eine Tendenz der Thierzucht vorgezeichnet, deren Befolgung für diejenigen obligatorisch ist, welche gemeinsame Vaterthiere benützen, während den Versuchen vermöglicher, selbständig Vaterthiere haltender Besitzer keine Schranke gesetzt ist. Die fortschrittliche Tendenz ist auf Besserung des Hornviehstandes der Kleingrundbesitzer und auf Züchtung jener Racen, die sich in unserem Klima günstig entwickeln, gerichtet.

Der Abschnitt über Ausrottung schädlicher und Schonung nützlicher Thiere ist ein Erfüllen der gegenüber dem ornithologischen Congresse eingegangenen Verpflichtung; er vollzieht den Eintritt in den Verband jener Staaten, welche sich den Vogelschutz zur Aufgabe machten, und auch Croatien-Slavonien hat ein ähnliches Gesetz zum Schutze der Nutzvögel erbracht.

Der Abschnitt über die Berggemeinden ist besonders unentbehrlich, seit die Erneuerung oder Neuherstellung der infolge der Verwüstungen durch die Phylloxera und durch andere Rebenkrankheiten ruinierten Weinberge auf der Tagesordnung steht. Es musste von den heimischen Rechtsverhältnissen abgegangen werden und theils durch private Arbeit, theils durch Communalarbeit der Ersatz für Feldschäden und die Abstattung von Strafbeträgen verfügt werden in ähnlicher Weise, wie dies in Preußen und in Österreich geschehen ist. Man konnte angesichts der von dem landwirtschaftlichen Publicum mit Berechtigung geforderten Raschheit der Urtheilssprechung über feldpolizeiliche Schädigungen das Verlangen, es möge der Wert des Schadens im Falle der Vermögenslosigkeit abgearbeitet werden, um theoretischer und abstracter Rechtsprincipien willen nicht länger unerfüllt lassen.

Zur Ergänzung des Gesetzes wird der Ackerbauminister einen separaten Entwurf vorlegen, in welchem die Organisation der Landwirtschaftsräthe durchgearbeitet sein wird, und zwar sowohl der Landes- wie der Municipal- und Bezirks-Landwirtschaftsräthe, ferner die Organisation der landwirtschaftlichen Vereine und deren Verhältnis zu den Behörden und endlich die Institution der landwirtschaftlichen Inspectoren. Dass hiermit gezögert worden ist, erklärt sich, weil dieser letztgenannte Gesetzentwurf mit der gesammten Neugestaltung der Verwaltung eng zusammenhängt, ohne diese nicht ins Leben treten kann und zu den Verhandlungen in der Legislative über die Neugestaltung der Organisation die Zeit noch nicht gekommen ist. Allerdings muss es den zur Durchberathung des Gesetzes im Anfange des Jahres zusammenberufenen Landwirtschaftsrath eigenthümlich berühren, zu sehen, dass ein in dem ursprünglichen Entwurfe enthaltenes Capitel über den Landwirtschaftsrath aus diesem Entwurfe ausgeblieben ist; allein die Mitglieder des Landes-Landwirtschaftsrathes werden sich wohl durch die vorerwähnten Motive in Betreff der Verzögerung dieser Organisation beruhigen lassen.

Wir wollen nur noch erwähnen, dass der ganze Entwurf das Ergebnis langer Studien ist, die eigentlich im Jahre 1882 begonnen wurden. Der Entwurf war aus dem sich häufenden Materiale, welches aus den interessierten Kreisen als Antwort auf versandte Fragebogen einlief, schon im Jahre 1887 einmal fertiggestellt und dem Hause unterbreitet. Der damalige Ackerbauminister, Graf Julius Szapáry, zog denselben behufs neuerlicher Umarbeitung zurück, und Graf Bethlen, sein Nachfolger, verfügte sofort nach seinem Amtsantritte die Umarbeitung

auf breiterer Basis. Auch der unter der Ministerschaft des Grafen Bethlen fertiggestellte Gesetzentwurf ist bereits mehrmals modificiert worden, je nachdem die Verwaltungsreform auf die Tagesordnung gelangte oder von derselben abgesetzt wurde. Nun ist der vielfach gefeilte und amendierte Entwurf derart angeordnet, dass er auch bei einer Neuorganisation unserer Verwaltung leicht in den Rahmen derselben eingepasst werden kann. Eine theoretisierende Kritik dieses Entwurfes wollen wir unterlassen; er ist so, wie er geworden, ein Ergebnis jener Ummodelungen, welche die Praxis aufoctroyierte. Er ist ein Compromiss zwischen der avitischen und der modernen Wirtschaftsführung in unserem Lande; er ist in vielen Punkten vervollkommnungsbedürftig, jedoch in allen ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen.

Es hieße aber der reformatorischen Thätigkeit des Ackerbauministeriums nicht volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn wir hier nicht auch zum wenigsten in Kürze der zahlreichen, im Verordnungswege bewerkstelligten Verbesserungen gedenken würden, welche in der letzten Zeit in rascher Aufeinanderfolge ins Leben traten. Abgesehen von jenen Maßregeln, welche sich auf Phylloxeraschutz und Regenerierung von Weingärten beziehen — Maßregeln, über die competente Fachmänner äußern, dass Ungarn diesbezüglich an der Tête der fortschrittlichen Länder marschiere — müssen wir der musterhaften Verfügungen über die Ausrottung der contagiösen Lungenseuche bei Hornvieh, der Bedingungen des freien Verkehrs aus inficierten Gegenden unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, der Umgestaltung der Borstenvieh-Mastanstalten, der Organisation des chemischen Landesinstitutes und der chemischen Versuchscentralstation gedenken und hervorheben, dass diese und noch andere im Zuge befindliche Angelegenheiten nicht etwa den Forderungen der Interessenten nachhinken, sondern, und dies kennzeichnet die gegenwärtige Verwaltung des ungarischen Ackerbauministeriums, großentheils denselben zuvorkommen und überhaupt in einer Weise in Angriff genommen und durchgeführt werden, welche an die besten Vorbilder im französischen Ackerbauwesen gemahnt.

Der Reichshofrath in Wien.

Von Dr. E. Guglia.

Wien.

Das alte Hofgericht des Kaisers erlosch um 1450. An seine Stelle trat das Kammergericht, das schon eine Zeit lang mit dem Hofgericht zugleich gewaltet hatte und vermuthlich aus dem königlichen Rath hervorgegangen war, der frühzeitig — schon unter Ludwig dem Baier — eine gewisse jurisdictionelle Thätigkeit entfaltet hatte. Der Unterschied zwischen dem alten Hof- und dem neueren Kammergericht lag nicht in der Competenz, denn sie galten beide für das ganze Reich, sie urtheilten beide in Civil- wie in Strafrechtsfällen, sie waren endlich auch darin gleich, dass sie keinen festen Sitz im Reiche hatten, sondern dem Hof des Königs von Ort zu Ort durch das ganze Reich und in die entlegensten Gegenden der österreichischen Erblande folgten. Der Unterschied war nur der, dass das alte Hofgericht mit Richtern besetzt war, „die von Rechte daran sitzen sollen", d. h. mit Edlen und Freien aus dem Reich, während die Richter des Kammergerichtes vom Hof des Kaisers oder Königs genommen waren: Gelehrte, Geistliche und Beamte, die in seinen Diensten standen. Ebendies war höchst wahrscheinlich der Grund, warum das Hofgericht unter der Regierung Friedrichs III. verfiel, da dieser Kaiser so äußerst selten ins Reich kam und in den Erbländern rechtmäßige Beisitzer für das Hofgericht nicht aufzutreiben waren.[1])

Zuletzt waren aber die Stände mit dem Kammergericht nicht mehr zufrieden, es sollte ein Gericht im Reiche selbst sein mit einem dauernden Sitz und mit Beisitzern aus den Ständen. Nach langem Widerstand erreichten sie ein solches unter Kaiser Maximilian; es war das Reichskammergericht, das zuerst in Frankfurt, dann in Speyer und zuletzt in Wetzlar tagte.

Daneben aber bestand das alte, aus kaiserlichen Beamten bestehende Kammergericht am Hofe des Kaisers fort. Schon unter Maximilian übte es eine mit dem Reichskammergerichte concurrierende Gerichtsbarkeit aus. Es fehlte nicht an Competenzconflicten zwischen beiden, die Stände suchten das am Hofe des Kaisers sitzende Gericht zu beschränken, der Kaiser es aufrechtzuerhalten, umsomehr, als er auf das Reichskammergericht bald allen Einfluss verlor. Im 17. und

---

[1]) Nach Franklin, „Reichshofgericht im Mittelalter" 1867, I., S. 328 u. f.

18. Jahrhundert regelten verschiedene Reichstagsabschiede und Gerichtsordnungen das Verhältnis der beiden Gerichte im allgemeinen, viel blieb aber unbestimmt und schwankend. Für das Gericht am Hofe des Kaisers bürgerte sich allmählich der Name „Reichshofrath“ ein.

Die Meinungen der älteren Rechtslehrer über diese Institution giengen sehr auseinander. Die einen, wie der berühmte Hippolyt a Lapide, sahen darin eine neue und ungesetzliche Einrichtung, die von den Kaisern erst nach der Begründung des Reichskammergerichtes ins Leben gerufen worden sei, um sich auch fernerhin noch in Justizsachen einmischen zu können. Dagegen meinten andere, wie der fürstlich Isenburgisch-Büdingen'sche Rath Uffenbach in seinem „Tractatus de excelsissimo consilio caesareo imperiali”, der 1700 erschien, der Reichshofrath sei nichts anderes als das alte Hofgericht des Kaisers, das von altersher dem Hoflager des Kaisers gefolgt und durch die Begründung des Kammergerichtes zwar entlastet, aber keineswegs aufgehoben worden sei. „Demnach aber solches kayserliche Hofgericht oder Reichshofrath,“ so meint er, „nach zugelassene schriftliche Handlung (d. h. nach Einführung des schriftlichen Verfahrens) mit gravissimis causis nach und nach überhäuffet worden, darneben offterer Commigrationen halber die werthe Justiz nicht allezeit befördern können, überdies auch denen streitenden Parteien dem Reichshofrath nachzufolgen hoch beschwerlich gewesen: als hat der lobliche Kayser Max der Erste . . eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, solchem Reichshofrath endlich und zwar im J. 1495 ultimo octobri das Kammergericht ad sublevandos labores zu associiren.“ Uffenbach behauptet weiter, dass der Reichshofrath im 16. Jahrhundert und auch noch später immer als das vornehmste Gericht angesehen worden sei: „nicht allein um seiner Antiquität willen und weil selbiges dem Kayser allezeit auf dem Fuß gefolgt, auch die Proceß daselbst cito und sine ambagiosis tricis expedirt, sondern auch vornehmlich darumb, weil die kayserliche Majestät selbst persönlich daselbst zugegen und die Urtheil mit besseren Nachdruck exequirt werden“. Hippolyt a Lapide wird von Uffenbach ein „heilloser Mann“ genannt, seine Ansicht über den Reichshofrath „verzweifelt“, er habe damit ein „notorium laesae Majestatis perduellionis et rebellionis crimen” begangen.

Man sieht, dass die Meinung Uffenbachs dem historischen Sachverhalt näher kam als die Hippolyts und seiner Anhänger. Aber die Juristen des 18. Jahrhunderts nahmen sie doch nicht unbedingt an. Besonders der hernach so berühmte Kenner des deutschen

Staatsrechtes, Pütter, wich davon ab. In seiner 1749 erschienenen „Patriotischen Abbildung des heutigen Zustandes beider höchster Reichsgerichte", einer Jugendarbeit, gieng er zwar nicht so weit wie Hippolyt a Lapide; er gab zu, dass der Reichshofrath eine alte Institution sei, aber als dessen ursprüngliche Befugnisse wollte er nur Lehens- und Gnadensachen angesehen wissen; in Justizsachen habe er sich „nur nach und nach, gleichsam unvermerkt" eine Jurisdiction erworben und erst seit dem westphälischen Frieden concurriere er darin mit dem Reichskammergericht. Diese Ansicht wurde dann auch von den meisten anderen Staatsrechtslehrern angenommen. Aber in der unermesslichen Literatur, die sich bis zum Ausgange des alten Reiches über die beiden Reichsgerichte ansammelte, erheben sich auch noch gewichtige Stimmen für die Uffenbach'sche Theorie. Einer von den letzten, die dem Reichshofrath ausführliche Studien gewidmet haben, der „herzoglich Sachsen-Meiningische und hochfürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Legationsrath" in Wien, Johann Christian Herchenhahn, brachte einige Beispiele von concurrierender Gerichtsbarkeit beider Gerichte selbst aus den Zeiten Maximilians I. und zeigte, dass es damals schon Competenzconflicte zwischen ihnen gegeben habe; er wies ferner nach, wie es eine Folge dieses Conflictes gewesen sei, dass die Stände auf dem Kölner Reichstag von 1512 die Beiordnung von acht Räthen aus dem Reiche zu dem älteren Kammergerichte oder, wie er es irrthümlich nennt, zu dem kaiserlichen Hofgericht, das bis dahin nur aus österreichischen Beisitzern zusammengesetzt war, forderten und zugesichert erhielten, wie dann in der Folge das Verhältnis beider Tribunale allerdings ein schwankendes geblieben, bis der westphälische Friede oder vielmehr die Reichshofrathsordnung Ferdinands III. von 1654 dasselbe präcisiert habe.

Im 18. Jahrhundert fungierten beide Gerichte selbständig nebeneinander; Lehens- und Gnadensachen mussten vor den Reichshofrath gebracht werden, in allen anderen Sachen stand es den beiden Parteien frei, an welches Gericht sie sich wenden wollten, doch musste der Process dann bei diesem zuende geführt werden. Dem Reichshofrathe sagte man nach, dass dort häufig politische Erwägungen auch in Justizsachen Einfluss hätten; dagegen war das Reichskammergericht durch die Langwierigkeit seiner Processe berüchtigt. Pütter sowohl wie der berühmte J. J. Moser meinten zwar, die beiden Tribunale hätten sich in dieser Beziehung nichts vorzuwerfen, der Reichshofrath sei wohl sehr fleißig, aber es geschehe „mehr Interlocutorisches als

Definitives", und endgiltige Sprüche zu erhalten, sei hier nicht minder schwer wie dort. Indes zeigen doch die Protokollbücher des Reichshofrathes, dass verhältnismäßig viele Entscheidungen und nicht selten binnen Jahresfrist erfolgt sind; allerdings ist die Zahl der Fälle, die liegen geblieben sind (was in den Registerbänden ersichtlich gemacht ist), gleichfalls nicht gering.

Der Reichshofrath bestand aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 18 Räthen, von denen sechs „Augsburger Confessionsverwandte" sein mussten. Die Räthe theilten sich in zwei Bänke, auf der einen saßen die Herren, auf der anderen die Ritter und Gelehrten. Ein Secretär, ein Fiscal und ein Protonotar besorgten die Kanzleigeschäfte des Gerichtes; die Insinuationen fielen dem Reichshofrath-Thürhüter zu, der auch das Einreichungsprotokoll führte. In den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts waren nach dem Hofschematismus der Conferenzminister Freiherr v. Hagen Präsident, die Grafen Rudolf v. Colloredo und Wolf Christoph v. Überacker Vicepräsidenten. Von 1793 an erscheint Graf Überacker als Präsident, Franz Gundacker Graf v. Colloredo-Mansfeld und Freiherr Josef v. Bartenstein als Vicepräsidenten. Unter den Räthen sind meist bekannte Namen: ein Sternberg, ein Firmian, ein Kinsky, ein Harrach, ein Münch-Bellinghausen, ein Thürheim, ein Eltz, ein Solms-Laubach. Namen von Ruf in der juristischen Welt fehlen dagegen fast gänzlich: Konrad Friedrich v. Pufendorf ist wohl der einzige, der heute noch bekannt ist, und auch dieser nur, weil er ein Nachkomme des berühmten Samuel v. Pufendorf war. Indes genossen mehrere andere von der Gelehrtenbank in ganz Deutschland Ansehen als gelehrte und unparteiische Richter, so die Freiherren v. Ditmar und v. Hess. Als Secretär fungierte bis 1788 Ignaz v. Hofmann und von da an Johann Niklas Schwabenhausen: es sind dies die einzigen Namen des Gerichtes, die in die Öffentlichkeit drangen, da alle Edicte nur vom Secretär gezeichnet waren. Eine eigenthümliche Institution war die der Hofrathsagenten, deren es etwa ein Dutzend gab. Durch sie wurden die Klagen sowie die Berichte und Vertheidigungsschriften präsentiert und die Entscheidungen urgiert, sie nahmen auch die Urtheile entgegen. Mehrere von ihnen waren zugleich ständige Vertreter kleiner Reichsstände, besonders von Städten. Am häufigsten begegnen in jenen Jahren von ihnen: Johann Ludwig v. Alt, Bernhard Samuel Matolay, der für besonders tüchtig galt, Johann Baptist v. Fichtl und Franz Xaver Matt.

Sitz des Gerichtshofes war die Hofburg und zwar die Reichskanzlei. Bekanntlich war dieser stattliche Bau zum Theile auf Kosten des Reiches aufgeführt worden, weil er hauptsächlich dessen Angelegenheiten gewidmet sein sollte. Dem Reichshofrathe waren zwei Zimmer und einige Nebenräume in der zweiten Etage ganz in der Ecke des Burgplatzes gegen den Amalienhof zu eingeräumt; das eine diente als Verhandlungssaal, in dem anderen warteten die Agenten. Die Fenster dieser Räume giengen auf den inneren Burgplatz; rückwärts gegen den dunklen Hof zu lagen die Commissionsstube und das Bescheidezimmer, wo auch der Thürhüter amtierte.

Herchenhahn schildert uns in der Einleitung seines zweiten Bandes den Eindruck, den das Reichshofrathszimmer auf ihn machte, als er es zum erstenmale betrat: „Ein heiliger Schauer ergriff meine Seele, als ich in diesen Tempel der Reichsthemis eintrat. Ich erblickte der Gerechtigkeit Priester im alten deutschen Richtercostüme, an einer langen, mit grünem Tuche bedeckten Tafel, schwarz gekleidet und in schwarze Mäntel gehüllt. Frei und ungebunden flossen die Haare über die Schulter hinunter, und unter dem Kinn hieng an der Halsbinde ein weißer, in zwei Zungen getheilter Überschlag heraus, ehedem zur Ruhestätte des Bartes bestimmt, als unsere Vorväter dieses Merkmal von Mannheit im Gesichte noch trugen . . .“

Das Verfahren beim Reichshofrath war ein ziemlich einfaches: dass er „von unnöthigen Gerichtssolennitäten“ abzusehen habe, war ihm sogar durch die Reichshofrathsordnung geboten. Der Präsident bestimmte für jeden Fall einen Referenten und Correferenten; in der Wahl derselben war er nur durch die Vorschrift beschränkt, einzelne Räthe nicht allzusehr zugunsten der anderen zu überhäufen. In der Regel waren es die von der Ritter- und Gelehrtenbank, die herangezogen wurden, da die Beisitzer der Herrenbank gewöhnlich noch andere Würden und Ämter bekleideten. Hatten die Referenten die Sache durchgearbeitet, so setzte der Präsident einen Tag für die Verhandlung derselben im Plenum an. Dieses versammelte sich je nach Erfordernis zwei- bis dreimal in der Woche. Hier brachte der Referent seine Relation vor, wobei er einzelne wichtige Actenstücke verlas, was mitunter mehrere Stunden in Anspruch nahm. Gleich nach abgelesener Relation begann die Correlation. War auch die geendigt, so forderte der Präsident den einen oder anderen der Räthe zur Meinungsäußerung auf; ohne diese Aufforderung durfte keiner sprechen. Zuletzt sammelt er die Stimmen; die nicht während des ganzen Vortrages anwesend waren, stimmen

nicht mit; doch müssen, wenn es sich um Conclusa handelt, wenigstens acht Stimmen abgegeben werden, die auch im Protokoll vermerkt sind; dagegen wird nicht aufgezeichnet, wie die einzelnen Räthe gestimmt haben. Den Schluss fasst der Präsident per majora. Stimmen Referent und Correferent trotz aller Bemühung des Präsidenten nicht überein, so wird in vollem Rath die sogenannte „Geschichtserzählung" des vorliegenden Falles aus den Acten genommen und daraus ein Bericht an den Kaiser verfasst. Die Sache sollte dann vor diesem durch den Präsidenten, die beiden Referenten und einige Räthe, die über die unverglichene Meinung „ein bewegliches Bedenken" hatten, erledigt werden. Das Conclusum wird ins Protokoll eingetragen und darnach in wörtlicher Abschrift vom Secretär ausgefertigt; die Ausfertigung übermittelt der Thürhüter den Parteien oder ihren Agenten ohne weitere Förmlichkeit. Die Publication erfolgte in den letzten Zeiten des Reiches in der „Wiener Zeitung".

Die Fälle, die zur Verhandlung kamen, waren von der mannigfachsten Art: sie umfassten beinahe das ganze Gebiet des Staats- und Privatrechtes, nur Criminalfälle waren äußerst selten. Allerdings waren ganze Territorien des Reiches von der Jurisdiction des Reichshofrathes ebensowie von der des Reichskammergerichtes ausgeschlossen; bekanntlich besaßen sämmtliche Kurfürsten, die österreichischen Lande sowie einige andere größere Reichsstände die sogenannten „Privilegia de non appellando", wonach in Streitigkeiten der betreffenden Unterthanen eine Appellation an die Reichsgerichte ausgeschlossen war. War aber der Landesherr selbst Partei, so gab es de jure keine solche Beschränkung, de facto wagte es indessen im 18. Jahrhundert wohl nie ein Unterthan von Brandenburg oder Kursachsen gegen seinen Fürsten und dessen Regierung in Wien oder Wetzlar zu klagen: es wäre auch keinem zu rathen gewesen. Immerhin aber blieben noch Processführende genug: da waren Appellsachen in Privatstreitigkeiten aus kleineren Territorien, besonders aus Reichsstädten, ferner Streitigkeiten zwischen Landständen und Regierungen, Domcapiteln und Bischöfen oder Äbten, reichsstädtischen Magistraten und Bürgerschaften, Unterthanen von Reichsfürsten, Grafen und Rittern gegen ihre Landesherren, endlich Rechtshändel zwischen einzelnen Reichsständen, für die Reichskammergericht und Reichshofrath die erste, der Reichstag die zweite und letzte Instanz waren. Die Referenten mussten nicht nur eine genaue Kenntnis der wichtigsten Reichsgesetze haben — die goldene Bulle, die Acta pacis Westphaelicae, die Wahlcapitulation des

jeweilig regierenden Kaisers waren immer im Sitzungssaal des Reichshofrathes zur Hand — er musste auch die verschiedenen Territorialgewohnheitsrechte kennen und im römischen Recht, das subsidiarisch verwandt wurde, zuhause sein. Allerdings schafften die Eingaben der Parteien das nöthige Gesetzesmaterial meist selbst zur Stelle, aber der Referent musste es prüfen, Unpassendes zurückweisen, Vergessenes herbeiziehen und falsch Gedeutetes richtig auslegen. Es waren keine geringen Anforderungen, die das Amt eines Reichshofrathes an seinen Mann stellte. Wegen der bunten Vielheit der Fälle, die da vorkamen, pflegten auch junge Männer aus adeligen Familien, die sich dem öffentlichen Dienste, sei es im Reich, sei's in einem Territorium, widmeten, einige Zeit bei den Reichsgerichten zu prakticieren: so war u. a. der große Reichsfreiherr v. Stein sowohl in Wetzlar als auch in Wien, um die Praxis dieser Gerichte kennen zu lernen. Allerdings haben wir keine rechte Vorstellung, wie am Reichshofrath eine solche Einführung in die Geschäfte möglich war. Wahrscheinlich geschah es auf privatem Wege, indem sich der betreffende junge Mann einem Rathe attachierte, der ihn dann in die Acten der Fälle, über die er zu referieren hatte, Einsicht nehmen ließ.

Von den Entscheidungen des Reichshofrathes ist ziemlich viel gedruckt worden. Sowohl der ältere Moser, Johann Jakob, wie sein Sohn Karl Friedrich haben interessante Fälle gesammelt und herausgegeben; ferner gibt es eine Sammlung merkwürdiger Reichshofrathsgutachten von Bergsträßer. Indes sind es meist ältere Processe, die da gegeben werden; für die letzten dreißig Jahre des alten Reiches sind uns keine solchen Sammlungen bekannt. Doch bringen manche der damaligen Zeitschriften interessantere Conclusa des Reichshofrathes zur Kenntnis des Publicums, so Schlözers „Staatsanzeiger", Bibras „Journal von und für Deutschland", das „Staatsarchiv" von Häberlin und die „Staatskanzlei" von Reuß; Entscheidungen in reichsstädtischen Händeln findet man auch in Jägers „Juristischem Archiv für Reichsstädte", das von 1790 bis 1796 in Ulm erschien. Aus den Conclusis allein läſst sich nun freilich kein Bild von der richterlichen Thätigkeit dieses Tribunals entwerfen; aber mitunter sind doch auch die Klageschriften und Belegdocumente der streitenden Parteien ans Licht getreten, sei es, dass diese selbst sie veröffentlichten,[1] sei es, dass sich

[1] Über die Streitigkeiten des Nürnberger Magistrates mit der Bürgerschaft in den Achtzigerjahren ist eine Menge von Actenmaterial in Form von Flugschriften gedruckt worden, ebenso über die inneren Zwistigkeiten der Reichsstadt Worms um dieselbe Zeit.

die Herausgeber jener Zeitschriften solche auf privatem Wege zu verschaffen wussten. Will man jedoch eine tiefere Einsicht in die richterliche Praxis des Reichshofrathes gewinnen, so muss man wohl an die Acten selbst herantreten, wie sie in überreicher Fülle das Wiener Haus-Hof- und Staatsarchiv birgt. Eine Arbeit über die inneren Zustände einiger deutschen Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches hat uns einen kleinen Theil dieses Materials kennen lernen lassen. Die Fälle, die uns beschäftigten, waren allerdings nicht sowohl juristischer als administrativer und politischer Art. Für den Historiker sind diese aber jedenfalls die interessantesten, auch liefern sie die meisten Anhaltspunkte zu einer Beurtheilung des hohen Gerichtshofes. Schade nur, dass in den Protokollen nie die Vota der einzelnen Räthe verzeichnet sind, ja dass nur sehr selten die Relationen der beiden Referenten bei den Acten liegen. Wo dies der Fall ist, machen wir die Beobachtung, dass bisweilen Relation und Conclusum sehr verschieden sind. In den reichsstädtischen Sachen z. B. finden wir häufig, dass der Referent der Bürgerschaft Recht gibt, das Conclusum dagegen, das Resultat also der Abstimmung des ganzen Hofrathes, stellt sich entweder ganz auf Seite des Magistrates, oder wenn es gegen diesen entscheidet, so thut es dies in der glimpflichsten Form. Es ist also wohl kein Zweifel, dass im Plenum öfters politische Erwägungen das auf rein juristischer Grundlage ruhende Referat modificiert haben. Die meisten Räthe waren eben auch österreichische Staatsbeamte, und wie sehr waren diese in der Theresianisch-Josefinischen Periode gegen allen Status in Statu — gegen Landstände, Domcapitel, bürgerliche Ausschüsse von vorneherein eingenommen! Es galt ihnen als einer der ersten Grundsätze der Staatsweisheit, dass solchen Corporationen möglichst wenig Rechte gegen ihre Landesherrschaft, mochte diese nun Fürst, Bischof oder Magistrat[1]) heißen, eingeräumt werden durften; unbedenklich übertrugen sie dann diesen politischen Grundsatz auch auf das richterliche Gebiet. Unbefangener waren sie, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Obrigkeiten handelte; ja es kam vor, dass auf Spruch des Reichshofrathes der Kaiser kleine Fürsten, die es gar zu arg trieben, der Regierung entsetzte, obwohl dies eigentlich gegen das Reichsherkommen und die Wahlcapitulation war: das Unwesen dieser Duodezdespoten war aber so eclatant, dass

[1]) Ich weiß wohl, dass den Magistraten in den Reichsstädten die Landeshoheit nicht zustand, und subsumiere nur der Kürze wegen diese drei Gewalten unter einen Titel.

die Stände nichts dagegen hatten, selbst Friedrich II. nicht. Die Entsetzung des Fürsten von Leiningen-Guntersblum 1770, die des Rheingrafen Karl Magnus, der sogar in eine Festung eingesperrt wurde, 1775, die endlich des Grafen Gebhard von Wolfegg-Waldau sind die bekanntesten Beispiele eines kräftigen Einschreitens der Reichsjustiz unter Josef II.[1]) Häufiger noch sind die Fälle, wo Fürsten, Grafen und andere Landesherren wegen Verschwendung unter Sequester gestellt wurden, so jener gutmüthige Fürst von Öttingen, der dann das Wort „Reichshofrath" nicht mehr hören mochte.[2])

Schwierig dagegen mochten Hof- und Staatsbeamte gegen ihre Landesherren und Regierungen Recht erhalten, ja nach Friedrich Karl Moser blieb einem solchen nichts übrig, „als mit dem Stab in der Hand und mit den Acten unterm Arm nach Wien zu wandern, um Justiz zu schreien und zu betteln, sich von einer Thür zur anderen weisen und abweisen, mit stolzem Blick anklotzen und zum Lohne seiner Tugend mit spottendem Hohnlachen abfertigen zu lassen". — „Klagen mag er dann," so fährt Moser fort, „das wird ihm freilich nicht verwehrt; das ist aber auch alles und der ganze Zuschnitt dieser Krebs- und Schneckenjustiz löst sich in der Fabel auf, daß es so lange währt, bis der Müller, das Kind oder der Esel stirbt. Hat der Leidende in seinem Ministerialdienst vollends das Unglück gehabt, sich dem kayserlichen Hof mißfällig zu machen, so kommt Kunst der phlegmatischen Natur der Reichsjustizpflege vollends zu Hülfe und der Leidende mag sich immerhin gefaßt machen, bey Übergebung seiner ersten Klageschrift sich zugleich seine Grabstätte in Mariahilf oder einer anderen Vorstadt zu bestellen."[3]) Aber dies ist doch eine Übertreibung, zu der nur persönliche Bitterkeit führen konnte. Moser war bekanntlich von seinem Landesherrn, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, dem er lange treu als Beamter gedient hatte, ohne Urtheil des Landes verwiesen worden. Er hatte beim Reichshofrath geklagt, und dieser war siebenmal zu seinen Gunsten eingeschritten, ohne dass sich der Landgraf daran kehrte. Erst dessen Tod und die Nachfolge eines gerechteren Fürsten verhalfen ihm zu seinem Recht.[4]) Auch Mosers Vater, der berühmte Johann Jakob, hatte üble Erfahrungen mit dem Reichshofrathe

---

[1]) Nach Laukhard, „Leben und Thaten des Rheingrafen Karl Magnus", 1798, S. 266, 299, 301.

[2]) Der Reichsfreiherr v. Lang erzählt von ihm in seinen Memoiren.

[3]) Siehe „Politische Wahrheiten", II, S. 213.

[4]) Siehe Biedermann, „Deutschland im 18. Jahrhundert", I, S. 36.

gemacht: nicht dessen Urtheilsspruch war es in erster Linie, der ihm nach sechsjähriger ungerechter Haft auf dem Hohentwiel sein Recht wiedergab, sondern der allgemeine Unwille und die Verwendung mächtiger Reichsstände wie des Königs von Preußen.[1])

Immerhin war auch in diesen Fällen vom Reichshofrathe formell zugunsten der Beschädigten entschieden worden. Es gibt aber noch ein paar andere Fälle, wo er einem klagenden Staatsbeamten auch wirklich zu seinem Rechte verhalf. 1785 entschied der Reichshofrath in einem Processe, den der fürstlich Löwenstein'sche Beamte v. Hinkeldey gegen seinen Fürsten führte, nicht nur gegen diesen, er gieng mit dem unmittelbaren Reichsstand so um wie mit einer privaten Partei. Es hatte sich unter anderem um die Echtheit einer Unterschrift des Fürsten gehandelt und dieser sich zu einem Eide erboten, sie sei nicht echt. Trotzdem hatte der Reichshofrath auf eine kaiserliche Hofcommission, gebildet aus den Räthen Freiherrn v. Hess und v. Ditmar und dem Kanzlisten an der obersten Justizstelle, Bauernjöppel, als Schreibverständigen, zur Prüfung der Unterschrift angetragen: ein Erkenntnis, das, wie der Reichshofrathsagent Matolay sich ausdrückt, „doppelt merkwürdig war, weil es des Erbietens eines Reichsfürsten zum Eide ohnerachtet erlassen wurde, welches die Erlässigkeit des fürstlichen Herrn Imploraten zu gedachtem Eide in starken Zweifel setzte, und dann, weil es das erste in seiner Art ist, da man kein Beispiel kennt, daß eine Commission ad comparandum litteras zwey Mitgliedern des höchsten Hofgerichtes, welche bloß mit Hofcommissionen zur Güte beauftragt werden, übertragen worden wäre".[2])

Das Jahr darauf erlangte der Kammerrath Veith wider den Fürstbischof von Passau, seinen Landesherrn, ein günstiges Erkenntnis. Allerdings meinte bei dieser Gelegenheit derselbe Matolay, es sei dies ein sehr beachtenswertes Resultat, weil es überaus selten sei, dass der höchstpreisliche Reichshofrath „wider ansehnlichere Reichsstände unmittelbar mit Verweisen hervorgehe, ganze unterrichterliche Erkenntnisse für null und nichtig und den Gesetzen zuwider erkläre und überhaupt Landesherrn in einem Erkenntnis sagt, da das Verfahren ihrer Gerichte an Nullitäten laborire, ja wohl gar bloß nach Willkühr und aus Feindschaft wider die eine oder die andere Partei verfahren worden sei".[3])

---

[1]) Siehe Wächter, „J. J. Moser", 1885, S. 151 u. f.

[2]) Siehe Häberlins „Staatsarchiv", X, 1803, S. 340.

[3]) Ibid., S. 325.

Eine ganz eigenthümliche Einrichtung, die demjenigen, der nur die richterlichen Institutionen unserer modernen Staaten kennt, völlig unbegreiflich erscheinen muss, ist, dass der Reichshofrath sich auflöste, sobald der Kaiser starb. Aber es war dies durchaus consequent, denn er war als Hofgericht eben mit der Person des jeweiligen Reichsoberhauptes untrennbar verbunden, wie er ja auch in früheren Zeiten keinen festen Sitz hatte, sondern dem Kaiser folgte. An Stelle des Reichshofrathes traten während der Interregna die Vicariatshofgerichte, die sich die beiden Reichsvicare, der Kurfürst von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein, aus ihren Räthen bildeten. Die Registratur des Reichshofrathes gieng dann an den Erzkanzler des Reiches, den Erzbischof von Mainz, über, der nöthigenfalls Auslieferung einzelner Acten an die Vicariatsgerichte anordnete. Im Jahre 1790, vor der Wahl Leopolds II., verlangte Sachsen, es möge in die Capitulation die Bestimmung aufgenommen werden, dass Mainz ein- für allemal die Auslieferung sämmtlicher Acten an jene interimistischen Tribunale zu veranlassen habe, wenn die Reichsvicare dies verlangten. Doch blieb es beim alten, indem Böhmen die praktischen Bedenken einer solchen Einrichtung hervorhob.[1])

[1]) Häberlin, „Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation", S. 76.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste.

Von Dr. Josef Dernjač.

Wien.

(Fortsetzung.)

II.

Man sagt, der Stammvater der Familie Schmutzer sei ein kaiserlicher General gewesen.[1]) An Dispositions- und Organisationsbegabung, an der Fähigkeit zur richtigen Würdigung der im Leben maßgebenden Potenzen, beinebens wohl auch an etwas Agitier- und, wenn es gerade nicht anders gieng, Intriguiertalent hat es dem Urenkel Jakob Schmutzer zweifelsohne nicht gefehlt. Ein General war es auch, dem er die Erlösung von des Lebens drückendster Noth zu danken hatte, die er schon als Knabe „bey seinem Stiefvater Stiberger zu Maria-Hülf bey den drei Tauben" zu kosten bekommen, und die ihm seither die ganze Jugend hindurch unverbrüchlich treu geblieben war. Die bessere Zeit für den ehemaligen Schüler Matthäus Donners und Johann Müldorfers und nachmaligen Lehrer am Savoyischen Institut begann damit, dass der General ihn bewog, sich ganz und gar der Kunst des Grabstichels zu widmen; dass er ihn maßgebendenorts als einen der Unterstützung im hohen Grade würdigen Zögling empfahl. Die warme Empfehlung kam im richtigen Momente und fruchtete. Er ward zu Beginn der Sechzigerjahre gleichzeitig mit dem Augsburger Kupferstecher Johann Gottfried Haid zur weiteren Ausbildung in das Ausland geschickt. Geleitet von dem Wunsche, diese Kunstzweige durch sie in der Heimat selbst zur vollen Entfaltung zu bringen, wies man den einen dorthin, wo die Schabkunst, den anderen dorthin, wo die Grabsticheltechnik in voller Blüte stand. Der später durch seine Mezzotintoblätter berühmt gewordene Haid wanderte nach London, Schmutzer zu Johann Georg Wille nach Paris.

Daselbst ward er bald der Lieblingsschüler des berühmten Meisters, ja sein Stellvertreter in der Schule, welche dieser für seine deutschen Jünger hielt. Natürlich war der Plan zu einer Zeichenschule, den er gleich nach seiner Rückkehr nach Wien 1766 dem Hofcommerzienrath vorlegte, dem Organisationsentwurfe dieser nachgebildet, obendrein mit seinem Lehrer Wille, mit Ch. N. Cochin, mit Aliamet und Zingg wohl durchberathen. Die französische Kunst ist, wenn wir nicht

[1]) Vgl. Nagler.

irren, schon auf die Werke des älteren Fischer von Erlach und Georg Raphael Donners nicht ganz ohne Einfluss geblieben;[1]) sie bot, wie wir angedeutet haben, schon bei der Gründung der Strudel'schen Akademie das nächstliegende und praktischeste Beispiel dar. Sie gibt durch van Schuppen und dann, nach einer kurzen Reaction durch die Italiener, durch Martin van Meytens der Malerei ihre eigene Richtung, sie bringt, eben damals allüberall herrschend geworden, auch in die Arbeiten des jüngeren Fischer von Erlach und des Balthassar Moll ihren eigenen als charakteristischen Zug der Zeit. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass dies eine Zeit ist, in der in Frankreich bereits die englischen Ideen Wurzel zu fassen, zu wachsen und dem von der Heimat verschiedenen Boden entsprechend sich zu entfalten beginnen. England wird das Ziel der Wanderung eines Voltaire und Montesquieu und erregt durch die ernste Formenpracht der Bauten in der durch den Brand von 1666 zerstörten Capitale sowie seiner weitläufigen, vornehmen Adelssitze die Aufmerksamkeit nicht bloß der französischen Architekten. Auch Italiener von nachmals großer Bedeutung, wie ein Galilei, erringen sich in London ihre Formensprache; auch auf unseren Hetzendorf von Hohenberg hat seine Reise ihren Eindruck ebensowenig verfehlt wie die Kunst der großen englischen Schaber auf das Schaffen unseres Johann Gottfried Haid, nachmaligen Lehrers der Schwarzkunst, leider außer Verband mit der Schmutzer'schen Akademie.

Bestimmt, tagtäglich nach Schluss der Malerakademie noch Gelegenheit zum Zeichnen nach männlichen und weiblichen Modellen zu geben, damit gelegentlich im Freien das Studium der Landschaft zu verbinden, vor allem aber im Hause des Directors sechs Pensionäre zu Kupferstechern heranzubilden, ward dieselbe am 1. Juli 1766 „im Täubelhofe" (Annagasse 8, 4. Stock) durch den Grafen Josef von Kaunitz-Rietberg feierlich eröffnet und am 10. November desselben Jahres als „k. k. Kupferstecher-Akademie" von der Kaiserin bestätigt. Auch sie befreite von der Hantierungssteuer; auch sie beschützte vor den Drangsalierungen der Zunft. Was ihr aber mehr als dies alles Gunst und Anhänger verschaffte und Wirkung in die Breite ermöglichte, war, dass sie das Recht hatte, außer Mitgliedern, akademisch geschulten Meistern aller Kunstzweige, auch Ehrenmit-

[1]) Vgl. meine eingangs citierte Schrift über die Neubauten an der k. k. Burg unter Karl VI., sowie meine Arbeit: „Georg Raphael Donner, seine Vorgänger und Zeitgenossen." Österr.-Ungar. Revue VIII, S. 135 ff.

glieder aufzunehmen und zwar „in den Künsten der Zeichnung, der Malerei und des Kupferstiches" dilettierende „Frauenzimmer von hohem und niederem Stande", kunstsinnige Personen vom hohen Adel und andere Liebhaber der Künste, daneben auch ausgezeichnete Künstler des Auslandes. Die „Frauenzimmer" stehen in dieser Reihe nicht zufällig an der allerersten Stelle. Die „Aufnahmstücke" der hohen Frauen, die auf diesen Absatz der Statuten hin zu Ehrenmitgliedern erwählt worden sind, finden sich heute noch in der akademischen Bibliothek verwahrt. Von diesen Ehrenmitgliedern verstärkten sechs, aber keine „Frauenzimmer", als zweite Classe den von der ersten, acht Künstlern, dem Director und den Lehrern der Anstalt, gebildeten „akademischen Rath". Den Director ernannte der Kaiser, item den „beständigen Secretär", entweder einen Künstler oder einen ästhetisch gebildeten Gelehrten. Die Spitze des ganzen akademischen Organismus bildete der „Protector", vorläufig der erste Hof- und Staatskanzler Fürst Kaunitz, in Zukunft eine von der Akademie vorzuschlagende „Person vom hohen Adel, welche zu den freyen Künsten eine besondere Neigung spüren läßt". Vom Secretär wurde diese Neigung vorausgesetzt, überdies in Rücksicht auf die Denkmünzen noch eine besondere Wohlerfahrenheit in der Historie, Allegorie und im „Costume" und beinebens die Fähigkeit verlangt, „nach Zeitsumständen eine wichtige Begebenheit in ovidischen und allegorischen Versen für die Nachwelt zu entwerfen". Als die Persönlichkeit, welche alle diese Fähigkeiten besaß und allen diesbezüglichen Anforderungen genügen konnte, erwies sich der Professor der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Wiener Universität, Josef von Sonnenfels, der durch „zwo" erst an der Akademie gehaltene, dann derselben als „Aufnahmstücke" überreichte „sehr wohlgerathene" Reden — wir citieren das seiner Ernennung (27. Jänner 1769) vorausgehende Referat des Fürsten Kaunitz — „sich seit einiger Zeit eine besondere Anwendung zur Mahler- und Bildhauerkunst gegeben" und zwar „aus eigenem Triebe",[1]) i. e. aus dem wohlbegreiflichen und löblichen Triebe, es vorwärts zu bringen und seinem Mitconcurrenten um die Secretärsstelle, dem Hofsecretär Jakob Emanuel Wächtler, Ehrenmitglied der Akademie, der N. B.! ihre Statuten ausgearbeitet hatte, einen Vorsprung abzugewinnen.

Man muss der Wahrheit gemäß constatieren, dass Schmutzer durch die Berufung des in Paris gebildeten Tirolers Franz Edmund Wei-

---

[1]) Das Referat und die Reden citiert bei Lützow a. a. O. S. 45, Note 1.

rotter als Professor der Landschaftszeichnung und Radierung, eines Professors der Architektur, eines von Gerhard van Swieten empfohlenen Demonstrators für die Anatomie,[1]) eines französischen Kupferdruckers u. s. w. alles that, um seine Anstalt in die Höhe zu bringen. Man kam ihm auch, dank seinen mächtigen Gönnern, von oben herab bereitwillig entgegen. Er erwirkte vom Oberſthof- und Landjägermeisteramt die Bewilligung, allüberall mit seinen Schülern Naturaufnahmen machen zu dürfen. Er setzte es durch, dass „nach dem Beispiele der Dresdener Gallerie und des Luxembourg" die kaiserliche Gemäldegallerie seinen Schülern zu Studienzwecken geöffnet ward. Die Schülerzahl nahm zu und war 1769 auf 219 Köpfe angewachsen. Die Räume im „Täubelhof" erwiesen sich zu klein. Aber die Tage dieser Anstalt waren trotz alledem gezählt und wie die ihrigen so auch die einer zweiten, neben der Malerakademie emporgekommenen Schule.

Ein Jahr nach Gründung der Kupferstecherschule (1767) war im gräflich Breuner'schen Hause auf der Wasserkunstbastei auf ein Promemoria Schmutzers hin, auf dass man künftighin nicht mehr nöthig habe, „diese Arbeiten aus Paris kommen zu lassen", die erste „Erzverschneiderschule", auch „Possier-, Verschneid- und Graveurakademie" genannt, errichtet worden. Sie hatte zunächst den Zweck, wie die Kupferstecherakademie unter der persönlichen Aufsicht ihres Directors „sechs Scholaren" auszubilden, dann aber sollte sie Leuten, welche die Erlernung gewisser bürgerlicher Professionen vor oder hinter sich hatten, die für letztere erforderliche Grundlage, beziehungsweise „Perfection" im Zeichnen geben. Dieser letzteren Bestimmung entsprechend gab es an ihr zwei gesonderte Curse. Dreimal wöchentlich, an den Werktagen nachmittags von 5 bis 7 Uhr, kamen die Lehrlinge, an Sonn- und Feiertagen vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr die Gesellen der gedachten Professionen dran. Director der Anstalt ward Anton Domanöck (Domanek); als Corrector fungierte an seiner Seite sein Sohn Franz, derselbe, der bereits 19 Porträte in Silber „zu denen in die schatz Cammer nach Maria-Zell abgeschickhet wordenen Antependien verfertigt hatte"[2]) und daraufhin, 1770, mit einem Stipendium von „50 Dugaten" „zur weiteren Perfectionirung seiner Kunst und besonders zur Erlernung der Gießung

[1]) Bekanntlich protestierte van Swieten sehr energisch gegen die Verleihung des Professortitels an den akademischen Anatomen, „car ce titre (Hochlehrer) appartient seulement à l'université".

[2]) Siehe über dieses Werk: Ilg, „Die Bildhauer Moll", a. a. O. S. 137.

und Vergoldung der Bronze" auf drei Jahre nach Paris gesandt wurde, bei dieser Gelegenheit einen unter der Leitung seines Vaters von ihm selbst aus Stahl „nach antiquer Art verfertigten kleinen Tisch und dergleichen Vase" als Geschenke der Erzherzogin Maria Anna und des Herzogs Albert zu Sachsen-Teschen für Madame la Dauphine (Maria Antoinette) mitnehmen durfte und dem österreichischen Minister am französischen Hofe, Grafen Mercy-Argenteau, auf das wärmste zur Aufsicht „recommandiret" ward, damit er, wie die Kaiserin allerhöchstselbst bemerkte, „nicht etwa liederlich anstatt was zu lernen wird".

Die Kupferstecherschule scheint mit ihrem feierlichen Versprechen, die jungen Leute von der Malerakademie nicht nur nicht abzuhalten, sondern noch besondere Rücksicht zu nehmen auf die ausgezeichneten Akademiker, nachgerade in einigen Widerspruch gerathen zu sein. Wir wissen nicht, ob die Erzverschneiderschule ein ähnliches Versprechen abgegeben hatte, und ob es mit dem Halten desselben bei ihr geradeso wie bei der Schmutzer'schen Anstalt sich verhielt. Sie zählte binnen drei Jahren 72 Lehrlinge und 74 Gesellen der obengedachten Professionen als Besucher; man möchte folgern, dass sie, wie sie war, einem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Indessen gab es in Bezug auf die Kupferstecherakademie, die doch eine weitaus höhere Frequentantenziffer aufzuweisen hatte, unterschiedliche Vorbehalte, Betrachtungen und Erwägungen, und fatalerweise traf das Hauptargument gegen die Nothwendigkeit einer selbständigen Schule für Kupferstecher auch in Bezug auf die Schule für Erzverschneider im vollen Maße zu.

III.

Die Zufriedenheit Jakob Matthias Schmutzers mit sich und seiner Anstalt ist ebenso begreiflich wie die Unzufriedenheit der maßgebenden Factoren sowohl mit ihm als auch mit der letzteren und schließlich mit sich selbst. Die Kupferstecherakademie war augenscheinlich über die ihr ursprünglich gesteckten Grenzen hinausgewachsen. Man hatte nun ganz gegen seine Absicht einen doppelten Aufwand für zwei Anstalten, die beide ein und dasselbe Ziel verfolgten. Es würde nicht so weit gekommen sein, hätte man den Gründerenthusiasmus des Herrn Directors Schmutzer zur rechten Zeit entsprechend zu calmieren verstanden. Jetzt war der Schade nurmehr durch eine Verschmelzung der beiden concurrierenden Institute zu reparieren, die aber in der Ausführung wieder die berühmten „großen Schwierigkeiten" bot.

Zum Glück gebrach es nicht an einem Mathematicus, befähigt, auch für die akademischen Sphären ein Centrum und die Bahnen auszudifteln, in denen sie ohne gefährliche Carambolage um jenes kreisen könnten. Durch den sämmtliche Wiener Kunstanstalten umfassenden Vereinigungsplan, welchen der Leitmeritzer Canonicus Abbé Johann Marcy, „des Studii physici et mathematici praeses" und Ehrenmitglied der k. k. Kupferstecherakademie, der Kaiserin vorlegte, erschienen die obenerwähnten großen Schwierigkeiten vorläufig wenigstens theoretisch beseitigt. Die Kaiserin überwies den Plan dem Fürsten Kaunitz zur Berichterstattung, dieser seiner geschätzten „geistigen Kraft" in Kunstaffairen, dem Hofrathe Josef Freiherrn von Sperges. In dem Bilde, das der ältere Lampi vom Freiherrn von Sperges gemalt, ist es bloß Minerva, die und zwar hinter dem Rücken des Dargestellten und N. B.! nur auf ein Verzeichnis verschiedener Wissenschaften hinweist. Der jüngere Lampi lässt in seinem Porträte des Hofrathes Josef von Sonnenfels diesen selbst und zwar mit einer keineswegs misszuverstehenden Geberde auf die Büste eines antiken Philosophen im Hintergrunde hinweisen. Der erstgenannte Herr Hofrath trägt nur einen Orden und einen weiten, seinen Staatsfrack fast völlig verhüllenden faltigen Mantel malerisch umgeworfen, der zuletzt erwähnte mit sichtlicher Ostentation eine blaue goldgestickte Uniform und zahlreiche Orden.[1]) Welchem von den beiden gestrengen Herren hat die Kunstentwicklung in Wien wohl mehr zu verdanken?

In dem Kaunitz-Sperges'schen Kreise trug man sich damals mit ziemlich weit gehenden Plänen. Wie schon zur Zeit Karls VI., so sprach man nun neuerdings von einer Akademie der Künste und Wissenschaften nach dem Muster des Institut de France, stand zu diesem Zwecke bereits mit Lessing in Unterhandlung, dachte an die Berufung Sulzers, Klopstocks, Garves. Dreierlei ist in dem Berichte, der über den Plan Marcys, natürlich in befürwortendem Sinne, der Kaiserin erstattet wurde, von Interesse: 1. die abermalige Berufung auf das Beispiel Frankreichs und den weitaus größeren Vortheil, welchen die Thätigkeit eines Poussin, Lebrun, Girardon, Mansart verglichen mit der eines Condé, Turenne und Vauban dem Lande gebracht; 2. die Überzeugung, dass es den Söhnen unseres

[1]) Siehe über die beiden Bildnisse den Katalog der Gemäldegallerie der k. k. Akademie der bildenden Künste, im Auftrage und auf Kosten des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bearbeitet von C. v. Lützow, Wien, 1889, 8°, S. 153 ff.

Landes nicht an Erfindungsgabe, sondern nur an der nöthigen Schule gebricht, um es in der Kunst so weit wie die Franzosen zu bringen; 3. der Hinweis auf die unter den Directoren und Professoren der bestehenden Akademien grassierende, um der guten Sache willen zu unterdrückende „Scheelsucht". Dieser letztere Ausdruck war zweifelsohne ein bloßer Euphemismus, der Diplomatenfeder, die ihn gebrauchte, angemessen und namentlich in Bezug auf die zopfig-grotesken Erscheinungsformen des Wohlwollens, das die diversen Akademiker einander entgegenbrachten, weit entfernt von modernrealistischer Prägnanz. Nur blieb, was er bezeichnen wollte, leider fortbestehen, wofern es an Intensität nicht noch gewann, denn aus der Berufung Lessings wurde „ein eben nicht reiner Punkt" im Leben des Herrn von Sonnenfels,[1]) und aus der Gründung des großen Staatsinstitutes für Kunst und Wissenschaft wurde ein nicht eben heiter stimmender Beitrag zur Geschichte all desjenigen, das bei uns „aus wohlbegründeter Rücksichtnahme auf den augenblicklich ungünstigen Stand der Finanzen" schon „vorläufig" unterbleiben musste. Die Idee der Akademienvereinigung war aber eine von denjenigen, die, weil sie einer zwingenden Nothwendigkeit ihren Ursprung verdanken, nur mehr durch ihre völlige Verwirklichung aus der Welt zu schaffen sind, und wie es immer zu gehen pflegt, wenn solche ausgesprochen und stets aufs neue und in immer weiteren Kreisen discutiert werden, traten auch diesmal neben berufenen Persönlichkeiten unterschiedliche sonderbare Schwärmer mit allerlei Projecten zu ihrer Realisierung auf. Zu letzteren gehört u. a. der Inspector der fürstlich Liechtenstein'schen Gallerie und Verfasser des 1767 erschienenen, von Schmutzer mit Vignetten gezierten Katalogs dieser Sammlung, Vincenz Fanti,[2]) der bei der Überreichung seines wunderlichen Vorschlages im Tone bescheidener Selbstüberschätzung gleichzeitig auch um die Directorstelle an der Anstalt, die aus den drei Akademien gebildet werden sollte, bat. Ernster zu nehmen wie dieser Kauz, von dem man höherenorts fand, „dass er sich desfalls zu viel zutraue", war Anton Maron, Schwager des Raphael Mengs, zumal da er erst nach einer auf ausdrücklichen Wunsch der Kaiserin an ihn ergangenen Aufforderung mit seinem Plane hervortrat.

Mit dem Vereinigungsvorschlage Anton Marons und den darin für den akademischen Studiengang entwickelten Principien:

[1]) Siehe Wurzbach, XXXV, S. 322.

[2]) Vgl. über ihn: Kabdebo, „Die österreichischen Decorationsmaler". Kunstchronik.

Eklekticismus in Bezug auf die großen Meister der Hoch- und Spätrenaissance, gefördert durch umfassende Studien in Gallerien und Kupferstichsammlungen und getragen von der in Mengs „Gedanken über die Schönheit und den Geschmack in der Malerei" (deutsch: Zürich, 1765) niedergelegten Weisheit; gründliches Studium der Hilfswissenschaften und zur vollständigen Ausbildung ein mehrjähriger Aufenthalt im „Wälschland" — mit diesen Vorschlägen und Principien tritt der akademische Classicismus hier in Wien zum erstenmale officiell vor die Rampe. Dass er inofficiell maßgebendenorts schon länger rumort und antichambriert, auch keine schlechte Aufnahme gefunden hatte, beweist die geringe Modification und rasche Bestätigung, welche seinem Vereinigungsentwurfe zutheil ward. Im October 1772 übernahm Fürst Kaunitz auch über die Malerakademie das Protectorat. Noch vor Schluss des Jahres erhielten sämmtliche Professoren der bisherigen Akademien ihre neuen Besoldungsdecrete. Am 16. Jänner 1773 erklärte der Protector die Vereinigung als vollzogen und forderte die Akademiker auf, die zur Ergänzung des akademischen Rathes nothwendigen Wahlen vorzunehmen.

Das Wahllocale war das „neue Universitätshaus", seit nun schon anderthalb Decennien die Heimstätte der alten Malerakademie. Wir wissen nicht, ob diese die Anciennität oder bloß der Besitz geeigneter Localitäten zum Sitz der „Centralbehörden" des neuen Kunstinstitutes designierte; gewiss ist, dass für dessen hierarchische Gliederung die Kupferstecherschule das Schema bot. Als „Kunstschule" zerfiel die neue „k. k. Akademie der vereinigten bildenden Künste" in fünf von je einem „Director" geleitete, mit „Professoren" und „Correctoren" wohlversehene Classen: Malerei, Bildhauerei, Erzverschneidekunst, Architektur und Kupferstecherei; als „Kunstgesellschaft" besaß sie „wirkliche" und „Ehrenmitglieder" und als Crême dieser beiden Kategorien der Mitgliedschaft den „akademischen Rath", dem die Fürsorge für die Kunst im allgemeinen und die oberste Leitung der akademischen Angelegenheiten im speciellen oblag, und dessen Präses die oberste Spitze, der „Protector", ernannte. Von den Künstlern kamen zwölf, davon etliche eventuell durch Wahl, zunächst aber kraft ihrer „akademischen Würde", die Directoren und Professoren in diesen hohen Kunstareopag hinein, dazu durch Wahl acht „Ehrenmitglieder", Persönlichkeiten vom hohen Adel und aus dem verehrungswürdigen gelehrten und kunstliebenden Publicum. Mitglieder werden konnten Künstler durch Einsendung von „Aufnahmsstücken", die, gutbefunden, die Bestimmung erhielten, die Cadres

für eine zukünftige Gemälde- und Statuengallerie zu bilden. Zur Aufnahme als Ehrenmitglied war zwar nicht männliches Geschlecht, wohl aber irgendein Beweis von „Kunstliebhaberei" vonnöthen.

Dass der bisherige Secretär der Kupferstecherakademie den letzteren zugenüge erbracht, daran wird nach dem, was hierüber schon oben gesagt worden ist, wohl niemand zweifeln. Da gleichzeitig mit der Vereinigung der Akademien der bisherige Secretär der Malerschule, Leopold Wasserberg, in den wohlverdienten Ruhestand versetzt war, besaß Herr von Sonnenfels bei seiner Bewerbung um den Posten eines „beständigen Secretärs" der neuen Akademie, statutenmäßig „akademischen Rathes", keinen einzigen Rivalen mehr. Die Fama erzählt, dass Herr von Sonnenfels unserer Anstalt „einen guten Theil seiner Kraft gewidmet habe".[1]) In einer gesundheitsschädlichen Weise dürfte dieser Theil wohl kaum je in Anspruch genommen worden sein. Der Herr Secretarius hatte allerdings für den theoretischen Unterricht der Schüler zu sorgen, Festreden nicht nur zu verfassen, sondern auch zu halten und in Fällen von Wissensbedarf die „wirklichen" den Nichtbesitz des Schlüssels zu den Pforten der Erkenntnis nach Thunlichkeit vergessen zu machen. Bei alledem erübrigte er wohl noch Zeit genug für seine amtliche Correspondenz, soweit sie Gegenstände von irgendwelcher Wichtigkeit betraf und nach dem „Schimmel" nicht zu absolvieren war. Den letzteren zu reiten blieb dem „Secretariats-Adjuncten" Wenzel Tassara überlassen, einer von jenen braven, niemals genug zu würdigenden Subalternenseelen, denen für die unausgesetzte, ertödtende Bewältigung von „Kanzlei" und „Concept" das Bewusstsein redlich erfüllter Pflicht sowie das gewisse entlastungsfrohe „Vertrauen", dessen jeweiligen Grad die Exhibitenscala anzeigt, stets hinreichende Ehr' und Belohnung gewähren. Nicht dem beständigen Secretarius, sondern dessen ebengenanntem, mit der Matrikel und dem Rechnungswesen schon mehr als billig belastetem Adjuncten ward die Aufgabe gestellt, bei der Benützung der Bibliothek den Schülern mit Rath und That an die Hand zu gehen,[2]) das erste Verzeichnis der Bibliothek zu entwerfen und zum erstenmale den ganzen Kunstbesitz der Akademie zu inventarisieren; nicht dem „Mann ohne Vorurtheil" in Bezug auf die jeweilig nutzbringende Wissenschaft,

---

[1]) Vgl. Wurzbach a. a. O.

[2]) „Er hatte den lernbegierigen Schülern die Bücher vorzulegen und ihnen zu weisen, wie aus denselben für die Kunst ein wahrer Nutzen zu schöpfen sei." Vortrag des Protectors, citiert bei Lützow a. a. O. S. 61 und Note 1.

sondern dem Nachfolger Tassaras, Anton Weinkopf, verdanken wir die erste Geschichte und Beschreibung der Akademie.[1])

Wer die Vereinigung der Akademien und damit die Vernichtung seiner Alleinherrschaft als „Director" auf das bitterste empfand, war sicherlich Jakob Schmutzer. Die Freunde, welche er sich erworben, ehe noch seine Wienerischen „révérences gothiques" à la „Küss' d'Hand, Euer Gnaden!" Johann Georg Wille in Paris in nicht geringe Verlegenheit versetzt,[2]) dürfte sein rasches Durchgreifen und Emporsteigen nach seiner Rückkehr schwerlich ins Massenhafte vermehrt haben. Wenn er sich was zugute that auf seine „leichte Lehrart", in Bezug auf „Geschmack" und „Effect", und wenn er das Arcanum der für Kupferstecher einzig und allein zweckdienlichen Methode des Zeichenunterrichtes gefunden zu haben behauptete, so mochte es geschehen sein, dass er damit ganz unzweideutigem Kopfschütteln begegnete. Es zielte direct auf ihn und seine Anstalt, wenn Anton Maron in seiner obenerwähnten Eingabe die lakonische Bemerkung hinwarf, dass „Kupferstecher nicht anders als Maler Zeichnen zu lernen haben". Durch die bisherigen Erfolge nicht ganz mit Unrecht etwas selbstbewusst geworden, bisher gewohnt, nur Minderberechtigte unter sich, nicht Gleichberechtigte neben sich zu haben, fügte er sich unendlich schwer als Glied in den complicierten Organismus der neuen Institution. Es dauerte nicht lange und er erbat sich vom Protectorate die Erlaubnis, sich einzig und allein auf die Leitung der Kupferstecherschule beschränken zu dürfen. Nach seiner eigenen Aussage war er speciell im Zeichnen „ein Stein des Anstoßes" geworden. Ob der „durch anwachsende Schikanen ihm verursachte Verdruß sich gehäuft", weil von den Schülern jeder „beständigen Unterricht von ihm selber allein forderte", wie er behauptet, oder weil er den Unterricht der Schüler für sich selber allein forderte, was auch geschehen sein kann, bleibt vorläufig dahingestellt.

Im Grunde aber hatten auch die „Erzverschneider" Domanöcks nicht anders als die Maler zeichnen zu lernen. Zum Überfluss geschah es, dass Caspar Sambach nicht bloß der Localität, sondern auch der Anciennetät in der Reihenfolge der Anstalten wegen die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher Schulen und damit thatsächlich einen Vorrang vor den anderen Directoren bekam. Demzufolge war Schmutzer unter den Directoren und Professoren nicht der

---

[1]) Siehe die Bibliographie darüber bei Lützow a. a. O. S. 66.

[2]) Vgl. Duplessis, „Mémoires et journal de J. G. Wille", Paris, 1857, 8°.

einzige, der mit einer Miene einhergieng wie der würdige Tartarin nach der Aufhebung des Klosters von Pampérigouste und wie dieser brummend: „Die Regierenden bringen uns um alles!" Den Regierenden aber ward das Brummen, die Verdrossenheit und der von ihm „vorsätzlich genährte Partheygeist" nachgerade zu bunt. Es ergiengen, um das friedliche Nebeneinanderwirken sämmtlicher „ächten Talente" zu ermöglichen, von obenher einige im allerdeutlichsten Quos-ego-Stil gehaltene Winke. Die „ächten Talente" bequemten sich schließlich zum Frieden und zur Verträglichkeit, nachdem die Überzeugung von der Zweck- und Aussichtslosigkeit des Gegentheiles unter ihnen allgemein geworden war. Aber ganz und gar endigte der verbitterungsvolle, unbehagliche „Übergangszustand" des neuen Institutes wohl erst mit dem Tode des letzten der „alten", vorläufig noch verhältnismäßig jungen Akademiker, wie Hetzendorf von Hohenberg, Vincenz Fischer, Christian Brand (Nachfolger Weirotters) u. a. Glücklicherweise kamen zu diesen laudatoribus temporis acti einige Künstler in den akademischen Rath, die, wie die beiden aus dem Auslande berufenen Statuarii Johann Wilhelm Beyer und Johann Baptist Hagenauer,[1]) wie der Kupferstecher Josef Janota und der „Erzverschneider" Martin Kraft, wegen absoluter Unfähigkeit, irgendeine Sehnsucht nach den Fleischtöpfen Ägyptens zu empfinden, ganz und gar in der Gegenwart lebten; und glücklicherweise war durch die Anwesenheit Ihrer Hochmögen der Herren von Sperges und von Sonnenfels, von Birckenstock und von Gundel im höchsten akademischen Collegio nicht bloß für die Ergänzung und Ausgestaltung von Producten rudimentären Denkens, sondern auch für die blitzartig wirkenden oratorischen und physiognomischen Beruhigungsmittel ausbruchbereiter „dämonischer Leidenschaften" bestens gesorgt.

Es war aber damit noch für etwas anderes Vorsorge getroffen. Die Akademie darf sich heute mit Stolz des Besitzes von Sammlungen rühmen, denen andere Kunstschulen Deutschlands kaum etwas Gleichwertiges an die Seite stellen können.[2]) Da ist es wohl am Platze, ihrer

---

[1] Vgl. über diese beiden Künstler: Dernjač, „Zur Geschichte von Schönbrunn". Wien, 1885, 8⁰.

[2]) Über die Sammlungen der Akademie sowie über deren gegenwärtige Organisation, Personalien, Preise und Stipendien siehe den vom beständigen Secretär Herrn Regierungsrath Theodor Lott mit aller Sorgfalt redigierten, anläßlich der Feier des zweihundertjährigen Bestandes der Anstalt erschienenen „Bericht über die Studienjahre 1876/77 bis 1891/92". Wien, Verlag der k. k. Akademie der bildenden Künste, 1893, 4⁰.

Stifter dankbar zu gedenken und an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Grundstock derselben aus den mit wahrhaft großartiger Munificenz gestifteten Vermächtnissen der kunstliebenden Laien im akademischen Rathe gebildet worden ist. Zum Zwecke von Studien in Gallerien und Kupferstichsammlungen mussten von letzteren erst welche vorhanden sein, deren Benutzung für die Akademiker mit keinerlei Umständlichkeiten verbunden war. Man that, was man konnte, zur vollen Verwirklichung eines Punktes im Maron'schen Progamm. Es ist schier der einzige, dem Dinge von bleibendem Wert ihren Ursprung verdanken. Was sonst noch damals als ein unfehlbares Mittel zu „mehrerer Aufnahme" der Kunst betrachtet wurde, erwies sich in der Folge fast durchweg als problematisch. Es ist z. B. sehr die Frage, ob die Nigelli, Zauner und Füger nicht auch ohne die Reise ins Welschland, auf die man sie jetzt schickte, das, was sie sind, geworden wären. Der erste von diesen dreien leistete später bis auf den abenteuerlichen Einfall, das Belvedere verschönern zu wollen,[1]) als Architekt durchaus nur „Baugedanken", die in Bezug auf kunsthistorische Bedeutung mit den untergeordneteren Schöpfungen Paul Sprengers so ziemlich auf einer Linie stehen; der zweite, ein Classicist im Stile der gleichzeitigen Franzosen, bleibt immer dort am anziehendsten, wo er seinem beharrlichen Streben, durch genaues Copieren der Alten zur vollen Originalität durchzubringen, für eine Weile untreu wird, oder wo man, wie bei den gewissen Karyatiden, dieses Streben nur beiläufig bemerkt.[2]) Der dritte kann trotz sämmtlicher Gallerien Italiens, die er studiert, die Schule Guibals nicht verleugnen und dürfte in der Folge möglicherweise weniger durch seinen „Germanicus" und durch seine Compositionen zum „Messias" denn als Porträtmaler fesseln und seinen Wert behalten. Dass der „geistige Gehalt" der Kunstwerke durch die Romfahrten der Künstler sich wesentlich gehoben habe, könnte man gerade nicht behaupten; dass aber die rückläufige Bewegung in der Technik, welche jetzt begann und schließlich das Steckenbleiben in der Basis sämmtlicher Kunstwerke als vielgerühmtes Endresultat ergab, auf die Schriften des Mengs und anderer mehr wohlgesinnter als verständiger Theoretiker zurückzuführen ist, dies steht außer allem Zweifel.[3])

[1]) Vgl. Dernjač, „Das verschönerte Belvedere". Kabdebos Kunstchronik, III, 135.

[2]) Derselbe, „Zur Geschichte von Schönbrunn".

[3]) Wir hatten diese Arbeit abgeschlossen, als uns die erste Lieferung des Werkes von Richard Muther, „Geschichte der Malerei im neunzehnten Jahrhundert", München, Hirth, zugesichte kam. Da wir bereits einmal getadelt worden

Bekanntlich war die Anwesenheit einer großen Anzahl von „Kunstliebhabern", beziehungsweise Doctrinären im Rathe der Künstler des Fürstenprotectors „ausdrücklicher Wunsch", bei dem die Möglichkeit einer Suggestion durch Sperges allerdings nicht völlig ausgeschlossen erscheint. Wie schon oben gezeigt worden ist, befanden sich darunter sämmtliche maßgebende Persönlichkeiten, denen die rasche Sanction der Maron'schen Vorschläge in erster Linie zu danken war. Gemäß den Statuten hatte in allen Fragen, die sich „auf den praktischen Theil der Kunst" bezogen, die Stimmenabgabe bei den Künstlern zu beginnen. Da es sich aber von nun an selten um eine andere als um die hinsichtlich der Winckelmann-Mengs'schen Theorie zu übende Praxis gehandelt haben dürfte, so ist mit Grund anzunehmen, dass die Priorität vor den Laien auch in diesem Falle genau genommen einen bloß theoretischen Wert besessen. Die Führerrolle der Theoretiker im akademischen Rathe beweist wohl ein Factum am allereclatantesten. Was er, kaum constituiert, für den Moment als besonders dringend und in erster Linie geboten erachtete, war die schleunige Inangriffnahme einer grundgelehrten „Publication"! Im Jahre 1776 erschien auf Kosten des Ehrenmitgliedes der Akademie, Grafen Johann von Fries, „mit Trattnern'schen Schriften gedruckt", unter Schmutzers Leitung künstlerisch ausgestattet und dem Fürstenprotector gewidmet, zu Wien „im akademischen Verlage" die zweite Ausgabe von Winckelmanns „Geschichte der Kunst des Alterthums". Der Zufall hatte nach der Ermordung des Verfassers dessen Handschrift und gesammten für eine neuerliche Edition aufgespeicherten Notizenschatz auf eine bisher noch unaufgeklärte Art der Akademie in die Hände gespielt und spielte sie ihr hernach auf eine ebenso unaufgeklärte Weise wieder aus den Händen. Dass der Kritiker an der akademischen „Publication" noch Wichtigeres zu tadeln und zu benergeln fand als bloß die schiefgestellte Titelvignette des ersten der beiden stattlichen Quartanten, weiß man. Die Philologen sind bekanntermaßen in geradezu unbequemer Weise auf Correctheit in der Wiedergabe des in ihr Ressort gehörigen Details versessen, bei der Entdeckung einiger Mängel diesbezüglich zu etlichem Überfluss im Absprechen leicht zu verführen und in solchen Fällen dann wahre Muster jener schwerfälligen, undiplomatischen Ausdrucksweise, die stets

sind ob unserer „Verkehrtheit", was bisher als Anfang eines neuen Lebens gegolten, für den Beginn des Verfalles zu erklären, so haben wir sein Erscheinen umso freudiger begrüßt. Gott sei Dank, die Zeit der Geschichten der neueren deutschen Kunst seit Carstens und Cornelius ist, wie es scheint, definitiv vorüber!

das Kind mit dem Bade verschüttet. In der vom braven alten Heyne schon bezüglich der ersten Ausgabe in die Welt geschickten Behauptung, „dass der ganze historische Theil derselben wegen der unzähligen Unrichtigkeiten in großen und kleinen Sachen so gut als unbrauchbar sei", wird der verständige Leser von heute kaum etwas anderes finden als einen neuerlichen Beweis, „wohin die hochmüthige Impotenz des Dilettantismus führen kann, wenn sie sich auflehnt gegen das Genie, das seine Macht, sein Recht und seine Kenntnis bewiesen hat".[1]) Dass dem Göttinger Kritiker die zweite, i. e. Wiener Ausgabe noch weniger gefällt wie die erste; dass ihm in jener die Fehler „um ein Merkliches gehäuft", noch zahlreicher, die Namen noch ärger entstellt erscheinen als in dieser, ist selbstverständlich, kann aber ein Geschlecht, dem es gegenwärtig ist, was der epochemachenden Leistung Winckelmanns ihren Wert verlieh und ihre dauernde Bedeutung sichert, auch nicht im mindesten mehr beirren.

Wer übrigens nach glänzenden Hoffnungen eine so herbe Enttäuschung erleben musste wie der arme Friedrich Justus Riedel, der, auf Berufung nach Wien gekommen, mit dem k. k. Rathstitel, einem Geldgeschenke[2]) und dem Bescheide, „dass man von der Errichtung des fraglichen Lehramtes wieder abgekommen sei", sich zufrieden geben durfte; wer wie dieser Gelehrte von dem Momente an, da er den Fuß auf den Wiener Boden gesetzt, von gewissen geehrten Collegen „auf dem hiesigen Platze" in allen Formen jene praktische Nächstenliebe zu verkosten bekam, die damals, um gegen eine das gewohnte Behagen turbierende Persönlichkeit Erfolg zu haben, nur deren religiöse Gesinnung zu verdächtigen brauchte; wer es erleben musste wie er, dass ein ebenso rühriges als verächtliches Spitzel- und Zuträgerconsortium nicht ruhte noch rastete, bis an ihm als „Lastergenossen" Bahrdts und Wielands irgendetwas hangen blieb, und bis gewisse, wohl nur im angeheiterten Zustande seinerseits über die Religion gethanene frivole Äußerungen,[3]) als man sie schwarz auf weiß besaß, bei dem diesbezüglich höchst empfindlichen „Oben" in erwünschter Weise, i. e. zu seiner völligen Unmöglichmachung ausgenützt worden sind; wer wie Riedel nach einer arbeitsvollen Jugend nur die düsterste Perspective

---

[1]) Hillebrand, G. G. Gervinus, „Zeiten, Völker und Menschen", II, S. 246.

[2]) Es betrug übrigens die für jene in dergleichen Dingen sparsame Zeit nicht unansehnliche Summe von 1000 Ducaten.

[3]) „Die schönste Religion ist ein Mägdelein im Arm!" — u. dgl. Aufklärungs-Freigeistereien. (Acten der Akademie.)

vor sich sah: der besaß trotz der 200 Ducaten Honorar, die in Aussicht standen, wohl schwerlich die Arbeitsfreude und die Geistesfrische, welche die Redaction eines Werkes wie Winckelmanns „Geschichte der Kunst des Alterthums" erforderte, von dem ist es nur zu begreiflich, dass er die eine oder die andere Unrichtigkeit gelegentlich passieren ließ. Man lese wo anders nach, wie der Mann, vom Hause aus schwermüthiger Natur, sich nimmer wieder aufrichten konnte und schließlich in Noth und Elend verkam. Dass aber der Fürstprotector und seine Räthe von seiner Berufung an sich durchaus loyal gegen ihn verhalten und ihn in jeder Weise zu schützen gesucht, dass sie bis zu seinem traurigen Ende ihre Hand von ihm nicht abgezogen haben, bleibt ebenso ehrenvoll für ihn wie für sie.

Preisvertheilungen, ähnlich denen, von welchen oben bereits die Rede war, haben seit 1772/74 an der Malerakademie keine mehr stattgefunden. Dafür wurden von den „Praemiis", „Schaumüntzen, so für die Malerakademie verfertiget werden", an Schmutzers Kupferstecherschule „zur Aufmunterung des Fleißes" halbjährig je zwei vertheilt, eines in Gold, das andere in Silber. Auch an Domanöcks Graveurschule wurden alljährlich „in Gegenwart einer ansehnlichen Menge von Kunstliebhabern und Kennern" Preise vertheilt. Der Gesammtwert derselben belief sich auf „7½ Souverainsd'or". Gleich nach der Vereinigung der Akademien zu einer neuen Anstalt fand auch an letzterer und zwar auf Schmutzers Antrag, der, wie man daraufhin annehmen kann, damals noch im Vollbesitze seines Allvermögens sich befand, eine solenne Vertheilung von Preisen statt, vermuthlich derjenigen, welche bisher an den obenerwähnten Schulen üblich gewesen waren (23. December 1772). Dann vergieng schier ein Decennium, bis eine derartige Feier wieder abgehalten wurde. 1779 stiftete die Kaiserin zu den früheren zwei Preisen — wohl den beiden Medaillen — eine Anzahl von neuen, allen Zöglingen zugänglichen. Dieselben, aus zwei goldenen Medaillen im Gesammtwerte von 24 Ducaten und zwei silbernen im Gesammtwerte von 8 Ducaten bestehend, kamen erst nach dem Tode der Kaiserin, 1781, zur Vertheilung, vorläufig bloß in Geld. Mit einem großen Preise wurde man Mitglied, mit einem kleinen „Schutzverwandter" der Akademie, berechtigt, „auf eigene Hand, jedoch ohne Gehilfen seine Kunst zu treiben", die Lehrmittel der Akademie zu benützen und erforderlichenfalles auf ihre Kosten sich das Modell zu stellen. Die Medaillen wurden 1784 zum erstenmale vertheilt. Ihr Entwurf beruhte auf den Angaben des akademischen Rathes Freiherrn von Sperges; gearbeitet waren sie vom Modelleur Johann Nepomuk Würth.

Gleichzeitig mit der Stiftung der Hofpreise wurde durch einen Privatmann eine Anzahl von Preisen begründet. Es war der oben schon genannte akademische Rath Paul Anton von Gundel, welcher der Akademie eine Summe von 5000 fl. hinterließ, deren Zinsen jährlich an die Zöglinge aller Kunstclassen zu vertheilen sind. Bald nach der Stiftung der Preise hören wir zuerst von Stipendien aus den Fonds des Großarmenhauses und Johannesspitales sowie aus der Cochsi'schen Siftung. Wie viele derselben es gewesen sind, wissen wir nicht, nur so viel ist bekannt, dass vier davon auf je 90 fl., die anderen auf 84 fl. sich beliefen.

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, dass für die Strudel'sche und van Schuppen'sche Akademie die Generalhofbau-Direction die Kosten trug. Die Generalhofbau-Directoren waren auch die jeweiligen „Protectoren".

Zum „Protector" der Schmutzer'schen Akademie sowie der vereinigten Anstalten war Fürst Kaunitz aber nicht etwa um seiner Person willen, sondern als „Staatskanzler", i. e. als Minister des kaiserlichen Hauses designiert, den in dieser seiner Stellung auch die Generalhofbau-Direction und damit alle Hofkunst speciell angieng, im weiteren Sinne dann schließlich, weil von letzterer nicht zu trennen, die Kunstübung und Kunsterziehung im ganzen Lande. Jedenfalls wurden auch die Kosten der Akademie Schmutzers, der nach dem Tode Gustav Adolf Müllers, ein Jahr nach Gründung der Akademie, zum Hofkupferstecher ernannt worden war, von der Generalhofbau-Direction getragen. Wiederholt wurde von Seiten des Protectorates bei der Kaiserin um einen eigenen Fond zur Bestreitung der nach der Vereinigung der Akademien wesentlich gesteigerten Kosten angesucht. Wann darüber eine Entscheidung erflossen ist, wissen wir nicht und vermögen nur zu constatieren, dass bereits 1777 zu diesem Zwecke eine Summe von 8000 fl. zugebote stand. Es waren dies die Zinsen zweier Capitalien; das eine derselben, 30.000 fl., war bei der k. k. Kupfer-, Quecksilber- und Bergwerkszahlungs-Hauptcasse, das andere, 169.400 fl., bei dem Wiener Stadtbanco angelegt.

Graf Josef von Kaunitz-Rietberg, der Sohn des Staatskanzlers, war der erste Präses des akademischen Rathes. Ihm folgten Freiherr von Ketteler, derselbe General, dem Schmutzer das Glück, den richtigen Weg gefunden zu haben, verdankte (seit 1774), Freiherr von Sperges (seit 1783), Johann Philipp Graf Cobenzl (seit 1791), Anton Freiherr von Doblhoff-Dier (seit 1796),

Josef von Sonnenfels (seit 1711), Anton Franz Graf Lamberg-Sprinzenstein (seit 1818) und Johann Rudolf Graf Czernin (seit 1823). Man hat alle Ursache, auf die Zeit dieser aristokratischen Präsidenten, in deren stolzer Reihe den „bürgerlichen" Herrn von Sonnenfels kein oberflächlicher Beobachter als ein nicht hineingehöriges Element betrachten wird, mit gebürendem Respect zurückzublicken. Die Epoche, da neben Ausklängen der Vergangenheit wie Hagenauer, neben den Christian und Friedrich Brand, die Weirotter auf dem Fuße gefolgt waren, die Füger und Zauner (jener Vicedirector seit 1783, dieser Adjunct seit 1782) ihre hochbedeutsame Thätigkeit beginnen, sieht nach dem Tode Johann Gottfried Haids (1776) auch die Begründung einer neuen Schule der Schabkunst durch Johann Jacobé. Sie reicht in ihren letzten Vertretern bis in die Mitte unseres Jahrhunderts herein, übertrifft mit ihren Blättern alles, was die Schule Schmutzers mit der Grabsticheltechnik in Österreich geleistet hat, um ein bedeutendes und erhebt sich in den Meisterwerken eines Johann Peter Pichler und Vincenz Georg Kininger, vor allem aber Jacobés selbst zu gleicher Höhe mit den Engländern, bei denen letzterer seine Bildung empfangen. Parallel mit der inneren Entwicklung und mit dem Ausbau ihres Organismus stieg das Ansehen und erweiterte sich die Machtsphäre der neuen Kunstanstalt. Noch im Jahre der Vereinigung selbst (1773) ward der Malerzunft, von welcher die Akademiker bisher fortwährend „wegen unbefugter Störerei" gedrängselt worden waren und jetzt wieder behelligt wurden, eine entscheidende Niederlage beigebracht. Die damalige Zeit besaß bekanntlich eine schulmäßig großgezogene Schwärmerei für die Republiken, aber nicht die leiseste Ahnung von der Bedeutung eines arbeitsfrohen und arbeitsstolzen Bürgerthums für die Entstehung und Erhaltung derselben, eine stattliche Fülle wohl zurechtgedrechselter Phrasen über das „heitere Reich", aber nur verworrene Begriffe über den Entwicklungsgang der Kunst, einen unbändigen Drang nach „Freiheit", aber eine noch unbändigere Sehnsucht nach Attributen des Adels, nach Orden, Prädicaten, Titulaturen und Galanteriedegen, nach Stellungen, die in irgendeiner Weise zum Hofe gehörig, hoffähig oder mindestens „hoffbefreyt" waren.

(Schluss folgt.)

Geistiges Leben in Österreich und Ungarn.

Die Wand- und Deckengemälde des Domkreuzganges in Brixen und ihre Restaurierung. Die Kunstgeschichte Tirols weist im ganzen zwar keine so einheitliche und organische Entwicklung auf, wie sie den großen, jenes Gebirgsland umgrenzenden und einschließenden Ländern, Deutschland und Italien, eigen war, sondern stand vielmehr, je nach Abstammung und Sprache der verschiedenen Bewohner jenes Landes, wesentlich unter dem Einflusse der sprachverwandten Nachbarn, so dass im italienischen Theile des heutigen Tirol die italienische, im deutschen Nordtirol die deutsche Kunst tonangebend war. Allein wie in gewissen Gegenden Tirols, wo die verschiedenen Völkerstämme des Landes am unmittelbarsten aufeinander stoßen, wenn auch keine sprachliche, so doch eine ethnographische Verschmelzung beider stattfand, so vollzog sich in den nämlichen Gegenden auch am leichtesten eine Mischung deutscher und italienischer Cultur- und Kunsteinflüsse, welche schließlich doch wieder einen eigenthümlichen Charakter annahm, der zeitweise sogar auch auf die übrigen vorwiegend von außen bestimmten Kunstrichtungen des Landes eine gewisse Einwirkung ausübte. Den Mittel- und Ausgangspunkt dieser eigenthümlich gemischten tirolischen Kunstentwicklung — wenigstens im Gebiete der Malerei — bildeten demnach hauptsächlich die Thäler südlich vom Brenner, im Gebiete der Etsch und des Eisack, und nördlich von der alten Bischofstadt Trient. Mögen auch die Bewohner des oberen Etsch- und des Eisackthales sowie der anstoßenden Seitenthäler vorwiegend die deutsche Sprache reden, so sind sie doch unzweifelhaft ziemlich stark mit romanischen Elementen durchsetzt, wie sie in dem Grade in den zwar gleichfalls vielfach gemischten Bevölkerungen Nordtirols doch schwerlich enthalten sind. Außerdem waren die deutschen Südtiroler den vom Süden her auf bequemen Verkehrsstraßen vordringenden italienischen Einflüssen viel mehr ausgesetzt als der Berührung mit ihren nördlichen Landsleuten, von denen sie durch unwirtliche oder langwierige Gebirgsübergänge getrennt waren.

Meran als der alte Sitz der Landesfürsten, Bozen als reiche Handelsstadt sowie Brixen als Bischofsitz dürften zugleich vermöge ihrer Lage von frühen Zeiten an die Hauptmittelpunkte für eine

tirolische Mischkunst in dem angedeuteten Sinne gewesen sein, worauf sowohl zahlreiche erhaltene Bauwerke wie besonders auch Wandmalereien aus früherer und späterer Zeit in dem Umkreis jener Städte und in den angrenzenden Thälern hinweisen. Wo im 13. und 14. Jahrhundert der Schwerpunkt dieser Kunstentwicklung lag, ob in Meran und Bozen oder aber in Brixen, läſst sich vorläufig noch nicht mit voller Bestimmtheit feststellen, da hier wie dort noch wertvolle Reste der Kunst und insbesondere der Wandmalerei dieser Jahrhunderte erhalten sind und das häufigere Vorkommen derselben im Etschthal noch keinen genügenden Beweis für dessen Vorrang vor dem Eisackthal bildet.

Auch die Thatsache, daſs zu Anfang des 15. Jahrhundertes eine Frescoschule in Bozen blühte und bedeutende Werke schuf, welche ein entschiedenes Vorwiegen italienischer, giottesk-veronesischer Einflüsse, jedoch nicht ohne Beimischung deutscher und specifisch tirolischer Elemente und Auffassungen aufweisen, schlieſst die Möglichkeit nicht aus, daſs nicht auch in anderen Gegenden Südtirols, wie z. B. in Brixen, Mittelpunkte einer ähnlichen Entwicklung vorhanden waren, da sich Wandmalereien der angedeuteten Richtung nicht bloſs in der Kirche von Terlan, in der S. Vigiliuskapelle am Calvarienberg bei Bozen, in den Kirchen S. Johann im Dorf und S. Martin in Campill, sondern auch im Brixener Kreuzgang, in der Johanneskapelle daselbst, im Kloster Neustift, ja in den entlegensten Dörfern des Pusterthales finden. Daſs diese ganze Frescoschule aber im wesentlichen auf unmittelbarer Einführung aus Italien beruhte und von dort wahrscheinlich zum Theil durch Wandermaler nach Südtirol verbreitet (und dann allerdings auch von Einheimischen, wie z. B. Hans Stockinger von Bozen, angenommen) wurde, das dürfte daraus hervorgehen, daſs dieselbe Richtung auch in den Kirchen Welschtirols, so z. B. sehr häufig am Nonsberg, vorkommt.

Diese Schule also speciell als Boznerisch zu bezeichnen, dürfte gewagt sein, wenn sie auch in Bozen einen festen Sitz gewann und einheimische Vertreter fand.

Während sich also bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinein noch kein künstlerischer Vorort für die Malerei Deutsch-Südtirols mit Sicherheit feststellen läſst, so tritt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Brixen entschieden in den Vordergrund als Mittelpunkt einer Kunstthätigkeit, die in noch ausgesprochenerer Weise, als dies vorher geschah (wo das italienische Element vorherrschte), eine wirkliche Verschmelzung italienischer und deutscher Formengebung und Auffassung darstellt.

Die wichtigsten Stätten, wo wir die erwähnte Brixener deutsch-italienische Mischschule der Malerei noch heute kennen lernen können, sind der Kreuzgang von Brixen sowie das Kloster Neustift bei Brixen. Ersterer vermöge des umfangreichen Cyklus von Wandmalereien, welche ihn schmücken, letzteres durch eine stattliche Sammlung von Tafelbildern, welche von auseinandergenommenen Flügelaltären herrühren. Andere Erzeugnisse dieser Brixener Malerschule des 15. Jahrhunderts sind in den Museen von Innsbruck, Schleiſsheim, Augsburg, München (Nationalmuseum), Freising (Priesterseminar) u. s. w. zerstreut.

Es soll nun hier nicht unsere Aufgabe sein, eine erschöpfende Darstellung dieser Brixenerischen Malerschule des 15. Jahrhunderts zu geben, welche in so eigenthümlicher Weise italienische, deutsche und speciell tirolerische locale Elemente und Auffassungen vereinigte und den Gipfelpunkt ihrer Entwicklung in den genialen Leistungen eines Michael Pacher erreichte,[1]) vielmehr wollen wir uns darauf beschränken, den schon erwähnten classischen Ort, wo sich die ersten Regungen dieser eigenartigen Richtung am besten verfolgen lassen, den Kreuzgang des Brixener Domes, etwas näher ins Auge zu fassen, soweit es der beschränkte Raum gestattet.[2]) Wir glauben, dass der Anlass hierzu uns umso eher geboten ist, als die Aufmerksamkeit des kunstsinnigen Publicums gerade gegenwärtig mehr als je auf die Malereien dieses Kreuzganges durch die umfassenden Restaurierungen gelenkt wird, welchen dieselben im Auftrage der Regierung seit einigen Jahren unterzogen werden. Wir werden daher Anlass nehmen, auch über diese uns auszusprechen.

Die Baugeschichte des Domes von Brixen geht in ihren Anfängen bis ins 10. Jahrhundert zurück und steht mit dem Ursprung der Stadt selbst in Zusammenhang, welche im Anschlusse an den von den Bischöfen Richbert und Albuin von Säben nach Brixen verlegten Bischofsitz entstand. Unter ersterem (956 bis 976) wird der Münster von Brixen urkundlich schon erwähnt, derselbe brannte jedoch 1174 nieder, infolge dessen der Bischof Richer einen Neubau begann, den sein Nachfolger Heinrich III. 1196 vollendete. 1234 brannte der Münster zum zweitenmale ab, wurde jedoch bis 1237 durch Bischof Heinrich IV. zum drittenmale und zwar in gothischem Stile aufgebaut. Ein Brand von 1444 scheint weniger verderblich, sondern nur der Anlass zu einigen Erneuerungen unter Nikolaus von Cusa und Georg II. gewesen zu sein. 1745 wurde der alte Dom im Barockstil gänzlich umgebaut. Noch später wurde die Vorhalle der Façade in schwerem classischen Stil vorgebaut.

Der alte Dom hatte dieselbe Lage wie der neue an der Nordseite des Kreuzganges, die Westseite des letzteren nahm die bischöfliche Residenz mit der Hofkapelle Unserer lieben Frau, die Süd- und Ostseite der Bruderhof mit der Johanniskapelle (an der Südwestecke) ein.

Letztere bestand schon 1080, indem am 25. Juni dieses Jahres hier die denkwürdige Synode deutscher und lombardischer Bischöfe von Kaiser Heinrich IV. zusammenberufen wurde, welche Papst Gregor VII. für abgesetzt erklärte und an seiner Stelle Guibert von Ravenna erwählte. Doch erfuhr sie ebensowie die Frauenkapelle am Nordwestende des Kreuzganges später mehrfache Umbauten und wurde wie diese

[1]) Den Versuch einer solchen Darstellung gaben wir in dem Aufsatz: „Die Brixener Malerschulen des 15. und 16. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu Michael Pacher.“ Zeitschrift des Ferdinandeums 1891 und Separatausgabe bei Wagner, Innsbruck.

[2]) Wir stützen uns hierauf auf unsere Schrift: „Wandgemälde und Maler des Brixener Kreuzganges“, Innsbruck 1889, deren Darstellungen wir jedoch infolge weiterer Studien theilweise zu ergänzen oder zu präcisieren Gelegenheit nehmen.

wahrscheinlich im Jahre 1214 unter Bischof Konrad mit Fresken im quadratischen Schiff geschmückt, denen dann im 14. und 15. Jahrhundert andere im Chorraume folgten.

Der Kreuzgang ist ebenfalls noch eine romanische Anlage, doch dürften seine gekuppelten Säulchen mit Rundarcaden erst aus der Zeit nach dem ersten Brande (1174) stammen, während die Kreuzgewölbe des Umganges in der Zeit nach dem zweiten Brande (1234) und vor dem dritten (1444) erbaut sein müssen, da sie bereits spitzbogig sind, ihre Gemälde zum Theil aber noch spätestens in den Anfang des 15. Jahrhunderts fallen.

Dieser Kreuzgang bildet ein Quadrat mit zwanzig großen Blendarcaden gegen den Hof hin, deren jede von vier kleineren Rundarcaden auf je drei romanischen Säulenpaaren durchbrochen wird, während im Schildbogen darüber sich meist noch ein rundbogiges Mittelfenster öffnet. Auf den Pfeilern der Blendarcaden setzen die Gewölberippen der zwanzig gothischen Kreuzgewölbe des Kreuzganges an.

Sämmtliche Wandflächen und Gewölbe des Umganges waren ehemals mit Malereien geschmückt, welche im wesentlichen im ganzen Verlauf des 15. Jahrhunderts entstanden, jedoch zum Theil an Stelle älterer traten, von denen einzelne Reste unter den abgefallenen Stellen der späteren noch sichtbar geworden sind.

Obwohl nun auch die letzte Freskenschichte nur allmählich im Verlaufe eines ganzen Jahrhunderts aufgeführt wurde, so herrscht in deren Darstellung doch ein gewisser, freilich nicht streng durchgeführter Plan und Gedankencyklus vor, der sich im wesentlichen an die Biblia pauperum mit ihren Zusammenstellungen neutestamentlicher Begebenheiten und alttestamentlicher Vorbilder dazu anlehnt. Und zwar kann hier nicht sowohl von einer Anlehnung an die erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts erschienene gedruckte Biblia pauperum die Rede sein, da die Darstellungen des Brixener Kreuzganges zum großen Theile älter sind als jene, sondern es wurde denselben vielmehr die in zahlreichen Handschriften zum Theile schon 200 Jahre vor dem ersten Druck verzeichnete Tradition solcher typologischer Bilderkreise zugrunde gelegt, welche sich schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthums auszubilden begonnen hatte.[1]) Die Darstellungen des Brixener Kreuzganges sollten ebensowie die handschriftlichen und gedruckten „Armenbibeln" ein „Bilderbuch für das Volk" sein, welches „Allen die Wahrheiten des christlichen Glaubens in ihrer ganzen Fülle vor Augen stellt".

Auf den Inhalt und die Bezüge der Gemälde im Brixener Kreuzgange einzugehen, gebricht es hier leider an Raum,[2]) und noch weniger

---

[1]) Siehe G. Heider, „Der Altaraufsatz im reg. Chorherrenstifte zu Klosterneuburg 2c." Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien, Bd. IV, S. 28.

[2]) Näheres siehe in Tinkhausers „Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diöcese Brixen", Bd. I f., S. 107 (Brixen 1851), ferner in desselben Autors Aufsatz: „Der alte Kreuzgang des bischöflichen Münsters zu Brixen", Mittheilungen der k. k. C. C. I, S. 17 f. und S. 37 f., endlich in meiner obencitierten Schrift: „Wandgemälde und Maler des Brixener Kreuzganges".

können wir hier den Versuch unternehmen, so dankbar auch ein solcher sein möchte, den Zusammenhang dieser Gemälde mit den vorhandenen Handschriften und Druckwerken der Biblia pauperum zu beleuchten und auf diese Weise vielleicht die Quellen ausfindig zu machen, aus denen die Maler des Kreuzganges und ihre Auftraggeber schöpften.

Wenn wir die Gemälde nach ihrer stilistischen Seite hin betrachten, so ergeben sich mehrere Hauptgruppen, welche sowohl durch ihre Entstehungszeit als durch ihren künstlerischen Charakter voneinander verschieden sind. Wenn wir dabei von den ältesten, noch romanischen Überresten absehen, so lassen sich folgende Gruppen unterscheiden.

Eine Reihe von Gemälden aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, welche jener, wie es scheint, hauptsächlich von Verona her beeinflussten Frescoschule angehören, die um diese Zeit besonders in Bozen blühte, aber, wie wir sahen, auch in anderen Thälern Deutsch- und Welschtirols zahlreiche Spuren hinterlassen hat. Unter diesen Gemälden lassen sich wieder zwei Abstufungen erkennen, die jedoch im Brixener Kreuzgang sich nicht überall scharf trennen lassen, da sie hier eben nur zum Theil verschmolzene Wiederklänge von Originalschulen darstellen. Während die einen noch mehr an die robuste, giotteske Richtung eines Aldighieri und Jacopo d'Avanzo erinnern, gemahnen die anderen schon mehr an die weichere Manier eines Stefano da Zevio, welche zwar im Anschlusse an jene sich entwickelte, aber, wie es scheint, unter dem Einflusse der Miniaturmalerei sowie einer neuen Zeitstimmung eine zierlichere Linienführung, zartere Gefühlssprache und weniger kräftige Färbung annahm. Beiden Phasen veronesischer Frescomalerei waren jedoch manche technische Eigenschaften gemeinsam. So die dunklen Hintergründe, welche durch zwei über dem Kalkgrund aufgetragene Farbenschichten, eine tiefbraunrothe und darüber eine lasurartig dünngestrichene blaue, hergestellt wurden, wodurch ein neutraler, warmer, dunkelbraunvioletter Ton entstand. Ferner die geometrisch gemusterten, auch mit Mosaiknachahmung sowie mit strengstilisierten Blattornamenten verzierten bandartigen Einrahmungen, welche von ebenfalls geometrisch eingefassten Füllungen mit Brustbildern von Propheten und ähnlichen Figuren unterbrochen werden.

Endlich die reiche, zierliche, aus einem Gemisch von romanischen und gothischen Elementen zusammengesetzte Architektur von Loggien, Baldachinen, Thronen &c. (ebenfalls mit Mosaikfüllungen), womit die Hintergründe der Gemälde häufig ausgestattet sind.

Zu den feinsten Werken dieser Gattung von Gemälden im Brixener Kreuzgang gehören diejenigen des vierten Gewölbesystemes (von dem südlichen Eingangsthor in den Kreuzgang an gerechnet).

In dem spitzbogigen Felde des Wandbogens gemahnt uns eine Anbetung der heiligen drei Könige vom Jahre 1417 in schwungvollem Idealstil, aber zugleich mit manchen realistischen Elementen unmittelbar an Stefano da Zevios bezeichnetes Tafelbild desselben Inhaltes in der Brera zu Mailand, wogegen die kraftvoll plastisch aufgefassten und warm gefärbten Heiligenfiguren darunter mehr noch an Aldighieris Stil

erinnern. Sehr zart sind wieder die Medaillons am Gewölbe mit Brustbildern von Kirchenvätern, Propheten, Evangelistensymbolen sowie die schwebenden Engel in den zwischenliegenden Zwickelfeldern gemalt und weisen wieder mehr auf Zevios Einfluss hin. Diese Gemälde wurden im Sommer 1893 einer Restaurierung durch Maler Sieber unterzogen, wobei die Anbetung der Könige nur einer Austupfung einzelner ausgebröckelter Stellen an den Gewändern bedurfte und im Charakter durchaus unberührt blieb, während an den Heiligen darunter die unteren Partien der Beine und Gewänder innerhalb der noch erkennbaren Contouren wieder mit Farbe gedeckt wurden, eine Concession an das Publicum, das nur Ganzes genießen kann, die insoferne dem Originalcharakter der Gemälde keinen Schaden thut, als das geübte Auge diese bloß deckenden, nicht modellierenden Ergänzungen, welche leere Flecke ausfüllten, von den oberen alten Theilen leicht unterscheidet. Diese letzteren bedurften nur einer mit Vorsicht ausgeführten Austupfung, welche den ursprünglichen Charakter derselben nicht schädigte. Auch wurde der dunkle Hintergrund dieser Figuren sowie die Loggienarchitektur, vor der sie stehen, wieder ergänzt, wodurch sie wieder in alter Lebhaftigkeit hervortreten. Das ausgebrochene Mittelstück, wo sich noch Reste der Figuren Christi und Johannes des Täufers befinden, wurde zum Glück nicht ergänzt und läſst Reste älterer Malerei sichtbar werden.

Ebenfalls an die Schule des Stefano da Zevio erinnern die Heiligenfiguren an der convexen Außenseite der Apsis der Kapelle Unserer lieben Frau an der nordwestlichen Ecke des Kreuzganges, welche bisher noch nicht restauriert wurden.

Veronesische Einflüsse, jedoch mehr in deutscher Verarbeitung zeigen ferner die Deckenbilder des neunten Kreuzgewölbes mit Scenen aus Christi Jugend und alttestamentlichen Vorbildern sowie mit Prophetenbrustbildern. Dieselben wurden bereits im Jahre 1891 von Maler Jobst nicht besonders glücklich restauriert.

Im zehnten Kreuzgewölbe, welches im Jahre 1892 von Maler Gehrich mit lobenswerter Sorgfalt restauriert wurde, verdient eine schöne Verkündigung an der Wandseite als ein im Geiste Zevios gehaltenes Werk hervorgehoben zu werden, während die Deckengemälde, welche in lebhaftbewegten Scenen die Werke der Barmherzigkeit und des Geizes, des guten und schlechten Hirten, die wahre und erheuchelte Frömmigkeit sowie die Bußfertigkeit und himmlische Gnade illustrieren, zwar ebenfalls veronesische Einflüsse, aber in derberer Verarbeitung zeigen.

Dasselbe gilt von den Deckengemälden des anstoßenden elften Kreuzgewölbes, welche offenbar von derselben Hand wie die des zehnten sind und in ähnlicher Eintheilung und Einrahmung die sieben Werke der Barmherzigkeit und die Fabel vom reichen Prasser und armen Lazarus vorführen. Dieselben sind bis jetzt, wenigstens neuerdings, noch nicht restauriert worden.

Auch die Deckengemälde der zwölften Travée, welche heilige Kirchenpatrone Brixens sowie andere heilige Männer und Frauen,

auch Karl den Großen in ganzen Gestalten zeigen, sind von veronesischen Einflüssen berührt, die aber hier stärker mit deutscher Auffassung vermischt sind als in den meisten anderen Gemälden dieser Richtung im Kreuzgang. Auch hier hat die restaurierende Arbeit noch nicht begonnen. Auch die Figur des heiligen Georg, der den Drachen tödtet, sowie eines bärtigen Heiligen, welcher der Madonna seine Verehrung zollt, an der Nordwand desselben Gewölbesystemes verräth veronesische Einflüsse.

Das dreizehnte Gewölbesystem, welches die Nordostecke des Kreuzganges einnimmt, zeigt an der Nordwand ebenfalls betende Stifterfiguren und Heilige im veronesischen Stil, deren Köpfe jedoch infolge späterer Einsetzung tiefer reichender Gewölbekappen, als sie ursprünglich bestanden, im 16. Jahrhundert neu hinzugemalt wurden.

Hier gilt es für die Restauratoren noch festzustellen, ob es rathsam oder möglich ist, die später eingesetzten Kappen zu entfernen, und ob auf den von ihnen verdeckten Wandflächen und alten Kappen noch Fresken erhalten sind, welche eine Wiederaufdeckung verlohnen.

Auch an der oberen Wandbogenfläche der Ostwand dieses Systemes befindet sich eine im ganzen noch gut erhaltene Anbetung der Könige, die nur unbedeutender Austupfungen an neutralen Stellen bedarf, welche gleichfalls auf Stefano da Zevios Richtung hinweist und zu den feineren Schöpfungen dieser Art in Tirol gehört. Die in der Nähe befindliche Jahreszahl 1410 bezieht sich wahrscheinlich auf dieses Gemälde.

Auch ein heiliger Bischof und eine Madonna darunter gehören der veronesischen Richtung und zwar noch mehr der älteren des Aldighieri an.

Diesen älteren Malereien des Kreuzganges, welche zumeist dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehören dürften[1]) und wesentlich unter dem Einfluss der kurz vorangegangenen und gleichzeitigen veronesischen Frescomalerei stehen, lassen wir das Wandbogengemälde des fünfzehnten Systemes folgen, welches eine von Heiligen verehrte thronende Madonna darstellt und nach einer von Tinkhauser gelesenen Inschrift angeblich von Andrea Bembis de Frend im Jahre 1429 über der Grabstelle des 1426 verstorbenen Johannes von Gerwit (Cerwit), Pfarrers der Stadt Köln, gemalt wurde. Die rosigen Köpfe und die kleinen Hände der Frauen, die schlanken Gestalten und der feierliche, feine Idealstil scheinen in der That auf Köln, auch als den Ursprung des Meisters, hinzudeuten, obwohl auch hier italienische Einflüsse nicht ausgeschlossen sind. Was den angeblichen Namen des Malers betrifft, so hat „Andrea

---

[1]) Dem Stile nach könnten sie zum Theil auch noch dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören, wie wir in unserer Schrift: „Wandgemälde und Maler des Brixener Kreuzganges“ noch theilweise annahmen. Allein seitdem haben wir beobachtet, dass man mit der Datierung in Tirol meist etwas später gehen muss als in den großen Kunstländern, da die verschiedenen Stilepochen in Tirol gewöhnlich etwas später auftraten und länger dauerten als anderwärts.

Bembis" mehr italienischen Klang, wogegen „de Frend", wofern es richtig gelesen ist, niederdeutsch lautet.[1])

Indem wir nun zur zweiten stilistischen Hauptgattung von Gemälden im Kreuzgang übergehen, tritt uns bereits ein scharf ausgeprägter Meister als Vertreter derselben entgegen, in welchem der tirolische Charakter schon zu ganz bestimmtem Ausdruck gelangt. Es sind dies die Gemälde des sogenannten Meisters mit dem Scorpion, den Unterzeichneter deswegen so taufte, nicht weil der Scorpion, der sich fast regelmäßig an den Fahnen auf seinen Kreuzigungsbildern findet, ein ausschließlich nur diesem Meister zukommendes Merkmal oder Sinnbild gewesen wäre, sondern weil es für die Forschung ein förderlicher Nothbehelf ist, sobald sie eine bestimmte Hand in einer Anzahl von vorher namenlosen Gemälden nachweisen kann, dem hierbei in seiner Wesenheit erkannten Künstler auch einen Namen beizulegen, der eine gewisse, wenn auch nur äußerliche Rechtfertigung in seinen Werken selbst findet. Erst dadurch wird er dauernd aus der Masse namenloser und unbekannter Künstler herausgehoben, deren Werke uns erhalten sind, wodurch ein Schritt weiter in der Sichtung solchen Materiales geschehen ist.

Die Hauptwerke dieses Meisters im Kreuzgang finden sich an der Süd- und Westwand des dritten Kreuzgewölbes zu beiden Seiten der südwestlichen Ecke desselben. Das erstere stellt den Eccehomo dar, das letztere Christi Kreuzigung. Unter letzterer befand sich[2]) der Grabstein des am 22. December 1448 verstorbenen Canonicus Ingenuinus Brandl, weshalb nach der im Kreuzgang beobachteten Sitte das darüber befindliche Gemälde als seine Stiftung anzusehen ist. Auch stimmt der Stil beider Gemälde mit jenem Datum vollkommen überein. Wir begnügen uns hier mit einer möglichst gedrängten Charakteristik dieses Meisters.[3])

Zunächst machen sich auch bei ihm noch veronesische Einflüsse, theils der älteren giottesken Richtung, theils und besonders aber des Vettore Pisano geltend, wogegen Stefano da Zevios weicherer Stil bei ihm keine Spuren zurückließ außer etwa in dem fließenden, welligen Gewandwurf seiner älteren Gemälde, zu denen die obengenannten gehören. An Vettore Pisanos Frescogemälde aus der Georgslegende auf zwei Spitzbogenfeldern rechts vom Chor von S. Anastasia zu Verona werden wir in den obengenannten Fresken unseres Meisters durch manches erinnert, so durch die reichen, phantastischen Costüme, das harte Gelock mancher Köpfe, die kühnen, wenn auch mangelhaften Verkürzungen, die scharf ausgeprägten Männerköpfe mit noch etwas mandelförmigen Augen, ja selbst durch die gespaltenen Kinnbärte. Noch an die älteren Veronesen

---

[1]) Es könnte aber auch irgendein (italienischer?) Stadtname hinter dem angeblichen „Frend" verborgen sein.

[2]) Nach Resch, Monumenta veteris Ecclesiae Brixinensis, 1765, p. 23, der aber das Datum der Inschrift unrichtig angibt, welches entgegen meiner früheren Annahme von Tinkhauser richtig wie oben angegeben ward.

[3]) Eingehenderes siehe in meinen citierten Schriften: „Wandgemälde und Maler 2c.", S. 27 f., und „Die Brixener Malerschulen 2c.", S. 7 f.

gemahnen dagegen einige Gewandfiguren in Rückansicht im Ecce homo-bild, die zerhackten und verrenkten Gliedmaßen der Schächer im Kreuzigungsbild sowie die kurzen zackigen Gewandenden der das Kreuz umfliegenden Engel. Auch das tiefe, kräftige Colorit auf neutralem dunklen Grunde (Pavonazetto) weist noch auf die giottesken Veronesen zurück. Anderes wieder, wie die langgestreckte Figur des Gekreuzigten, die geraden Nasen und schmalen Ovale der Frauen, lässt selbst noch byzantinische Reminiscenzen erkennen. Dagegen ist die dramatische Kraft in den Bewegungen und im Ausdruck, die Wildheit der gemeinen Männer mit ihren mächtigen Adlernasen und breiten, dicklippigen Mäulern (in denen er weit über Vettore Pisanos Typen hinausgieng) eine echt tirolische Eigenthümlichkeit des Meisters, für welche er theils seiner unmittelbaren Umgebung, theils den Passionsspielen, die noch heute in Brixen wie in fast ganz Tirol üblich sind, die Anregungen und Vorbilder entlehnt haben mag.

Dieser Meister, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Brixen und Umgebung eine ausgebreitete Thätigkeit als Fresco- und Tafelmaler entfaltete, ist geradezu als der Begründer jener derben, aber dramatischen und farbenkräftigen Malerschule zu betrachten, welche bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts in Brixen blühte, und von der schließlich auch Michael Pacher ausgieng.[1])

Seine genannten Gemälde im Kreuzgang wurden in den Jahren 1892 und 1893 von Maler Th. Melicher von Wien in so trefflicher Weise restauriert und durch Tränkung mit einer Lösung von Wachs und Petroleum aufgefrischt, dass sie erst jetzt wieder zu voller Geltung kommen, ohne irgendetwas von ihrem Charakter eingebüßt zu haben.

Von einem Gesellen oder Nachahmer dieses Meisters, der schon mehr deutsch-flandrische Einflüsse, besonders in der knittrigen Behandlung der Gewandung, angenommen hatte, dürfte das linksseitige Bild an der Wand des fünfzehnten Gewölbesystemes, Christus im Tempel, stammen, welches ebenfalls von Melicher mit großer Sorgfalt restauriert wurde.[2])

Eine dritte, in ganz besonders zahlreichen Werken vertretene Richtung der Malerei im Kreuzgang vertritt der Maler Jakob Sunter, der hier offenbar mit einer Reihe von Gehilfen arbeitete, da die seinen Stil tragenden Werke sehr ungleich an Güte sind und auch individuelle Abweichungen untereinander verrathen. Den Anhaltspunkt, um seine Arbeiten und die seiner Werkstatt festzustellen, bietet ein Gemälde an der Bogenwand gegen den Hof im zweiten Kreuzgewölbe, unter welchem sich die Inschrift: „Jacob Sunter pxt." befindet. Das Gemälde stellt die Madonna, von der heiligen Katharina verehrt, dar, während an ihrer anderen Seite der heilige Michael eine Wage hält mit Teufeln in der einen emporsteigenden Wagschale und der Seele

[1]) Die übrigen Werke dieses Meisters finden sich in den obencitierten Schriften des Verfassers angeführt.

[2]) Wir schrieben dieses Gemälde früher ebenfalls dem Meister selbst zu, sind bei einer abermaligen Besichtigung im Sommer 1893 jedoch zu obiger Annahme gelangt. Dieser Nachahmer scheint zugleich unter Sunter gearbeitet zu haben, mit welchem er sich auch in die Ausmalung des Gewölbes dieses Travée theilte.

des Donators in der anderen. Letzterer war der 1462 verstorbene Johann Sailer, Beneficiat von Rungat, dessen Grabstein sich an der Wand dieses Kreuzgewölbes befand. Auch sämmtliche übrigen Gemälde, welche letzteres schmücken, sind von derselben Hand ausgeführt wie das bezeichnete Bild. Und zwar ist an der Hauptwand Christi Dornenkrönung und als Vorbild Apame, welche Darius krönt und zugleich schlägt, dargestellt, während an den Gewölbekappen zwei weitere alttestamentliche Vorbilder der Dornenkrönung sowie die Kreuztragung mit drei entsprechenden Vorbildern des alten Testamentes zu sehen sind.

Diese Fresken sind vom Maler Sieber in den Jahren 1892 und 1893 trefflich restauriert worden, wobei unter späteren Übermalungen, die er entfernte, die wohlerhaltene alte Malerei wieder zum Vorschein kam.

Aus diesen Gemälden lassen sich nicht bloß mit voller Bestimmtheit die stilistischen Eigenschaften ihres Urhebers erkennen und feststellen, sondern sie dienen dadurch zugleich zur Bestimmung einer Reihe von anderen Gemälden, welche Sunter mit seinen Gehilfen sowohl im Kreuzgang wie an anderen Orten der Umgebung Brixens und selbst an entfernteren Stellen ausführte. Er erweist sich hinsichtlich der Composition und selbst einzelner Gruppen und Bewegungen als entschieden unter dem Einflusse des Meisters mit dem Scorpion stehend, aus dessen Werkstatt er vielleicht hervorgieng; zugleich aber weicht er in seinem Empfinden und in der Einzelausführung sowie in Stilisierung, Colorit und Technik wesentlich von jenem Meister ab. Es fehlt ihm die wilde, urwüchsige Kraft desselben, weshalb die heftigen Bewegungen bei ihm meist hölzern und gemacht erscheinen. Im brüchigen Faltenwurf, der ihm von Anfang an eigen, verräth er starke deutsch-flandrische Einflüsse, welche seinen Meister nur spät und flüchtig berührten. Überhaupt findet man bei Sunter keine directen Einflüsse der italienischen Kunst mehr, dagegen herrscht bei ihm das deutsche Empfinden durchaus vor. Dies zeigen seine breiten, selbst rundlichen Köpfe mit meist einwärts gebogenen, unten verdickten Nasen sowie die blondgelockten, anmuthig-naiven, wenn auch keineswegs idealschönen Frauen- und Engelköpfe. Seine Köpfe sind weniger energisch geformt, aber naturwahrer und individueller gebildet als die seines Vorgängers. Auch sein Colorit ist weniger tief und robust als das des älteren Meisters, wenn auch lebhaft und heiter; seine Gewänder sind meist mit perlenbesetzten Säumen verziert; auch der Fleischton ist bei ihm lichter und zarter, nicht so bräunlich und röthlich wie beim Meister mit dem Scorpion.

Auf Grund der genannten Gemälde Jakob Sunters konnte Unterzeichneter noch eine Reihe von Gemälden im Kreuzgang als von ihm oder doch aus seiner Werkstatt stammend nachweisen, welche zeitlich theils vor, theils nach den Gemälden des zweiten Kreuzgewölbsystemes entstanden sind.

Es sind dies: 1. Eine Pietà vom Jahre 1446 am westlichen Wandbogenfeld des siebenten Gewölbejoches. 2. Eine Krönung Marias vom Jahre 1463 am Wandfeld des vierzehnten Gewölbesystemes (kürzlich trefflich restauriert von Maler Melicher); die Deckengemälde

aus dem Leben Marias mit zwei Nebenbildern wurden theils von Sunter, theils von dem obenerwähnten derberen Gesellen ausgeführt. Zum Theil waren bloß noch die Contouren erhalten, und hat der restaurierende Maler hier viele leere Flächen aus decorativen Rücksichten wieder mit Farbe gedeckt, was damit gerechtfertigt werden kann, dass Sunters Charakter ohnedies feststeht und diese Bruchstücke auch ohne Restaurierung für das Studium seines Stiles ziemlich belanglos gewesen wären. Was hier noch von ihm da war, wie der wichtigste Theil der Anbetung der Hirten, ist unberührt geblieben. 3. Die Deckengemälde des dritten Gewölbejoches vom Jahre 1470 mit einer Grablegung und dazu gehörigen alttestamentlichen Nebenbildern sowie mit Nebenbildern zu den Gemälden des Eccehomo und der Kreuzigung, welche letzteren, wie wir oben sahen, an den Wänden desselben Gewölbes der Meister mit dem Scorpion ausführte. 4. Die Wand- und Deckengemälde des fünften Gewölbejoches vom Jahre 1471 mit vier Hauptbildern der Erlösung durch Christus sowie entsprechenden Nebenbildern (acht Gemälde dürften nur Werkstattarbeit sein). 5. Einige Reste an der Wand und dem Gewölbe des fünfzehnten Joches.[1])

Als eine vierte Gruppe von Gemälden im Brixener Kreuzgang möge endlich noch eine Reihe von weniger bestimmbaren vom Ende des 15. und selbst vom Anfang des 16. Jahrhunderts zusammengefasst werden, welche schon einen freieren Stil zeigen und zum Theil Einflüsse des Pacher vermuthen lassen. Dahin gehören die Deckengemälde des sechsten Joches vom Jahre 1482, welche wieder Scenen aus dem Marienleben und alttestamentliche Gegenbilder dazu vorführen und sich durch lichtgehaltene landschaftliche Fernsichten mit kleinen Figürchen, gut perspectivische Architekturscenerien sowie freien, breiten, kaum noch hie und da knittrigen Gewandwurf bei ziemlich schlanken Verhältnissen der Figuren bemerklich machen. Auch die stark beschädigten Deckengemälde des siebenten Gewölbes mit symbolischen Darstellungen, die sich auf Marias unbefleckte Empfängnis beziehen, dürften, soweit es sich erkennen lässt, dieser Richtung angehören trotz der früheren Daten, die darauf vorkommen, und die sich so erklären dürften, dass hier ältere Gemälde von 1424 gegen Ende des Jahrhunderts durch neue ersetzt wurden, wobei aber die alten Stifterdaten beibehalten wurden.

Die schönsten Beispiele dieser späten Richtung scheint das erste, ebenfalls stark beschädigte Gewölbe zu enthalten, das 1490 ausgemalt wurde, mit Johannes auf Pathmos in schöner Landschaft am südlichen Schildbogen und einer Figur auf schön verziertem Thron in breitem, weitem Faltenwurf auf einem Gewölbefeld.

Dieser Richtung steht, als nächstes Beispiel, eine sehr schön gezeichnete Pietà nahe, an der nordwestlichen Wandecke des Kreuzganges neben dem Seiteneingang zum Dom. Dieses Gemälde, behufs späterer

---

[1]) In Betreff der übrigen Gemälde Sunters verweisen wir auf unsere Schrift: „Wandgemälde und Maler 2c." sowie Dr. Schmölzer: „Jakob Sunters Malereien der Schlosskapelle von Brughiero." Mitth. d. k. k. C. C. 1889, S. 147 f.

Übertünchung mit dem Pickel zerhackt und vor einigen Jahren von der Tünche befreit, wurde durch Ausfüllung der störenden Löcher, welche den Zusammenhang der erhaltenen Theile ohne Übermalungen dieser wiederherstellte, sehr glücklich von Th. Melicher restauriert, der auch eine sehr beschädigte heilige Familie an der Westwand des Kreuzganges, vielleicht vom selben Meister, wenigstens in den Contouren wieder festzustellen vermochte, die er aus der Mörtelüberschmierung herausfand.

Nachdem wir durch eine übersichtliche Gruppierung und Charakterisierung der Gemälde des Brixener Kreuzganges auf die große Bedeutung derselben für ein Jahrhundert tirolischer Kunstgeschichte hinzuweisen bemüht waren und dabei zugleich Bemerkungen über einzelne Restaurierungen einfließen ließen, wollen wir zum Schluss über diese letzteren noch einige Bemerkungen anfügen.

Über die Nothwendigkeit einer Restaurierung im Interesse der Erhaltung der Gemälde sowie auch der Wiederherstellung ihrer künstlerisch-harmonischen Wirkung, soweit eine solche ohne fälschende Zuthaten und Übermalungen geschehen kann, herrscht kein Zweifel. Ein vor mehreren Jahren vom inzwischen verstorbenen Maler Jobst ausgearbeitetes Restaurierungsproject gieng jedoch zu weit, indem darin frischweg die Ergänzung sämmtlicher fehlenden Theile, mochte sie auch ganze Figuren betreffen, vorgeschlagen wurde. Dieses radicale Verfahren, durch welches auch die erhaltenen Theile, behufs Zusammenstimmung mit den neu hinzugemalten, mit Übermalung bedroht worden wären, wodurch der ganze Originalcharakter dieser kunstgeschichtlich so wertvollen Schöpfungen hätte verloren gehen müssen, konnte Unterzeichneter durchaus nicht billigen. Glücklicherweise befolgte auch die k. k. Centralcommission, als sie im Auftrage des Ministeriums die Restaurierung der Gemälde vor einigen Jahren beginnen ließ, hierbei ein Programm, welches dem vom Unterzeichneten im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgearbeiteten so ziemlich entsprach. Freilich gelang es dem Maler Jobst an dem von ihm 1891 restaurierten neunten Gewölbesystem nicht, diesem Programm in völlig befriedigender Weise nachzukommen. Dagegen erwiesen sich die Künstler, Conservator Gehrich sowie die Maler Melicher und Sieber, welche in den folgenden Jahren die Arbeit fortsetzten, als vorsichtige, das Alte schonende Kräfte, welche dieser schwierigen Aufgabe durchaus gewachsen sind. Wenn sie auch hie und da in der farbigen Deckung leerer Stellen weiter giengen, als Unterzeichneter dies ursprünglich für rathsam gehalten hätte, so geschah dies doch nur in solchen Fällen, wo nichts mehr verdorben werden konnte, und wo leere Flecke decorativ wirklich störend gewesen wären, wie z. B. an den Beinen der Heiligen an der Wand des vierten Gewölbes oder an einzelnen Deckenfeldern des vierzehnten Gewölbes, wo die spärlichen Originalreste eines ohnedies reich vertretenen Malers keinen kunstgeschichtlichen Wert mehr besaßen. Auch haben sie solche weiter gehende Zusätze durch Unterschriften als solche bezeichnet.[1]) Die

[1]) Immerhin müssen wir wünschen, dass auch in solchen noch zu rechtfertigenden Ergänzungen möglichst Maß gehalten werde, da die richtige Grenze bisweilen schwer festzustellen ist und daher leicht überschritten werden könnte.

erhaltenen Theile haben sie dagegen mit größter Pietät in ihrer Originalfärbung unberührt gelassen, nur vorsichtig ausgetupft und durch Tränkung mit in Petroleum aufgelöstem Wachs neu belebt.

Neutrale Stellen wie Architekturtheile, Bordüren und vor allem Gewölberippen durften sie selbstverständlich nach den erhaltenen Resten ergänzen, ohne den Stilcharakter der figuralen Darstellungen dadurch im mindesten zu alterieren. Ja, wie Unterzeichneter selbst dies betonte, dient gerade die Ergänzung solcher neutraler und einrahmender Theile, so vor allem der Rippen und Bordüren, dazu, die farbige Gesammtwirkung des Kreuzganges wieder harmonisch zu gestalten, selbst wenn in den Gemälden einige fehlende Theile unergänzt bleiben müssen. Und wo es sich wirklich um fehlende wichtige Theile an sonst noch wohlerhaltenen bedeutenden Gemälden handelte, deren Ergänzung den Charakter der letzteren, wenn nicht verwischt, so doch verwirrt haben könnte, wie z. B. an dem Eccehomobild des Meisters mit dem Scorpion, wo eine ganze Gruppe Zuschauer ausgebrochen ist, da haben die genannten Künstler in der That mit Fug und Recht sich jeder Ergänzung enthalten, ohne dass dadurch eine wesentlichere Störung entsteht als an einer antiken Statue, der ein Arm fehlt. Wenn also in dieser Weise in der Restaurierung des Brixener Kreuzganges fortgefahren wird, was zu erhoffen ist, solange dieselben Kräfte daran wirken und zur Befolgung eines möglichst conservativen Programmes auch fernerhin angehalten werden, dann wird auch dieses wichtige Monument der tirolischen Kunstgeschichte nicht nur in seinem originalen Charakter, soweit er noch besteht, erhalten bleiben, sondern auch zu neuer Dauer und zu neuem Glanze erwachen.

Innsbruck.

Hans Semper.

Österreichisch-Ungarische Dichterhalle.

Herbst.

Wien. Von W. A. Hammer.

Rasch floh des Sommers linder Blütenhauch,
Der um die Höhn und durch die Thäler schwebte,
Als unser Herz im Freien glücklich lebte,
Fern, meilenfern der Stadt gehasstem Rauch.

Wir fühlen uns bestimmt zu neuem Sein,
Wenn im Orkan die Wälder bunt sich färben,
Die Blätter fallen, alles scheint zu sterben –
Doch trügt uns nicht der trauerhafte Schein!

Die Traube, welche goldig, bläulich schwillt,
Die Früchte, welche ihre Wangen malen,
Sie künden uns, dass nie und nimmer Qualen,
Dass sich ein Feenreich dem Blick enthüllt.

So mag das Glück zu stetig neuer Lust
Der Seele immergrüne Hoffnung spenden:
O, ließ' es immer sich dabei bewenden —
Nie sei die Welt der Trauer sich bewusst!

Aus dem Cyklus „Todtentänze".

Von Adolf Pichler.

Innsbruck. I.

Der Dichter.

Auf dem Siechbett lag der Dichter,
In den Gliedern jede Plage;
Ob der Hunger, ob die Krankheit
Ihn gelähmt? Wozu die Frage!

Vor dem innern Auge sah er
Blatt um Blatt Recensionen,
Kränze von Papiermaché, mit
Denen sie das Lied belohnen.

Und im schwarzen Fracke schlürft er
Thee, gewässert jede Tasse,
Die ihm schöne Hand gereicht einst
Statt dem Wein aus vollem Fasse.

Seinen siebzig Jahren galt es!
Und ein Päckchen von Banknoten
Hatten sie zusammgebettelt —
Huldreich ward es ihm geboten.

Und er neigte rechts und links sich,
Und die Brust schwoll von Entzücken,
Wie Horaz vom Capitol einst
Auf die Römer durfte blicken.

Ob er Gänschen schnattern hörte,
Wie sie in Pariser Roben
Mit dem Pensionat-Französisch
Ihren deutschen Dichter loben?

O Homer, Vergil — was weiter?
Die Geduld nicht zu verlieren!
Schriebt Ihr Sprüchlein in das Stammbuch
Holden Töchtern von Bankieren?

Mit dem Riesenstrauß die Kleine,
Wie sie ihn bedrängt vor allen!
Sie ist reich — bei ihrem Vater
Ist sein Wechsel längst verfallen.

Die Cigarre beut ihm dieser
Heute lächelnd — aber morgen?
Nun, da wird des Festes König
Wohl bei einem andern borgen.

Sei's — o, führe sanft und gnädig
Ihm vorüber diese Bilder
Aus dem Kampf des Daseins, Muse,
Zeige Phantasien ihm milder!

Auf den Nebel dunkler Zukunft
Projicier' ihm seine Größe:
„Diese," träumt er stolz, „vergoldet
Meine Armut, meine Blöße.

Mir ergänzt die Schillerstiftung
Mag're Bettelhonorare —
Was liegt dran? Das deutsche Volk wird
Trauern einst an meiner Bahre!

Und vom Enkel zum Urenkel
Wächst mein Ruhm stets in Potenzen,
Wie der Glanz von Meteorlicht
Überfliegt die fernsten Grenzen!"

Da stand an des Bettes Fuße,
Der nie stirbt, der große Meister,
Von der Last des Staubs befreit er
In die Ewigkeit die Geister.

Kronen tritt er, Lorbeerzweige
Müssen tief im Lethe sinken,
Weltgeschichten, Weltsysteme
Schwinden hin vor seinen Winken.

Was vergänglich, mag's vergehen!
Eines nur kann ich nicht fassen:
Dass sogar die holde Schönheit
Muss vor seinem Griff erblassen.

„Armer Mann! Ich will Dir spenden
Noch das letzte Glück auf Erden,"
Sprach der Tod, „das ist Vergessen
Und zugleich Vergessen werden!"

Und auf seine hohe Stirne
Legt die kalte Hand er leise:
Noch ein Athemzug — des Lorbeers
Zweige sind der Würmer Speise.

Bum und Bum! In dumpfer Stimmung
Hört den Trauermarsch Ihr klingen
Und die Liedertafeln alle
Längst gewohnte Chöre singen.

Den, der stets zu Fuß gegangen,
Manchmal mit zerriss'nen Sohlen,
Ein Paradewagen trägt ihn,
Vorgespannt vier schwarze Fohlen.

Und die Reden erst — mir graut schon,
Hör' ich nur von fern das Plappern,
Wie alljährlich am Charfreitag
Rasseln die verwünschten Klappern!

Doch genug! Das hat ein jeder
Schon erfahren dutzendmale,
Mocht' es gelten einem Hofrath
Oder einem Generale —

Oder Kronenträger; sterben
Müssen sie ja dennoch alle
Wie die Mäuslein, die gekrochen
Lustig in die gleiche Falle.

Um den Prunk zu zahlen, wurden
Subscribenten aufgeboten,
Die noch keinen Vers gekauft je
Von dem weltberühmten Todten.

Nekrologe der Journale
Weihen ihm Unsterblichkeiten:
Nach zehn Jahren liest von ihm doch
Niemand mehr auch nur zwei Seiten.

Im Papierkorb, der Walhalla
Deutschen Volks, ist er versunken,
Und vom hellen Sternbild sucht Ihr
Kaum am Himmel einen Funken.

Seine Büste steht im Mondschein
Ernst und feierlich-erhaben —
Gut, dass sie mit dem Geländer
Vorsichtig den Stein umgaben.

Manchmal hört man ein Gelächter —
Zwölf Uhr Schlag! — am Todestage:
So rankt um des Dichters Denkmal
Spät und einsam sich die Sage.

II.

Der Wildschütz.

Droben eine Gemsenrudel,
Wie sie springt von Wand zu Wand!
Drunten greift zum scharfen Stutzen
Schon der Schütz mit rascher Hand.

Schnell den Kuss noch auf die Lippe
Seines Weibs, das mit dem Kind
Ruhig noch im Bette schlummert,
Und er steigt bergauf geschwind.

Wie der Windhund einen Hasen
Fängt mit einem Sprunge leicht:
Magst Du klettern noch so rüstig,
Hat der Tod Dich schon erreicht.

An der Sohle bricht ein Nagel:
Gleitend, stürzend fällst Du ab,
Zwischen jungen Alpenrosen
Ist gebettet Dir das Grab.

Auf dem Joche pfeift es schneidend,
Fast erklingt es Dir wie Hohn,
Steine kollern, und die Rudel
Fliegt mit raschem Flug davon.

Haben sie Dich aufgefunden? —
Deinen Stutzen erbt der Knab',
Und er jagt gleich Dir die Gemsen,
Bis man todt ihn trägt herab.

Auf dem Hügel steht ein Kreuzlein
Mit dem Edelrautenstrauß,
Deine Witwe — vom Begräbnis
Kehrt sie in das öde Haus.

Wien.

Zuflucht.

Von Hans Grasberger.

Wenn Dich die Liebsten quälen,
Wenn Dir in dem, was echt,
Wird Widerpart geboten:
Wie magst Du Dir verhehlen,
Dass reicher Trostgewinn
Bei denen, die dahin?
„Der Lebende hat recht!“ —
Mich dünkt, oft mehr die Todten.

Martin Brandt.

Schauspiel in vier Aufzügen von **Stephan Milow.**

Görz.

Personen:

Gustav von Wellborn, Fabriksbesitzer. — **Leonie**, seine Frau. — **Johanna**, seine Tochter. — **Arthur**, sein Bruder und Associé. — **Martin Brandt**, Eisenbahnwächter. — **Friedrich**, sein Sohn, Fabriksdirector. — **Graf Sternstein**, Rittmeister. — **Schwebel**, Agent. — **Straube**, **Ohlsen**, Werkmeister in der Fabrik Wellborns. — **Anton**, Bedienter bei Gustav von Wellborn. — Zwei Arbeiter.

Ort der Handlung: eine kleine Landstadt.

Zeit: die Gegenwart.

Erster Aufzug.

Tiefe Bühne. Eine Parkanlage. Links vorn ist das Wohnhaus und rechts hinten das Fabriksgebäude Gustavs von Wellborn gedacht. In der Mitte, mehr im Hintergrunde, steht eine Gartenbank, nach mehreren Seiten von Gebüschen verdeckt.

1. Scene.

Leonie von Wellborn (im Reitkleide) und **Rittmeister Graf Sternstein** (kommen von rechts).

Leonie (sich wendend und in die Coulissen blickend). Habe meine Lucy recht warm geritten.

Sternstein (ihren Blicken folgend). Ein prächtiges Thier! Sie schlagen uns alle mit Ihrem Stalle. Da sind eben Mittel, Verständnis und Liebe zur Sache vereint.

Leonie. Schmeicheln Sie? Und danke ich dieses Lob etwa nur unserer Bundesgenossenschaft?

Sternstein. Welch ein Gedanke, gnädige Frau! Wage ich doch kaum diese Bundesgenossenschaft anzunehmen. Darf ich denn durch fremde Hilfe erringen wollen, was mir bis jetzt allein nicht geglückt? Fräulein Johanna hat nun einmal ganz eigene Neigungen —

Leonie. Ja, allzu ländliche, kleinbürgerliche Neigungen. Das macht die Umgebung. Sie kennt nichts als das Leben und Walten in dieser kleinen Arbeitercolonie, und als ich ihre zweite Mutter ward, konnte ich daran nichts mehr ändern. Was habe ich mich mit diesem Mädchen geplagt! Aber der Mann, der sie in die Welt hinausführt, wird auch die Freude an der Welt in ihr wecken.

Sternstein. Vielleicht, ja gewiss, wenn er nur geliebt ist.

Leonie. Und getrauen Sie sich das nicht für sich zu hoffen? Müsste ich Ihnen erst Muth zusprechen?

Sternstein. Nicht alles gewinnt man durch Muth. Das Herrlichste fällt dem Ahnungslosen plötzlich vom Himmel.

Leonie. Lieber Graf, Sie sind ja zaghaft wie ein wahrhaft Verliebter.

Sternstein. Zaghaft? Nein! Mir kommt nur die Haltung des Fräuleins etwas bedenklich vor. Das soll mich aber nicht hindern, mit verhängten Zügeln drein zu gehen, und wird mein Sturm auch abge-

schlagen, auf der Wahlstatt bleib' ich nicht, so weit bin ich meiner sicher. Sie finden mich also zum Handeln bereit, ja ich muss jetzt sogar auf eine rasche Entscheidung dringen.

Leonie. Da will ich denn gleich für Ihre Werbung vorarbeiten. Mein Mann sagt gewiss gern Ja, und was Johanna betrifft: ich müsste Mädchenherzen schlecht kennen, wenn sie der Gedanke an eine solche Heirat zuletzt nicht gefangen nehmen sollte.

Sternstein. Eins muss ich noch gestehen: ehe ich daran gehe, einen Hausstand zu gründen, wäre vor allem eine Ordnung meiner ökonomischen Verhältnisse —

Leonie. Besprechen Sie das mit meinem Manne. Daraus kann uns kein Hindernis erwachsen.

Sternstein. Sie sind zu gut. Aber Sie sollen an mir auch einen dankbaren Schwiegersohn finden, der Sie stets hochhalten wird. Ich habe mir schon alles ausgedacht. Sobald ich vermählt bin, lasse ich mich in die Residenz versetzen. Dort habe ich viele Verwandte und Freunde, dort will ich meine Frau — Sie erlauben das Wort — erziehen. Und in der Saison kommen Sie zu uns. Dann gehen wir zusammen in die Welt, besuchen Theater und Concerte und genießen alle Herrlichkeiten der Großstadt. Sie haben ja wohl das Recht, sich ein bisschen zwischen Ihrem vielbeschäftigten Gemahl und uns zu theilen.

Leonie. Wie Sie sich darauf verstehen, mich zu verlocken! Nun, die Willkommene sollen Sie nicht vergebens rufen.

Sternstein. Und etwas Abwechslung wird Ihnen gut thun. Ich war schon in mancher langweiligen Garnison; hier aber könnte man geradezu verzweifeln. Ihr Haus ist der einzige Lichtpunkt, und mir wurde es ja mehr als ein Ersatz für alles andere, was ich entbehren musste.

Leonie (reicht ihm mit einem freundlichen Lächeln die Hand). Leben Sie wohl! Und hoffen wir das Beste. Ich sende Ihnen bald Nachricht.

Sternstein (ihre Hand küssend). Ja, ja, unter Ihrem Schutze steuere ich nach allen Fährlichkeiten meines Lebens noch glücklich ans Ziel.

(Leonie links, Sternstein rechts ab.)

2. Scene.

Martin Brandt (ein ärmlich gekleideter, lahmer Greis mit weißem Barte kommt von hinten). Dann **Arthur von Wellborn.** Zuletzt **Johanna.**

Martin. Heute soll sich's entscheiden. Wie mir das Herz schlägt! Die Ungeduld ließ mich nicht mehr daheim. Ich musste hierher. (Die Bank erblickend.) Ah, da find' ich ein Plätzchen! (Setzt sich nieder.)

Arthur (kommt gleichfalls von hinten, doch aus einer anderen Richtung und blickt Leonie nach). War das nicht meine Schwägerin als Amazone, in Gesellschaft eines schmucken Kriegers? Also in allem noch immer dieselbe. (Pause.) Nein! es geht nicht. So gern ich meine Weltwanderung aufgäbe, um mich endlich daheim festzumachen, mir will es hier nicht wohl werden. Woher kommt das? Ich liebe doch meine Heimat, und wenn ich auch selbst gar kein Talent zur Arbeit habe, dieses Summen und Dröhnen der Maschinen berührt mich immer wie ein Gruß aus meiner seligen

Kinderzeit. — Dass doch mein Bruder, als er sich zum zweitenmale vermählte, nicht diese genommen hätte! Da liegt's! Soll ich mit jemand unter einem Dache leben, muss ich mich mit ihm im vollen Herzenseinklang wissen. Und zuletzt ist's doch nur die Frau, die im Hause Sonne und Wind macht. — So wird die zweite Hälfte der stolzen Firma „Brüder Wellborn" bald wieder fortziehen, um sich's mit ihrem fetten Theile an den Erträgnissen irgendwo in der schönen Welt gut geschehen zu lassen. (Wendet sich gegen die Gartenbank und erblickt Martin Brandt.)

Martin (steht auf und zieht mit einem tiefen Bückling den Hut). Verzeihen Sie! Sie wollen sich gewiss niedersetzen. Ich gehe schon.

Arthur. Nicht doch. Bleiben Sie nur. Herr Brandt, nicht wahr? Der Vater unseres Directors? (Martin nickt.) Ich bin erst kurz hier.

Martin (demüthig lauernd). Haben aber wohl von mir gehört? Vielleicht schon durch Ihren Vater?

Arthur. Durch meinen Vater? Nein! Der starb ja schon, als ich noch kaum erwachsen war. Warum hätte ich auch von Ihnen hören sollen? Kannte er Sie?

Martin (mit Nachdruck). O ja! Sehr gut. (Sich schnell verbessernd.) Das heißt, so, so.

Arthur (für sich). Ein seltsamer Alter. (Laut.) Aber nur niedergesetzt! Sie haben's nöthiger als ich. Übrigens ist auf dieser Bank für uns beide Raum. (Setzt sich und zieht Martin neben sich nieder.) Wir werden uns wohl vertragen.

Martin. Ah — ich traue mich kaum. Sie sind so gut. Darüber herrscht auch nur eine Stimme.

Arthur. Nur schade, dass diese Güte bis jetzt so verwünscht wenig in der Welt vollbrachte! (Da Martin unruhig nach rechts durch das Gebüsch forscht.) Aber was ist Ihnen?

Martin. O nichts! Ich erwarte nur meinen Sohn.

Arthur (sich erhebend). Da könnte ich stören.

Martin. Nein, nein! Wer weiß auch, wann er kommt! Bitte, setzen Sie sich wieder! (Arthur setzt sich.) Haben Sie schon mit meinem Sohn gesprochen?

Arthur. Nur flüchtig, aber ich empfieng von ihm den besten Eindruck.

Martin. O, er ist ein Goldjunge! Halten Sie nur in unserem Städtchen Umfrage: jeder wird's Ihnen sagen.

Arthur. Will's gern glauben.

Martin. Aber er ist auch mein Alles auf der Welt. — Hab' im Leben viel Unglück gehabt. Bin aus keinem schlechten Haus und hätte schon etwas Besseres verdient als mich mit dem kargen Brote eines Bahnwächters fortzufristen. Und zuletzt gar auf Ruhegehalt gesetzt! Seit ich den Zipfel meines Fußes auf der Bahnschiene ließ, war ich ja nicht einmal mehr zu diesem Amte tauglich.

Arthur. Auf der Bahnschiene? Es ist Ihnen also ein Unglück zugestoßen?

Martin. Ja, ein Unglück, und doch — ich beklag' es nicht. Damals wurde ja mein Fritz zum zweitenmale mein. — Wie's kam? Nun, die

Gefahr war immer nahe genug. So ein Bahnwächterdienst weit draußen in einem öden Lande ist oft recht hart. Tag und Nacht keine Ruhe, und damit einem nicht das Nöthigste für das Leben fehle, gilt's auch noch, Garten und Acker zu bestellen. Ohne Weib gienge es gar nicht. Das muss wacker mithelfen. Wenn es aber dann wieder Kinder gibt! Meine Marie und ich, wir hatten freilich nur eines. Auch genug Sorge, und man kann nicht überall die Augen haben. Wir sollten's einmal schrecklich erfahren. Da jätet eines Tages mein Weib im Garten so eifrig das Unkraut aus, dass sie nicht merkt, wie unser dreijähriger Fritz, der neben ihr gesessen, leise davonschleicht. Bald darauf kommt ein Eisenbahnzug dahergebraust. Ich stelle mich zur Schiene und gebe das Zeichen, dass die Bahn frei ist. In diesem Augenblick seh' ich in der Richtung gegen den Zug hin, etwa hundertfünfzig Schritte von mir entfernt, meinen Kleinen über den Bahndamm kriechen und sich, nach Steinen haschend, auf eine Schiene legen. Herrgott! Ich fahre entsetzt zusammen, werfe die Signalscheibe von mir und stürze wie wahnsinnig auf mein Kind zu. Gleichzeitig bemerkt der Locomotivführer das Unheil und bremst; aber der Zug rollt noch immer schnell genug weiter. Es ist ein Wettlaufen zwischen mir und ihm. Genau bei meinem Kinde treffen wir zusammen. Ich fass' es noch glücklich am Arme und reiß' es fort. Wie ich mich aber drehe, packt mich der Teufel beim linken Fuß — ich stürze, und das Rad geht mir über die Zehen weg. Doch mein Fritz war gerettet!

Arthur. Wahrhaftig, dieser Augenblick muss Ihnen unauslöschlich in der Seele leben.

Martin (wieder voll Unruhe in die Coulissen blickend). Aber jetzt — kommt dort nicht jemand aus der Fabrik? Meine Augen sind schon schwach. Ist er's?

Arthur. Nein! Soviel ich sehe, ist's ein Arbeiter, und er wendet sich nach der anderen Seite. (Will sich wieder erheben.) Nun scheint mir's aber doch an der Zeit, dass ich gehe.

Martin (ihn zurückhaltend). Vertreib' ich Sie schon wieder mit meiner Unruhe? Bleiben Sie! Bleiben Sie! (Arthur setzt sich wieder.) Ich will Ihnen noch weiter von meinem Herzensfritz erzählen. — Wäre ich damals fast für ihn auf der Schiene liegen geblieben, so hat er mir's reichlich gelohnt. In der Schule kam er immer höher hinauf, und hui! war er der Erste. Da haben sie ihm's freilich schwer machen und ihn wieder herunterkriegen wollen; aber ich hab' ihm gesagt: „Wenn sie Dich drängen und drücken, so sei nur umso braver. Und glaubt ein Mitschüler mit Dir um Deinen Platz streiten zu können, so sei ihm nicht feind, nein! hilf ihm sogar, wenn er Dich darum angeht; nur muss früher Deine eigene Sach' in der Ordnung sein, denn Du hast von niemand Beistand zu erwarten." Nun, ich brauchte ihn nicht viel zu ermahnen. Er blieb immer obenauf. Keiner der vornehmen, feinen Knaben konnte es dem armen Buben im groben Kittel zuvorthun. Endlich machten seine Lehrer gar ein Wunder aus ihm. Also weiter studiert! dachte ich mir. Es sollte ihm dereinst besser ergehen als mir. Und hatte ich ihm

sonst nichts zu geben, so wollte ich ihn doch als einen rechtschaffenen Menschen in die Welt stellen, der was kann. Mein Weib war mir inzwischen gestorben; so konnte ich den letzten ersparten Heller für ihn dransetzen. Gottlob! ich traf es recht. Da hat einmal das Glück eingeschlagen, dass es mir alles Leid meines Lebens wettmacht. Aus dem fleißigen, folgsamen Knaben ward ein ganzer Mann, und wie er absolvierte nicht bald einer die technische Hochschule. Ja er schrieb sogar schon ein gelehrtes Buch, das seinen Namen weit hinaus in die Welt trug — aber wie ich da ins Schwatzen hinein gerathe!

Arthur. Sie begegnen meinem vollen Antheil, und mich freut's, dass auch mein Bruder Ihren Sohn sehr lobt.

Martin. Ja? Lobt er ihn? Hält er ihn wert? Das ist gut, denn — o, hat es einer mit seinem Kinde auch noch so weit gebracht, über das Schicksal vermag er doch nichts! Da preis' ich mich glücklich, und vielleicht kommt schon in der nächsten Stunde alles Unheil über mich!

Arthur. Wie das?

Martin (für sich). Ich sag's ihm. Vielleicht brauchen wir ihn noch. (Laut.) Mein Fritz liebt — liebt — (plötzlich aufmerksam nach links in die Coulissen blickend) o, sehen Sie sie an! Dort! Wie sie hin- und herschwebt, von einem Taubenschwarm umflattert! Die wissen, dass sie ihnen die besten Körnchen zuwirft. Und jetzt! Sie neigt sich über die Blumen —

Arthur. Meine Nichte Johanna?

Martin. Ja, sie. Ach, die zwei hatten sich gefunden, lang ehe ich es ahnte! Aber als mir Fritz endlich sein Herz aufschloss, ward es mir auf einmal klar, warum mich das liebe Kind immer so hätschelte. Wie wohl that es mir, in den Hanshof zu schleichen, mich hinzusetzen und ein Weilchen mit ihr zu plaudern! Wenn einem so das Leben durch Jahre mit Wind und Wetter zugesetzt hat, wird man innerlich erst recht weich und fühlt die warme Zutraulichkeit eines guten Menschen als doppelten Segen.

Arthur. Also Ihr Sohn und meine Nichte —

Johanna (kommt, zwei Blumensträußchen in der Hand, von links hereingehüpft). Papa Brandt, ein Sträußchen! Und auch Dir eins, Onkel! (Überreicht die Sträuße.) Mich freut's, dass ich Euch so beisammen sehe.

Arthur. Danke! Die schönen Rosen! Willst Du Dich nicht zwischen uns niederlassen?

Johanna. Nein, ich habe keine Zeit. Und wer weiß, was Ihr für ernste Reden führt.

Arthur. Ja, sehr ernste. Fürchtest Du vielleicht, Du könntest dabei roth werden?

Johanna (sieht Martin einen Moment ernst, betroffen an). Wenn nur Du Dich darüber nicht erzürnst, lieber Onkel! Aber sieh — jetzt habe ich erst doppelte Eile. (Eilt wieder fort.)

Arthur (ihr nachsehend). Ich kann Ihren Sohn verstehen.

Martin. Nicht wahr, ein herrliches Geschöpf? Aber jetzt drängt es mit den beiden zur Entscheidung. Wie sich das fügte! Ich hätte alles

in der Welt eher geglaubt, als dass je das Lebensgeschick meines Sohnes so mit Ihrem Hause verknüpft werden sollte. Er war es auch nicht, der sich um die Stelle in der Fabrik bewarb: Ihr Herr Bruder griff nach ihm. Nun, er brauchte es wahrlich nicht zu bereuen. Mein Fritz ist jetzt seine rechte Hand. Und er hat jüngst eine Erfindung gemacht, die in die ganze Papiererzeugung einen Umschwung bringen kann. Da sagte ich zu ihm: „Endlich darfst Du Dich schon ein bisschen rühren. Du kannst etwas, das weiß Herr von Wellborn am besten; so fasse Muth und bitte ihn um seine Tochter. Warum sollte er sie Dir nicht trotz Deinem bettelhaften Vater geben? Vor Dir liegt noch eine schöne Zukunft.“ Ich sah auch, dass sich ein anderer, ein Officier, unter den Augen der Eltern viel um das Mädchen zu schaffen machte. Das ließ mich vollends nicht ruhen. Mein Fritz sträubte sich aber lange. Endlich scheint auch Johanna das Ihre dazu gethan zu haben, genug: er will sich heute Herrn von Wellborn anvertrauen.

Arthur. Heute?

Martin. Ja, wenn sich seine Erfindung bewährt. Das hat er sich selbst als Bedingung gestellt. Doch darüber bin ich beruhigt. Und jetzt sind beide drüben in der Fabrik, um die letzten Versuche zu prüfen. Vielleicht schon in den nächsten Minuten fallen die Würfel.

Arthur (nachdenklich). So, so.

Martin. Wird Herr von Wellborn mit sich reden lassen? Oder war es eine Thorheit von mir, da hinaus zu wollen? Sie müssen ja Ihren Bruder am besten kennen.

Arthur. Ich weiß nur, dass er ein bedächtig erwägender Mann ist, dessen Herz man nicht nur so erstürmt, und sein einziges Kind —

Martin (heftig bewegt). Gibt er meinem Fritz nicht? Freilich, freilich! Wie konnte ich das auch hoffen? Und von ihm, von ihm! Ich hätte an das Sprichwort denken sollen: „Wie der Vater, so der Sohn!“

Arthur (höchst betroffen auffahrend). Wie der Vater? Was soll das heißen, Herr?

Martin (bestürzt). Verzeihen Sie! Ich rede ganz irre. Das macht die Angst. Was ich da anstelle! Ich will Sie ja nicht erzürnen, sondern bitten will ich Sie, bitten und beschwören: legen Sie ein gutes Wort für ihn ein! Warum kam mir das nicht schon früher in den Sinn? Sie machten aus den beiden gewiss gern ein Paar. Ich hätte fein vorbauen sollen. Und jetzt! Vielleicht ist schon alles verloren.

Arthur. Halt! Nicht zu rasch! Werd' ich aus Ihnen klug? Zuerst möchten Sie flugs am Ziele sein, und dann verzweifeln Sie!

Martin. Ach, mir wird plötzlich so bang! Und ich kenne meinen Sohn! Erhält der eine rauhe Antwort, gienge er daran lieber zugrunde, ehe er sich aufs Schmeicheln verlegte. (Blickt nach rechts und springt auf.) Doch jetzt — dort treten zwei aus der Fabrik!

Arthur (hinsehend, indem er sich erhebt). In der That, Ihr Sohn und mein Bruder.

Martin. Und sie kommen hierher, nicht wahr?

Arthur. Ja.

Martin. Bitte, gehen wir! Das ist vielleicht der entscheidende Augenblick. Wir dürfen ihnen jetzt nicht begegnen. Gehen wir! (Zieht Arthur mit sich fort.)

Arthur (vor sich hin). In was werde ich da hinein verwickelt!

(Beide links ab.)

3. Scene.

Gustav von Wellborn und **Friedrich Brandt** (kommen von rechts hinten). Dann **Johanna** und **Martin Brandt**. Zuletzt **Arthur von Wellborn**.

Gustav. Ich bin befriedigt. Ist auch noch nicht alles erreicht, so ermuthigen uns doch die gewonnenen Resultate zu weiterer Arbeit.

Friedrich. Ich denke, das, auf was wir es abgesehen hatten, ist wohl zweifellos gefunden.

Gustav. Ja, wie man's nimmt. Die letzten, oft sehr wichtigen Berichtigungen ergeben sich immer erst während einer längeren Praxis. Zunächst wollen wir uns also für das Verfahren im größeren Maßstabe einrichten, und es versteht sich, dass es unser Geheimnis bleibt, das Geheimnis meiner Fabrik. Sie sollen dabei nicht zu kurz kommen.

Friedrich. Ich habe mich mit dem Finanziellen immer weniger beschäftigt als mit dem Technischen; so viel weiß ich aber, dass die Erfindung *mein* Eigenthum ist, das ich mir durch ein Patent schützen lassen kann. Davon soll indessen zwischen uns nicht die Rede sein, umsoweniger, als — o, wie eröffn' ich mich Ihnen? Ein großes Anliegen beklemmt mir das Herz und will nicht über die Lippe. Der Bittende setzt gern alles in das rechte Licht, was ihn der Gewährung würdig zeigen soll. Worauf stütze *ich* mich? Ich habe ja nichts als mein bisschen Können. Gilt es Ihnen genug? So schlecht es mir stände, damit zu prahlen, ich meine doch, es sollte gerade am heutigen Tage Ihnen gegenüber mein bester Fürsprecher sein. Und darf ich hoffen, dass Sie mir in der Zeit unseres Zusammenwirkens auch menschlich näher gekommen sind?

Gustav. Ich schätze Sie. Das wissen Sie wohl. Habe ich Ihnen etwa je Anlass zur Klage gegeben? Wünschen Sie eine Verbesserung Ihrer Stellung?

Friedrich. Sie verstehen mich nicht. Es handelt sich um anderes.

Gustav. Nun?

Friedrich. Ihre Tochter —

Gustav (aufmerksam). Meine Tochter?

Friedrich. Sie ist mir geneigt, und wie ich der tiefsten Übereinstimmung unserer Wesen gewiss bin, so —

Gustav (kalt und scharf). Was ist der Schluss? Sie überraschen mich höchlich.

Friedrich. Herr von Wellborn — dieser schneidende Ton! Ich empfinde ja schon genug das Bedrängende meiner Lage.

Gustav. Weil Ihnen Ihr Anliegen doch allzu kühn erscheint?

Friedrich. Allzu kühn? Ja, wenn ich daran denke, wie viel es ist, was ich von Ihnen begehre; aber das eine gibt mir doch wieder Muth: es soll mir gewiss immer heilig sein, und keiner könnte es treuer schirmen.

Gustav (mit verhaltener Erregung, höhnisch). Das haben Sie wohl auch ihr schon betheuert, und so seid Ihr eins? Nicht wahr? Was mag da noch der Vater einwenden?

Friedrich. Bitte, schonen Sie mich! Ihre Weise verschlägt mir den Athem.

Gustav. Also kommen wir zum Ende. Sie wollen meine Tochter zur Frau und haben ihr Jawort. Das ist's, was Sie so schwer herausbringen. Ich begreif' es. Wie unrecht es von Ihnen war, dass Sie das kaum erwachsene Mädchen hinter meinem Rücken umgarnt —

Friedrich. Umgarnt!

Gustav. Nun denn: dass Sie Ihr Gefühl für sie nicht besser beherrscht haben, das will ich nicht untersuchen. Hören Sie nur meinen kurzen, bestimmten Bescheid. Ich würdige vollauf die Dienste, die Sie mir als mein Director geleistet; zu meinem Schwiegersohn kann ich Sie aber nicht machen. Schlagen Sie sich die Sache gründlich aus dem Kopfe. Ich habe mit meinem Kinde ganz anderes vor.

Friedrich (schmerzvoll, mehr vor sich hin). O, das hab' ich ja vorausgesehen!

Gustav. Und doch nicht vermieden? (Johanna erscheint im Hintergrunde. Gustav erblickt sie.) Was lauerst Du da? Geh!

Johanna (hervorkommend). Mein Vater, höre mich!

Gustav. Wozu? Ich kann mir schon alles denken, was Du mir sagen willst. Spare die Mühe!

Johanna. Vater, wenn Du mich liebst —

Gustav (heftig). Nun? Dann? Meinst Du etwa, wenn ein Vater sein Kind liebt, so erfüllt er ihm eilig alle Wünsche? O über die Jugend! Ob aber diese Jugend morgen noch als Glück empfände, was sie heute ungestüm ersehnt, wer weiß es? Lass ab! Und ich gehe mit Dir weiter nicht ins Gericht.

(Martin, der auch unter den Zeichen großer Beunruhigung im Hintergrunde erschienen ist, kommt vorwärts.)

Friedrich (sich zu seinem Vater wendend). Rundweg abgewiesen!

Martin. O mein armer Fritz!

Gustav. Überfallt Ihr mich alle?

Friedrich (sich sammelnd, düster). Nein, wir überfallen Sie nicht, und es leuchtet uns ein, dass hier jedes weitere Wort überflüssig ist. So ziehe ich aus Ihrem Bescheide nur noch den Schluss: ich betrachte alle unsere Beziehungen als gelöst und lege meine Directorstelle nieder, um Sie so schleunig als möglich von meiner Gegenwart zu befreien.

Johanna. Fritz, denkst Du nicht an mich?

Gustav (zu Johanna). Ich verbiete Dir —

Friedrich. O, muss ich denn nicht, auch um Deinetwillen? Ich presse die Hand ans Herz und rufe Dir: Sei frei! Weh mir, wenn Du

das missverständest! Es könnte wie Stolz aussehen und ist doch nur die schmerzvolle Unterwerfung unter eine unabwendbare Nothwendigkeit. Wir haben allzu kühn geträumt; jetzt bezahlen wir's. Möge der Himmel nur Dir noch beglückte Tage schenken!

Johanna. Vater, ich beschwöre Dich, sag' ihm ein gutes Wort! Halt ihn zurück! Du magst mich leicht nehmen, da Du mich nur als das ewig fröhliche Ding kennst, das sich um nichts gegrämt; aber glaube mir, von Fritz Brandt lass' ich nimmermehr!

Gustav. Nun, ich will's abwarten.

Friedrich. Johanna, da bleibt keine Hoffnung. Reiß Dir nur gleich aus dem Herzen, was Dir nicht frommt. Oder soll mich nun auch noch der Gedanke quälen, dass ich Dein Lebensglück zerstört habe?

Johanna. Du zerstörtest es, der mir's geben sollte? Wie das? Nein, Fritz, ich theile nur mit Dir, was uns immer bestimmt sein mag. So ist's ja gemeint, wenn sich zwei einander angeloben. Drückt auch dieser Augenblick gar schwer auf mich, er macht mir doch erst ganz offenbar, wie tief ich mit Dir verbunden bin. Sieh, als ich Dich drängte, zu meinem Vater zu gehen, da beschwichtigte ich das Bangen des eigenen Herzens mit dem Gedanken: Er wird uns doch nicht trennen wollen? Jetzt aber, da er zwischen uns tritt und ich erst die volle Gefahr für unsere Liebe erkenne, fühl' ich's, dass er uns gar nicht trennen kann.

Martin (mehr vor sich hin). O, wie sie spricht!

Gustav. Hör' ich den Wahnwitz noch länger an? Schließen wir! (Zu Friedrich Brandt.) Ihnen nur noch dieses: Es verdient meine Anerkennung, dass Sie Einsicht haben und selbst auf meine Tochter verzichten! Ich nehme Sie beim Wort. Dass mir da nichts heimlich weiter gesponnen wird! Was im übrigen unsere geschäftlichen Beziehungen betrifft, so muss ich nun allerdings auch diese als gelöst betrachten. Aber wie verstehen Sie diese Lösung? Glauben Sie mich etwa in einer Zwangslage? Denken Sie, ich kann Sie nicht ziehen lassen, ohne zugleich Ihrer Erfindung verlustig zu werden? Das wäre ein Irrthum. Die Sache liegt nicht so einfach. Gaben Sie für unsere Experimente den Gedanken, so gab ich dafür die Mittel. Was ich mit schwerem Gelde ins Werk gesetzt, darf ich nun wohl auch ausnützen. Oder wollten und könnten Sie mir alle Auslagen ersetzen?

Friedrich. Herr, spotten Sie noch?

Gustav. Ich will zwischen uns nur alles klarstellen.

Martin (mit mühsam verhaltener Erregung). Das soll wahrscheinlich heißen, wenn da einer in die Falle gerieth, so ist's mein Sohn? Sonst ist mir daran nichts klar. Mir kommt eher vor, Sie wollen's verwickeln. Hoho! Das darf nicht geschehen. Wir erheben Einspruch. Als Schwiegersohn ist Ihnen mein Fritz zu schlecht; aber was er mit seinem Verstand und seiner Mühe gefunden hat, das mag er Ihnen nur lassen. Jetzt wird's auch offenbar: es muss wohl etwas wert sein.

Gustav. Nun, ich bin gerne zur Zahlung einer Abfindungssumme bereit.

Martin (immer gereizter). Nein! Wir danken schön. Mein Sohn lässt sich nicht abfinden. Was sein ist, muss sein bleiben, und das spielt man ihm nicht nur so unter den Händen weg. Es ist sein Hab' und Gut und zugleich seine Ehre und sein Stolz.

Gustav. Weist er einen Vergleich zurück, und glaubt er sich verkürzt, so steht es ihm frei, um sein Recht zu streiten.

Friedrich. Hörst Du, Vater? Ich soll's mit dem Advocaten versuchen. Er weiß, das ist nicht für Arme.

Martin. Ja, jetzt ist's heraus. Klag' ihn, wenn Du nicht zufrieden bist. Mag auch der Streit eine gute Weile dauern — da wird ja hundertmal hin- und hergeschrieben — ihm macht's nichts. Je länger, je besser. (In Zorn ausbrechend.) O schmählich betrogen!

Gustav. Betrogen! Was ficht Sie an?

Martin. Ja, betrogen! Bin ich schon so alt und noch so einfältig? Da poche ich auf das Recht meines Kindes und meine: Was braucht es noch mehr? Sie aber sagen sich wohl: Ich habe, was ich will, und dem ich's genommen, der mag zusehen, wie er mir's wieder entwindet! Nicht wahr, so ist's? Wie lang hab' ich gebraucht, bis mir das Licht ganz aufgegangen ist! Also wehrlos trotz allem Recht? (Tritt vor Gustav und sieht ihm scharf ins Auge, während er drohend den Arm erhebt. Mit größtem Nachdruck.) Herr von Wellborn, dem Sie das anthun, der heißt B r a n d t! Wissen Sie, was ich damit sagen will? (Gustav sieht ernst zuboden.) Es wäre zu ungeheuerlich, wenn — ich sprech' es nicht aus, aber der Fluch, der über Sie kommen müsste —

Friedrich (unterbrechend). Still! Wem drohst Du? Er ist ja der Vater Johannas!

Martin (zusammenbrechend). Ja, ja. (Für sich.) Und das ist nicht für so viele Ohren.

Arthur von Wellborn (der schon früher im Hintergrunde sichtbar gewesen und dem Schluss der Scene mit Antheil gefolgt, tritt jetzt rasch zwischen die Redenden). Gibt's da Streit? (Zu Martin.) Was wallen Sie so auf? Ich glaube, Ihr braucht zunächst alle kaltes Blut. Tragt das ein anderesmal aus. Komm, Gustav!

(Während Arthur seinen Bruder unter dem Arm fasst und sich mit ihm zum Gehen wendet, fällt der Vorhang.)

Berichtigung.

Im Artikel „Franz Prešern ꝛc.“ von L u d w i g W a l d e c k, Band XIV, Heft 6, ist richtig zu lesen:

Seite 407, Zeile 8 von oben „V e l p e n“ statt „V a l p e n“;
„ 409, „ 2 von unten „K a s t e l e c“ statt „K o s t e l e c“;
„ 410, „ 3 von unten „P e s s i a k“ statt „G e s s i a k“;
„ 410, „ 2 von unten „S a m h a b e r“ statt „S a r n h a b e r“.

Die Red.

Für die Redaction verantwortlich: F r a n z G r ü n a n g e r.
K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.